

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 5/6872 -

Wasser- und Abwasserpolitik in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

I. Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Einteilung der Oberflächenwasserkörper (OWK)

1. Wie begründet die Landesregierung den hohen Anteil an ausgewiesenen erheblich veränderten Wasserkörpern in Thüringen (Aufstellung für jeden erheblich veränderten Wasserkörper)?

Der Vergleich des Anteils der im ersten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als "erheblich verändert" ausgewiesenen OWK in Thüringen mit den Ergebnissen anderer Bundesländer zeigt, dass Thüringen in Bezug auf die Höhe der Ausweisung (ca. 35 Prozent) im Mittelfeld liegt (siehe Abbildung 1).

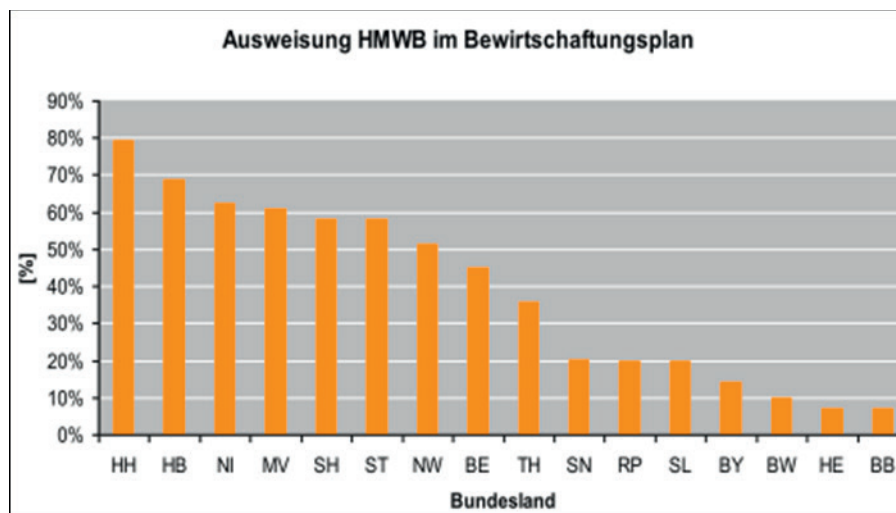


Abbildung 1: Anteil der erheblich veränderten Wasserkörper in den Bundesländern
(Quelle: Berichtsportal WasserBLiCK/BfG, Stand 22.03.2010)

Nach § 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) waren zum 22. Dezember 2013 die Lage und Grenzen der OWK sowie die Einstufung von OWK als künstlich oder erheblich verändert zu

überprüfen. Die Überprüfung bestätigte weitestgehend die Ausweisung im ersten Bewirtschaftungszyklus. Somit sind bezogen auf die Fließgewässerslänge 65 Prozent der OWK als "natürlich", drei Prozent als "künstlich" und 32 Prozent als "erheblich verändert" einzustufen. Eine wasserkörperbezogene Aufstellung der erheblich veränderten OWK mit einer Angabe der im Wasserkörper vorhandenen Nutzungen, die maßgebend für die Einstufung als "erheblich verändert" waren, ist der Tabelle 1 zu entnehmen:

OWK-Name	Einstufung	Nutzungen
Talsperre Ohra	erheblich verändert	Trinkwasser, Hochwasserschutz
Talsperre Schmalwasser	erheblich verändert	Trinkwasser, Hochwasserschutz
Talsperre Leibis	erheblich verändert	Trinkwasser, Hochwasserschutz
Talsperre Schönbrunn	erheblich verändert	Trinkwasser, Hochwasserschutz
Talsperre Hohenwarte (2)	erheblich verändert	Hochwasserschutz, Stromerzeugung
Talsperre Bleiloch (2)	erheblich verändert	Hochwasserschutz, Stromerzeugung
Talsperre Weida	erheblich verändert	Hochwasserschutz
Talsperre Zeulenroda	erheblich verändert	Hochwasserschutz
Talsperre Ratscher	erheblich verändert	Hochwasserschutz
Talsperre Seebach	erheblich verändert	Wasserspeicherung Brauchwasser
Talsperre Dachwig	erheblich verändert	Wasserspeicherung Brauchwasser
Talsperre Heyda	erheblich verändert	Wasserspeicherung Brauchwasser
Talsperre Hohenleuben	erheblich verändert	Wasserspeicherung Brauchwasser
Untere Zorge	erheblich verändert	Urbanisierung
Obere Hahle	erheblich verändert	Urbanisierung
Obere Unstrut	erheblich verändert	Urbanisierung
Lossa	erheblich verändert	Urbanisierung
Gramme	erheblich verändert	Urbanisierung
Salza	erheblich verändert	Urbanisierung
Sprotte	erheblich verändert	Urbanisierung
Schmalkalde	erheblich verändert	Urbanisierung
Leuba	erheblich verändert	Urbanisierung
Obere Steinach	erheblich verändert	Urbanisierung
Obere Hasel	erheblich verändert	Urbanisierung
Schwarza-Untere Hasel (2)	erheblich verändert	Urbanisierung
Wiedabach	erheblich verändert	Urbanisierung
Reinstädter Bach	erheblich verändert	Urbanisierung
Aubach	erheblich verändert	Urbanisierung
Untere Hörsel	erheblich verändert	Urbanisierung, Hochwasserschutz
Untere Gera (2)	erheblich verändert	Urbanisierung, Hochwasserschutz
Mittlere Weiße Elster	erheblich verändert	Urbanisierung, Hochwasserschutz
Schambach	erheblich verändert	Urbanisierung, Landentwässerung
Mahlgera	erheblich verändert	Urbanisierung, Landentwässerung
Kreck-Helling	erheblich verändert	Landentwässerung
Helderbach	erheblich verändert	Landentwässerung
Mittlere Unstrut (2)	erheblich verändert	Landentwässerung
Suthbach	erheblich verändert	Landentwässerung
Solgraben-Kyffhäuser Bach	erheblich verändert	Landentwässerung
Untere Unstrut (2)	erheblich verändert	Landentwässerung
Bode	erheblich verändert	Urbanisierung
Seebach	erheblich verändert	Urbanisierung
Gerstenbach	erheblich verändert	Urbanisierung
Untere Wipper (2)	erheblich verändert	Urbanisierung

2. Wurden die landesspezifischen Schwellenwerte der hydromorphologischen Veränderungen für die verbindliche Ausweisung erhöht? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) legte zur Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer im zweiten Bewirtschaftungszyklus eine Empfehlung (Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland (LAWA 2013)) vor, die die EU-Vorgaben (Einzelschritte der Ausweisungsprüfung gemäß Artikel 4 Abs. 3 WRRL (Papier der CIS-Arbeitsgruppe 2.2; 2002)) entsprechend berücksichtigt. Diese wurde der Ausweisung in Thüringen zugrunde gelegt.

Nach der LAWA-Empfehlung ist von hydromorphologischen Veränderungen auszugehen, wenn auf mehr als 30 Prozent der Gewässerlängen die Gewässerstruktur in den Gewässerstrukturklassen 6 und 7 (stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte) liegt. In Thüringen wurde dieser Wert auf 35 Prozent angepasst, da aufgrund der Größe der Wasserkörper, der dadurch bedingten vielen unterschiedlichen Nutzungen und der großen Bandbreite an sehr guten bis sehr schlechten Abschnitten in den Wasserkörpern aber durchaus an vielen Abschnitten noch geeignete Verbesserungsmaßnahmen möglich sind, die insgesamt noch zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Wasserkörper führen können. Aus diesem Grund wurde von der LAWA-Empfehlung geringfügig abgewichen.

3. Welche sonstigen Kriterien wurden dazu angewendet und auf welchen fachlichen Grundlagen basieren diese?

Für die Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer in Thüringen wurde o. g. LAWA-Empfehlung angewendet. Die Ausweisungsprüfung erfolgte insgesamt in acht Schritten, die in Form von Fragen aufeinander aufbauen.

In die Prüfung wurden die in Tabelle 2 aufgeführten weiteren Kriterien und Grundlagen einbezogen:

Tabelle 2: Kriterien und Grundlagen für die Ausweisung der OWK als erheblich verändert

Kriterien	Grundlagen
Zustandsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> Daten Zustandsbewertung (TLUG)
Bewirtschaftungsziele	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer Landesbericht zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach EG-WRRL (TMLFUN, 2010), hier Daten zu Bewirtschaftungszielen (TLUG)
Strukturkartierung	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerstrukturkartierung in der Bundesrepublik Deutschland (LAWA 2002) Gewässerstrukturkarte 2001 (Schriftenreihe TLUG Nr. 56) Gewässerstrukturkartierung 2005/06 (TMLFUN, unveröffentlicht), hier: Daten aus diesen Kartierungen (TLUG)
Stauanlagen Naturraum Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Daten zu Stauanlagen (TLUG) potenzielle natürliche Vegetation Thüringens (Schriftenreihe TLUG Nr. 78), hier: Daten zum Naturraum (TLUG) Daten Gebiete der Natura 2000 (TLUG)
Maßnahmen und Alternativenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Einzelschritte der Ausweisungsprüfung gemäß Artikel 4 Abs. 3 WRRL (CIS-Arbeitsgruppe 2.2; 2002) Hintergrundpapier zur Ausweisung HMWB/AWB im ersten Bewirtschaftungsplan und der Fortschreibung in Deutschland (LAWA 2012) Empfehlungen zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland (LAWA 2013) Rakon VI Ermittlung des guten ökologischen Potenzials -Fließgewässer- (LAWA 2012) Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) [LAWA 2013] Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern (Schriftenreihe TLUG Nr. 99) Arbeitspapier "Hydromorphologie an Schwerpunktgewässern in Thüringen" (TLUG 2012)

4. Welche konkurrierenden Gewässernutzungen wären durch Verbesserungsmaßnahmen in Richtung eines guten ökologischen Zustandes signifikant beeinträchtigt worden (Auflistung für jeden erheblich veränderten Wasserkörper)?

Die Nutzungen Urbanisierung, Hochwasserschutz, Wasserspeicherung, Wasserregulierung und Landentwässerung waren hinsichtlich einer signifikanten Beeinträchtigung einschlägig und wurden bewertet. Die Nutzungsbeeinträchtigung in Bezug auf jeden einzelnen erheblich veränderten Wasserkörper ist der Tabelle 1 zur Beantwortung der Frage 1 zu entnehmen.

5. Welche Alternativen wurden in Betracht gezogen und mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt (Auflistung der Ergebnisse der Alternativenprüfung für jeden erheblich veränderten Wasserkörper)?

Für die Überprüfung, ob es in Bezug auf die Nutzung Alternativen gibt, wurde die Empfehlung zur Ausweisung der LAWA herangezogen. Dort findet sich im Punkt 2.7 eine Beschreibung der alternativen Möglichkeiten, spezifiziert nach den Nutzungen. Diese wurden für die in TH einschlägigen Nutzungen je OWK abgewogen und werden im Erfassungsbogen als verbale Einschätzung dokumentiert. Die Erfassungsbögen werden derzeit von der TLUG vervollständigt und Ende 2014 zusammen mit den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme vorliegen und zugänglich gemacht.

Gewässerstruktur und Gewässerdurchgängigkeit

6. Wie ist der Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit? (bitte Angaben nach folgenden Kriterien und jeweils getrennt nach Standort OWK in den Planungseinheiten für die Jahre 2000, 2009, 2013):
- Anzahl der Querbauwerke ohne Nutzung nach OWK - funktionsfähiger Fischaufstieg vorhanden, Ja/Nein;
 - Querbauwerke mit Nutzung (z. B. Wasserkraft), einzeln nach Standort, OWK in den Planungseinheiten aufgeführt - funktionsfähiger Fischaufstieg (Monitoringnachweis) Ja/Nein. Wenn funktionsfähiger Fischaufstieg vorhanden, wie hoch wird die Fischdurchgängigkeit für Wanderfische (Zeigerarten Lachs, Meerforelle, Flussneunauge und Aal), entsprechend fischfaunistischem Leitbild am Standort an 330 Tagen im Jahr prozentual und artbezogen eingeschätzt?
 - Querbauwerke mit Wasserkraftnutzung ohne Fischabstieg, einzeln aufgeführt. Wie hoch wird die Fisch-Schädigungsrate jeweils bei den einzelnen Zeigerarten artbezogen geschätzt, berechnet oder durch Monitoring nachgewiesen?
 - Querbauwerke mit Nutzung (z. B. Wasserkraft), mit Fischschutz-Fischabstieg, einzeln aufgeführt. Wie hoch wird die Fisch-Schädigungsrate prozentual jeweils bei den einzelnen Zeigerarten geschätzt, berechnet oder durch Monitoring nachgewiesen?

Gemäß den erstmalig 2009 aufgestellten Maßnahmenplänen für die Flussgebietseinheiten Weser, Elbe und Rhein sind insgesamt 598 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Freistaates Thüringen umzusetzen, um in den 41 als Schwerpunktgewässer eingestuften OWK den guten Zustand zu erreichen. Detaillierte Erhebungen zum Stand der Umsetzung liegen somit erst ab 2010 und letztmalig für 2012 vor. Demnach sind:

Umsetzungsstand	Gewässerordnung	2010 in Prozent	2011 in Prozent	2012 in Prozent	Prognose 2015 in Prozent
noch nicht begonnen	1	62	45	47	47
	2	96	86	69	39
in Vorbereitung	1	12	7	17	4
	2	2	4	8	8
in Planung	1	23	33	21	3
	2	1	4	6	6

im Bau/ in Umsetzung	1	1	1	0	1
	2	1	1	2	2
abgeschlos- sen	1	2	14	15	45
	2	1	5	15	45

Mit Stand 2012 sind damit rund 15 Prozent der Maßnahmen fertig umgesetzt. Auf der Grundlage des erhobenen Projektvorbereitungsstands ergibt sich als Prognose für 2015, dass knapp die Hälfte (45 Prozent) der Maßnahmen zur Durchgängigkeit umgesetzt sein werden.

Aufgeschlüsselt nach den OWK ist folgender aktueller Stand gegeben:

OWK	Umsetzungsstand der Durchgängigkeitsmaßnahmen 2012				
	noch nicht begonnen	in Vorbereitung	in Planung	in Umsetzung	abge- schlossen
Apfelstädt - Ohra	5	8	1		2
Erlbach	8				5
Ilm	48	12	14	6	20
Leine	12	2	2		2
Miitz	2	1			3
Mittlere Saale	9	5	3		1
Mittlere Werra bis Tiefenort	2	1	1		
Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha	1	2			
Obere Eller	1		4		
Obere Felda	3				
Obere Gera	8	3			
Obere Helbe	2				
Obere Helme	3		3		2
Obere Itz			2		3
Obere Leine	2		4		
Obere Loquitz	15	1	5		1
Obere Orla	33	6	1		2
Obere Schleuse			3		
Obere Werra ab Schwaba					1
Obere Werra bis Schwaba					1
Obere Zorge		1			
Rinne	27			1	2
Roda	36	3			13
Schaalbach - Gönnabach	64	1			8
Sormitz	25	1	5		2
Untere Apfelstädt	1	1	3		
Untere Felda	1	1			
Untere Gera	7	3	1	2	7
Untere Helbe - Steingraben	5		1		
Untere Loquitz	8	1	3		7
Untere Orla	29	2			
Untere Schleuse - Nahe		1			

Untere Schwarza	3	1	4		2
Untere Ulster	2				
Untere Unstrut	2		1		1
Untere Weida - Triebes	10				1
Untere Werra bis Heldra- bach (TH)					3
Untere Zorge			2		
Walse	1				
Werra - linke Zuflüsse		4			1

Für weitere Detailaufschlüsselungen liegen keine vollständigen Erhebungsdaten vor. Weiterführende Informationen können auch den auf der Homepage der TLUG eingestellten Durchgängigkeitsstudien (https://www.thueringen.de/de/tlug/umweltthemen/wasserwirtschaft/ilm_studie/) entnommen werden.

7. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit wurden seit Bekanntgabe der Bewirtschaftungspläne in Thüringen durchgeführt (bitte Aufstellung nach Standort der OWK in den Planungseinheiten)? Welche Mittel wurden in welcher Höhe dafür verwendet? Wie hoch fiel dabei der Einsatz von Landesmitteln aus?

Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Angaben zu den dafür verausgabten Mitteln liegen nur für die Maßnahmen des Freistaats Thüringen an den Gewässern erster Ordnung vor. Demnach sind für den Zeitraum 2008 bis 2013 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 8,813 Millionen Euro für Maßnahmen der Durchgängigkeit an den Gewässern erster Ordnung über den Landeshaushalt bereitgestellt und verausgabt worden.

8. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie und der Gewässerstruktur wurden seit Bekanntgabe der Bewirtschaftungspläne durchgeführt? Welche Mittel wurden dafür verwendet? Wie hoch fiel der Einsatz von Landesmitteln aus (bitte Aufstellung nach Gewässern I. Ordnung, sowie bei Gewässern II. Ordnung mit Angabe der Kommune)?

Zur Verbesserung der Hydromorphologie und der Gewässerstruktur wurden folgende sonstige Maßnahmen durchgeführt:

- Initiieren der eigendynamischen Entwicklung,
- Aufstellen von Gewässerpflegeplänen,
- Aufstellen von Gewässerentwicklungsplänen,
- Umsetzung von Pflegemaßnahmen,
- Strukturverbessernde Maßnahmen,
- Pflanzmaßnahmen.

Insgesamt wurden in den Maßnahmeplänen für die Flussgebiete Elbe, Weser und Rhein 286 Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie und der Gewässerstruktur aufgenommen. Davon entfallen 47 Maßnahmen auf Gewässer erster Ordnung und 239 Maßnahmen auf Gewässer zweiter Ordnung. Detaillierte Erhebungen zum Stand der Umsetzung wurden zum Zwischenbericht 2012 erhoben. Demnach sind:

Umsetzungs- stand	Gewässer- ordnung	2010 in Prozent	2011 in Prozent	2012 in Prozent	Prognose 2015 in Prozent
noch nicht	1	51	28	33	13
begonnen	2	90	78	73	53
Vorbereitung	1	13	23	13	18
	2	7	9	12	5
Planung	1	32	36	37	15
	2	1	7	11	9

Bau/ Umsetzung	1	2	4	6	0
	2	2	5	1	3
Abschluss	1	2	9	11	54
	2	0	1	3	30

Mit Stand 2012 sind somit rund elf Prozent der Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung und rund drei Prozent der Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung fertig umgesetzt.

Die Finanzierung der Maßnahmen insgesamt erfolgte aus Landesmitteln, aus Mitteln der Abwasserabgabe, aus Bundesmitteln und aus EU-Fördermitteln (EFRE und ELER).

Mit Stand 2012 wurden zur Umsetzung der Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung im Zeitraum 2010 bis 2012 insgesamt ca. 2.500.000 Euro und im Jahr 2013 ca. 1.000.000 Euro an Landesmitteln eingesetzt.

Für Gewässer zweiter Ordnung sind in Tabelle 3 die seit 2010 geförderten Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung mit Angabe der Gemeinde sowie den Maßnahmekosten und den bewilligten Zuschüssen dargestellt. Zudem sind die Anteile an Bundes-/Landesmitteln (GAK), EU-Mitteln bzw. Landesmitteln am Zuschuss dargestellt.

Tabelle 3: Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie

Bewilligung Reg.-Nr.	Zwendungsempfänger	Fördergegenstand (Text)	Gesamtausgaben in €	bewilligter Zuschuss in €	Bund / Land in €	EU in €	Land in €
2009 GZ 0008	Gewässerunterhaltungsverband "Harzvorland"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	777.749,56	537.895,97	537.895,97		
2010 GZ 0003	Gemeinde Wutha-Farnroda	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	25.190,22	16.835,23	16.835,23		
2010 GZ 0012	Gewässerunterhaltungszweckverband "Eichsfeld"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	374.377,96	261.834,61			261.834,61
2010 GZ 0019	Stadt Sömmerda Eigenbetrieb Abwasser	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	742.885,27	520.019,69	0,00		520.019,69
2010 GZ 0022	Gemeinde Laasdorf VG "Südliches Saaletal"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	397.077,29	273.327,10	101.062,12	172.264,98	
2010 GZ 0027	Gewässerunterhaltungszweckverband Seltenrain	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	269.700,10	152.185,97			152.185,97
2010 GZ 0031	Zweckverband "Die Rauda" c/o Stadt Eisenberg	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	227.300,00	159.110,00			159.110,00
2010 GZ 0032	Gewässerunterhaltungsverband "Harzvorland"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	186.003,29	119.569,72			119.569,72
2011 GZ 0012	Gemeinde Nesse-Apfelstädt	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	112.770,78	77.828,59	77.828,59		
2011 GZ 0015	Gewässerunterhaltungsverband "Orlasenke"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	152.608,44	106.550,40	106.550,40		
2011 GZ 0020	Gewässerunterhaltungsverband "Orlasenke"	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	424.734,07	280.581,18			280.581,18
2011 GZ 0022	Zweckverband Kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	9.219,58	6.453,70			6.453,70

Bewilligung Reg.-Nr.	Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand (Text)	Gesamtausgaben in €	bewilligter Zuschuss in €	Bund / Land in €	EU in €	Land in €
2011 GZ 0023	Zweckverband Kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	23.740,89	16.534,70	16.534,70	0,00	
2011 GZ 0027	Gewässerunterhaltungszweckverband Seltenrain	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	144.098,27	89.665,18			89.665,18
2012 GZ 0012	Gemeinde Rosa	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	18.158,54	10.524,35			10.524,35
2012 GZ 0013	Stadt Römhild	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	45.612,40	28.350,11	4.052,96	24.297,15	
2013 GZ 0001	Stadt Römhild	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	31.451,88	22.016,32	3.228,66	18.787,66	
2013 GZ 0002	Stadt Römhild	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	25.209,09	16.541,31	2.387,33	14.153,98	
2013 GZ 0003	Stadt Römhild	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	26.815,27	16.599,06	2.485,34	14.113,72	
2013 GZ 0029	Stadt Meiningen	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	26.671,19	16.899,71			16.899,71
2013 GZ 0031	Gemeinde Auengrund	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	24.146,50	16.486,05	16.486,05		
2013 GZ 0034	Stadt Zeulenroda-Triebes	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	56.000,00	39.200,00	39.200,00		
2013 GZ 0041	Stadt Weimar	Schaffung von Gewässer- entwicklungsräumen	64.693,00	45.285,10			45.285,10
			4.186.213,59	2.830.294,05	924.547,35	243.617,49	1.662.129,21

9. Welche gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen für Gewässer II. Ordnung setzten bislang keine Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie, der Struktur bzw. zur Verbesserung der Durchgängigkeit um? Welche Gründe lagen dafür im Einzelnen vor?

Die Maßnahmenplanungen im Bereich der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit werden in Thüringen in jedem Bewirtschaftungszyklus auf die sog. "Schwerpunktgewässer" konzentriert, so dass in jedem Bewirtschaftungszyklus ca. 1/3 der Landesfläche hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit "beplant" wird. In der derzeit laufenden Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszyklus wurden mit Stand 13. Januar 2014 in 161 Kommunen Maßnahmen identifiziert, weitere sind bis Abschluss der Planungen zu erwarten. Diese können noch nicht begonnen worden sein, sondern stehen erst endgültig mit der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans Ende 2015 fest. Erst dann beginnt die Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Schwerpunktgewässer des dritten Bewirtschaftungszyklus werden erst ab ca. 2018/2019 festgelegt. Dann werden die Maßnahmen abgeleitet. Insofern sind Aussagen für die komplette Landesfläche Thüringens, in welcher Kommune welche Maßnahmen erforderlich und umzusetzen sind, derzeit nicht möglich. Insofern bezieht sich die Beantwortung hinsichtlich der Frage welche Kommunen noch keine Maßnahmen umgesetzt haben, auf die Kommunen, die aus dem ersten Bewirtschaftungszyklus Maßnahmen umzusetzen haben.

Für die im ersten Bewirtschaftungszyklus identifizierten Maßnahmen haben die in der Tabelle 4 aufgeführten Kommunen keine der für ihr Gemeindegebiet vorgesehenen Maßnahmen begonnen.

Kommunen, die bereits mindestens eine Maßnahme begonnen haben, sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Einzelne Gründe für den Nichtbeginn einer konkreten Maßnahme werden im Umsetzungscontrolling der Maßnahmen nicht explizit erfasst. Rückfragen und Gespräche bei den Kommunen haben als Hauptursachen für die fehlende Umsetzung Finanzierungsschwierigkeiten zur Aufbringung des erforderlichen Eigenanteils an den Maßnahmen, fehlende Flächenverfügbarkeit und eine tlw. ungeklärte Unterhaltungspflicht ergeben.

Tabelle 4: Kommunen, die noch keine Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszyklus begonnen haben:

OWK	Gemeinde	Anzahl identifizierte Maßnahmen
Apfelstädt - Ohra	Tambach-Dietharz/Thüringer Wald, Stadt	2
	Wölfis	1
Erlbach	Lindenkreuz	1
	Münchenbernsdorf, Stadt	2
Ilm	Döbritschen	1
	Hohenfelden	2
	Kleinschwabhausen	1
	Kranichfeld, Stadt	2
	Lehnstedt	1
	Weimar, Stadt	2
	Witzleben	2
Wolfsberg	1	
Leine	Arenshausen	6
	Birkenfelde	4
	Bornhagen	3
	Freienhagen	1
	Geisleden	2
	Heuthen	2
	Kirchgandern	1
	Marth	5
Rustenfelde	3	

Obere Felda	Erbenhausen	3
	Kaltenlengsfeld	1
	Kaltennordheim, Stadt	2
	Kaltensundheim	4
Obere Helbe	Menteroda	3
Obere Helme	Heringen/Helme, Stadt	1
	Hohenstein	6
	Steinrode	1
Obere Leine	Bodenrode-Westhausen	1
	Leinefelde-Worbis, Stadt	1
	Wingerode	1
Obere Orla	Kospoda	8
	Linda b. Neustadt an der Orla	1
	Peuschen	1
	Pößneck, Stadt	4
	Unterwellenborn	1
	Weira	2
Obere Schleuse	Masserberg	1
Obere Werra ab Schwaba	Reurieth	1
Obere Werra bis Schwaba	Brünn/Thür.	1
	Sachsenbrunn	1
OM132 (Rodach ab Oberaugraben)	Bad Colberg-Heldburg, Stadt	2
	Ummerstadt, Stadt	1
Roda	Bollberg	1
	Eineborn	1
	Geisenhain	1
	Hermisdorf, Stadt	1
	Jena, Stadt	2
	Karlsdorf	2
	Kleinebersdorf	3
	Mörsdorf	1
	Neustadt an der Orla, Stadt	6
	Rosendorf	3
	Schleifreisen	6
	Schlöben	4
	Schöngleina	1
	Stanau	5
	Tautendorf	1
	Triptis, Stadt	9
	Tröbnitz	1
	Waltersdorf	2
	Zöllnitz	2
Schaalbach - Gönnabach	Altenberga	4
	Blankenhain, Stadt	1
	Bucha	7
	Eichenberg	2
	Großeutersdorf	2
	Großschwabhausen	2

	Gumperda	5
	Ilmtal	1
	Kahla, Stadt	2
	Milda	2
	Neuengönnna	3
	Reinstädt	9
	Uhlstädt-Kirchhasel	17
Sormitz	Leutenberg, Stadt	19
Untere Felda	Weilar	1
Untere Helbe - Steingraben	Bellstedt	1
	Ebeleben, Stadt	2
	Greußen, Stadt	2
	Westgreußen	1
Untere Orla	Freienorla	6
Walse	Asbach-Sickenberg	1
	Dietzenrode/Vatterode	3
	Mackenrode	1
	Wahlhausen	1
Werra - linke Zuflüsse	Erbenhausen	1
	Obermaßfeld-Grimmenthal	1
	Rhönblick	4
	Rippershausen	4
	Walldorf	1

10. In welchen OWK ist aufgrund mangelnder Umsetzung die Zielerreichung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefährdet?

Eine verlässliche Aussage, in welchen Wasserkörpern aufgrund der mangelnden Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung die Zielerreichung nach WRRL gefährdet ist, ist derzeit nicht möglich. Für viele OWK im ersten Bewirtschaftungszyklus wurde eingeschätzt, dass eine Erreichung der Ziele erst 2021 bzw. 2027 möglich sein wird. Diese Einschätzung beruhte Ende 2009 darauf, dass insbesondere im Bereich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit mit Schwierigkeiten bei der Maßnahnumsetzung sowie einer längeren Dauer, bis sich die entsprechende Biözönose eingestellt hat, zu rechnen ist. Das Umsetzungscontrolling der Maßnahmen in Verbindung mit der erneuten Zustandsbewertung der Wasserkörper ergab, dass insbesondere in den OWK Erlbach, Roda, Weidbach, Untere Weida-Triebes, Obere Orla, Obere Felda, Sormitz, Obere Loquitz, Untere Helbe-Steingraben (2), Obere Gera (2), in den Wasserkörpern der Ilm (Mittlere und Untere Ilm) sowie in einigen Wasserkörpern linksseitig der Werra ein hoher Anteil an nicht umgesetzten Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung liegt und in diesen Wasserkörpern auch noch eine deutliche Verfehlung des guten Zustands festzustellen ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 69 bis 77 verwiesen.

11. In welchem Maße hat sich das Umsetzungsdefizit seitens der Kommunen aufgrund unzureichender Finanzierung, fehlender fachlicher Kompetenz und Problemen bei der Flächensicherung durch die Herausgabe von Infobroschüren, den Einsatz von regionalen Gewässerberaterinnen und Gewässerberatern der Landesbank und der Zertifizierung von Ingenieurbüros zur fachlichen Unterstützung der Kommunen verringert?

Aufgrund der Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung hat das Land in den letzten Jahren die Kommunen in vielfältiger Weise unterstützt. Die Zertifizierung der Ingenieurbüros, die kostenlose Teilnahme an den Gewässernachbarschaften, die Etablierung der Regionalen Gewässerberater in der Thüringer Aufbaubank und die Herausgabe von Informationsbroschüren durch die TLUG, z. B. das "Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern", die Erstellung "Fachlicher Anforderungen zur Herstellung der Durchgän-

gigkeit von Fließgewässern", die Herausgabe des Gewässerrahmenplans und die Herausgabe einer "Handlungsempfehlung zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen" haben wichtige fachliche Grundlagen für die Maßnahmenumsetzung durch die Kommunen und die Ingenieurbüros geschaffen und insgesamt zu einem Anstieg der Maßnahmenumsetzung in den Kommunen geführt. So konnte der Anteil von noch nicht begonnenen Maßnahmen im Bereich der Gewässerstruktur von 90 Prozent Ende 2010 auf 73 Prozent Ende 2012 und der Anteil im Bereich Durchgängigkeit von 96 Prozent Ende 2010 auf 69 Prozent Ende 2012 deutlich gesenkt werden. Dieses ist u. a. auch auf den Einsatz und die aktive Beratung durch die Regionalen Gewässerberater zurückzuführen, die seit 2011 über 2.000 Beratungsgespräche (vor Ort und telefonisch) mit den Kommunen geführt haben.

12. Welche Maßnahmen konnten auf kommunaler Ebene mit Unterstützung der regionalen Gewässerberaterinnen und Gewässerberater realisiert werden?

In den Jahren 2012/2013 konnten insgesamt 38 Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung mit Hilfe Regionaler Gewässerberater vollständig abgeschlossen werden. Mit Unterstützung durch die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden derzeit noch 24 Maßnahmen baulich umgesetzt.

Zudem wurden im Jahr 2013 weitere 56 Maßnahmen nach Beratung durch die Regionalen Gewässerberater zur Umsetzung im Förderprogramm 2014 angemeldet. Projektbeispiele von Maßnahmen, die mit Unterstützung durch die regionalen Gewässerberater umgesetzt wurden, können auf <http://www.aktion-fluss.de/projekte-99.html> eingesehen werden.

13. Welche Maßnahmen konnten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden?

Folgende Maßnahmen aus dem Gewässerrahmenplan Thüringen mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerdurchgängigkeit konnten im Zeitraum 2009 bis 2013 durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden:

- Maßnahme 21206009 - Ersatz des Schlauchwehres Bad Blankenburg durch Sohlgleite realisiert durch Maßnahme E 28 des Vorhabens "Trinkwassertalsperre Leibis"
- Maßnahme 21206010 - Ersatz des alten Wehres unterhalb Schlauchwehr Bad Blankenburg durch Sohlgleite realisiert durch Maßnahme E 28 des Vorhabens "Trinkwassertalsperre Leibis"

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der im EKIS (Informationssystem zu Eingriffs- und Kompensationsflächen) eingestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Eingriffsvorhaben in Thüringen und eines Abgleichs mit den GIS-Daten der TLUG zu den 860 einzelnen Maßnahmen des Gewässerrahmenplans Thüringen 2009 - 2013.

Von den 860 Maßnahmen des Gewässerrahmenplans sind 58 Maßnahmen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt. Von diesen Maßnahmen

- wurden 16 Maßnahmen vor 2009 realisiert,
- wurden 2 Maßnahmen zwischen 2009 und 2013 realisiert,
- werden 13 Maßnahmen erst nach 2013 realisiert,
- ist bei 27 Maßnahmen der Umsetzungszeitpunkt nicht bekannt.

14. Welche Probleme bestehen auf kommunaler Ebene weiterhin und welche Lösungsansätze sieht die Landesregierung?

Auf kommunaler Ebene sind die in den kommunalen Haushalten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit eingestellten Mittel in einigen Fällen zu gering. Infolgedessen kann der Eigenanteil der Kommunen für die Umsetzung von förderfähigen Maßnahmen in einigen Fällen nicht bereitgestellt werden. Eine Möglichkeit, die kommunalen Eigenanteile für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit zu reduzieren, besteht durch die Verrechnung mit Kompensationspflichten Dritter. Für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen wurde hierzu durch die TLUG im August 2013 eine Handlungsempfehlung veröffentlicht. Darüber hinaus steht in kleinen Kommunen regelmäßig kein oder nicht ausreichend geeignetes Personal zur Verfügung, um die fachspezifischen Probleme der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus zu erkennen und notwen-

dige nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Im Zuge der fachlichen Beratung werden die Kommunen auch für einen Zusammenschluss zu effizienteren Unterhaltungsstrukturen geworben. Zusammenschlüsse zu effizienten Unterhaltungsstrukturen werden auch weiterhin durch die Landesregierung im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziell unterstützt.

15. Welche Handlungskonzepte entwickelte die Landesregierung, um die Umsetzungsdefizite in ihrem Zuständigkeitsbereich abzubauen?

Die unzureichenden Umsetzungsstände der Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerstrukturen sind u. a. häufig auf die fehlende Flächenverfügbarkeit zurückzuführen. Die TLUG scheitert regelmäßig an der Bereitschaft der privaten, aber auch öffentlichen Flächeneigentümer, Flächen für die Maßnahmenumsetzung zu veräußern oder bereitzustellen.

Das Umsetzungsdefizit im Bereich der Durchgängigkeit resultiert oftmals daraus, dass die gewässerbezogenen Auswirkungen bestehender oder neu beantragter Wasserkraftnutzungen auf die Zielerreichung der WRRL eingehenderer Untersuchungen bedürfen. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, an den Gewässern erster Ordnung Durchgängigkeitskonzepte zu erstellen, die u. a. auch das Thema Wasserkraftnutzungen für einzelne Standorte betrachten.

Das Potenzial zur Umsetzung der Baumaßnahmen ist grundsätzlich durch die vorhandene Ingenieurkapazität der TLUG limitiert. In den letzten Jahren konnte die Ingenieurkapazität durch Einbeziehung von Dienstleistern in den Bereich Projektsteuerung/Bauherrenaufgaben kontinuierlich erhöht und so das umsetzbare Investitionsvolumen gesteigert werden.

16. Wie viel landwirtschaftliche Fläche konnte durch die Instrumente Flächenpool, Ökokonten sowie Flurbereinigungsverfahren zur eigendynamischen Gewässerentwicklung bereitgestellt werden und welche Maßnahmen wurden dadurch realisiert (bitte auflisten nach Instrument/Maßnahme)?

Konkrete Angaben, wie viel landwirtschaftliche Fläche durch Flächenpools oder Ökokonten zur eigendynamischen Gewässerentwicklung bereitgestellt werden konnten, liegen nicht vor.

Von den 206 bis zum 31. Dezember 2013 in Thüringen angeordneten Flurbereinigungsverfahren erfolgen bzw. erfolgten in 104 Verfahren mit einer Gesamtverfahrensfläche von 71.969 Hektar Maßnahmen zur Flächensicherung für die eigendynamische Gewässerentwicklung. Eine genauere Bezifferung der bereitgestellten Flächen ist wegen der unterschiedlichen Verfahrensstände nicht möglich.

Die TLUG hat mit den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung Verträge zum Erwerb von Uferstrandstreifen und den Aufstandsflächen von wasserwirtschaftlichen Anlagen in den Verfahrensgebieten geschlossen. Für die Umsetzung von Maßnahmen der EU-WRRL am Wasserkörper Leine wurde das Verfahren Arenshausen/Uder an dem Gewässer erster Ordnung der "Leine" durch die TLUG initiiert. Hierfür ist der Grunderwerb von 17,1 Hektar Fläche notwendig. Das Verfahren läuft derzeit noch. Der Erwerb der Flächen ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Flächenbewirtschaftung.

17. Welche Schwierigkeiten traten beim Flächenerwerb auf und mit welchen Lösungsansätzen hat die Landesregierung darauf reagiert?

Die Schwierigkeiten beim Flächenerwerb für die Umsetzung der WRRL bestanden im Wesentlichen darin, dass:

1. die Bereitschaft der Flächeneigentümer oftmals nicht vorhanden ist, ihre Flurstücke überhaupt oder zu den gebotenen Preisen zu veräußern,
2. in einigen Fällen erforderliche Tauschflächen fehlen,
3. der Erwerb benötigter Flächen der BVVG für wasserwirtschaftliche Maßnahmen oftmals aufgrund der hohen Preise und der "Zweckbindung" für die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich war.

Die Landesregierung hat als Hilfestellung eine allgemeine Handlungsempfehlung zur Flächensicherung herausgegeben, die auf der Seite <http://www.aktion-fluss.de/handreichung.html> veröffentlicht wurde. Darin werden u. a. verschiedene Möglichkeiten der Flächensicherung aufgezeigt und die-

se in den Kontext der Umsetzung der WRRL gestellt. In einer weiteren Handlungsempfehlung werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Flurbereinigungsverfahren zum Flächenerwerb bei der WRRL eingesetzt werden können. Darüber hinaus wurden Gespräche mit der BVVG, der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und mit dem Bund geführt, mit der Zielstellung dringend benötigte Flächen aus dem Pool der BVVG für die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL auch bevorzugt und zu moderaten Preisen zu erhalten.

18. Welche Auswirkungen hat die Auflösung der Staatlichen Umweltämter auf die Umsetzung der Zielstellungen der EU-WRRL?

Keine, mit der Auflösung der Staatlichen Umweltämter hat keine "Aufgabenübernahme" im Bereich WRRL durch die Kommunen stattgefunden. Die jeweiligen Aufgaben sind vollständig beim Land verblieben.

Wasserkraftanlagen

19. Wie gedenkt die Landesregierung mit § 35 Abs. 3 WHG (Prüfung vorhandener Querbauwerke zur Wasserkraftnutzung) unter Beachtung von § 6 Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, § 27 Bewirtschaftungsziele WHG und Artikel 3, 4 und 5 EU-WRRL umzugehen?

Sowohl um dem wasserrechtlichen Vollzug der §§ 33 und 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesicherte Fachgutachten zugrunde zu legen als auch den Anforderungen des § 35 Abs. 3 WHG nachzukommen, lässt die TLUG sukzessive für die wichtigsten Thüringer Gewässer "Durchgängigkeitskonzepte" erarbeiten, in denen auch die noch vorhandenen Wasserkraftpotenziale gemäß § 35 Abs. 3 WHG ermittelt werden. Diese Gutachten werden nach behördlicher Abstimmung und Anhörung Betroffener auf der Homepage der TLUG veröffentlicht. Derzeit liegen "Durchgängigkeitskonzepte" für die Ilm und die Unstrut vor. Für die Werra und Saale werden die Gutachten noch im Jahre 2014 vorgelegt. Für die Gera/Apfelstädt/Ohra wird dies in 2015 erfolgen.

20. Wie viele Querverbauungen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung wurden in Thüringen bereits rückgebaut? Für welche ist ein Rückbau für welchen Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen? Für welche liegt ein Antrag zur Wasserkraftnutzung vor? (bitte nach Standort, Datum, OWK und Planungseinheiten auflisten)

An Gewässern erster Ordnung wurden 14 Querbauwerke zurückgebaut. An Gewässern zweiter Ordnung ist der Rückbau von 85 Querbauwerken abgeschlossen.

Bereits rückgebaute Querverbauungen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung in Thüringen <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>		
Standort	OWK	Planungseinheit
Grundschwelle unterhalb Hockeroda (km 2.065)	Untere Loquitz	Obere Saale
Grundschwelle unterhalb Hockeroda (km 2.227)	Untere Loquitz	Obere Saale
Ersatz der Grundschwelle bei Hockeroda	Untere Loquitz	Obere Saale
Grundschwelle Hockeroda unterhalb Bahnhof (km 2.470)	Untere Loquitz	Obere Saale
Grundschwelle Hockeroda unterhalb Bahnhof (km 2.494)	Untere Loquitz	Obere Saale
Grundschwelle unterhalb Schweinbachmündung	Untere Loquitz	Obere Saale
Gefällestufen unterhalb B85 Unterloquitz	Untere Loquitz	Obere Saale
Absturz Oberloquitz	Untere Loquitz	Obere Saale
Absturz Probstzella zwischen 2 Brücken	Obere Loquitz	Obere Saale
Altes Wehr unterhalb Schlauchwehr Bad Blankenburg	Untere Schwarza	Schwarza
Schlauchwehr Bad Blankenburg	Untere Schwarza	Schwarza
Schwelle unterhalb Sportplatz Bad Blankenburg	Untere Schwarza	Schwarza
Absturz Bad Blankenburg, Höhe Sportschule	Untere Schwarza	Schwarza

Bereits rückgebaute Querverbauungen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung in Thüringen <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>		
Standort	OWK	Planungseinheit
Absturz Bad Blankenburg Bowlingbahn	Untere Schwarza	Schwarza
Absturz Bad Blankenburg uth. Straßenbrücke	Untere Schwarza	Schwarza
<i>Absturz Heuthen 2 (Gewässer: Geislede)</i>	<i>Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>
<i>Abstürze Wingerode 3 und Wingerode 4 (Gewässer: Etzelsbach)</i>	<i>Obere Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>
<i>Schwelle Schwarzbach 3 (Gewässer: Triebesbach)</i>	<i>Untere Weida-Triebes</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Wehr Brückla (Gewässer: Triebesbach)</i>	<i>Untere Weida-Triebes</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Absturz Brückla 2 (Gewässer: Triebesbach)</i>	<i>Untere Weida-Triebes</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Schwelle Brückla (Gewässer: Triebesbach)</i>	<i>Untere Weida-Triebes</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Absturz Brückla 1 (Gewässer: Triebesbach)</i>	<i>Untere Weida-Triebes</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Absturz Kleinsaara 1 (Gewässer: Saarbach)</i>	<i>Erlbach</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Wehr Geilsdorf (Gewässer: Deube)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Wehr Großliebringen 2 (Gewässer: Deube)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Wehr Großliebringen 1 (Gewässer: Deube)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Querbauwerk Abschnitt 28 (Gewässer: Milz)</i>	<i>Milz</i>	<i>Fränkische Saale</i>
<i>Sohlstufe Simmershausen 2 Abschnitt 27 (Gewässer: Milz)</i>	<i>Milz</i>	<i>Fränkische Saale</i>
<i>Wehr Gleicherwiesen Abschnitt 25 (Gewässer: Milz)</i>	<i>Milz</i>	<i>Fränkische Saale</i>
<i>Wehr Simmershausen und Sohlstufe Simmershausen 1 und 2 Abschnitt 27 (Gewässer: Milz)</i>	<i>Milz</i>	<i>Fränkische Saale</i>
<i>Querbauwerk im Abschnitt 3 (Gewässer: Weiße)</i>	<i>Obere Werra bis Schwaba</i>	<i>Obere Werra</i>
<i>Wehr Kospoda 5 (Gewässer: Siechenbach)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Kospoda 6 (Gewässer: Siechenbach)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Kospoda 4 (Gewässer: Siechenbach)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Ranis 2 (Gewässer: Bach aus Ranis)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Rockendorf 3 (Gewässer: Kotschau)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Rockendorf 4 (Gewässer: Kotschau)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Dreitzsch (Gewässer: Orla)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Kolba (Gewässer: Orla)</i>	<i>Obere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Neumühle 1 (Gewässer: Sormitz)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Ruppertsdorf 5 (Gewässer: Reifbach)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Ruppertsdorf 2 (Gewässer: Reifbach)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Ruppertsdorf 1 (Gewässer: Reifbach)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Neumühle 3 (Gewässer: Reifbach)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Neumühle 2 (Gewässer: Reifbach)</i>	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale / Obere Saale</i>
<i>Absturz Köstitz 1 (Gewässer: Orla)</i>	<i>Untere Orla</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Neue Schenke 1 (Gewässer: Roda)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>

Bereits rückgebaute Querverbauungen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung in Thüringen <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>		
Standort	OWK	Planungseinheit
<i>Absturz Podelsatz (Gewässer: Krueinitzbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Schwelle Wolfersdorf 3 (Gewässer: Rote Hofbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Karlsdorf 6 (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Ottendorf 3 (Gewässer: Tautendorfer Bach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Oberrenthendorf (Gewässer: Roda)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Weißbach 3 (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Weißbach 4 (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Weißbach 2 (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Lippersdorf (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Weißbach 2 (Gewässer: Weißbach)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Laasdorf (Gewässer: Roda)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Unterrenthendorf 3 (Gewässer: Roda)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Rutha 2 (Gewässer: Roda)</i>	<i>Roda</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Bergern 2 (Gewässer: Reinstaedter Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Nerkewitz 3 (Gewässer: Goenner Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Bibra 3 (Gewässer: Reinstaedter Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Gumperda 4 (Gewässer: Reinstaedter Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Bibra 2 (Gewässer: Reinstaedter Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Reinstädt 1 (Gewässer: Reinstaedter Bach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Oberhasel (Gewässer: Haselbach)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Sohlstufe an Jüchsen Abschnitt 12 (Gewässer: Jüchsen)</i>	<i>Werra - linke Zuflüsse</i>	<i>Obere Werra</i>
<i>Querbauwerk im Abschnitt 13 (Gewässer: Röden)</i>	<i>Obere Itz</i>	<i>Oberer Main / Itz</i>
<i>Querbauwerk im Abschnitt 14 (Gewässer: Röden)</i>	<i>Obere Itz</i>	<i>Oberer Main / Itz</i>
<i>Absturz -Grüne Schildchenmühle- unterhalb Lange Brücke (Gewässer: Walkstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Absturz Furthmühle linker Arm (Gewässer: Breitstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Sohlstufe Hochheim EÜ II (Gewässer: Gera)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Wehr Erfurt 1 (Neue Mühle Schlösserstraße) (Gewässer: Breitstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Sohlstufe Venedig (linker Arm) (Gewässer: Breitstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Absturz Karthäusermühle (Gewässer: Walkstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Sohlstufe Venedig rechter Arm (Gewässer: Breitstrom)</i>	<i>Untere Gera</i>	<i>Gera</i>
<i>Wehr Scheubengrobsdorf (Gewässer: Saarbach)</i>	<i>Erlbach</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Absturz Frankenthal (Gewässer: Saarbach)</i>	<i>Erlbach</i>	<i>Obere Weiße Elster / Eger</i>
<i>Absturz Leutra 1 (Gewässer: Leutra 2)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Leutra 3 (Gewässer: Leutra 2)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>

Bereits rückgebaute Querverbauungen ohne wasserwirtschaftliche Nutzung in Thüringen <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>		
Standort	OWK	Planungseinheit
<i>Absturz Leutra 2 (Gewässer: Leutra 2)</i>	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Sohlstufe Oberneusulza 1 (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Oberneusulza 4 (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Oberneusulza 5 (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Schwelle Auerstedt (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Reisdorf 1 (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Neustedt 2 (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Absturz Schwabsdorf (Gewässer: Emsenbach)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Blankenhain 1 (Gewässer: Schwarza)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Blankenhain 2 (Gewässer: Schwarza)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Blankenhain 3 (Gewässer: Schwarza)</i>	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>

Der Bewirtschaftungszeitraum, in dem der Rückbau der weiteren Querbauwerke erfolgen soll, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

In welchem Bewirtschaftungszeitraum soll der Rückbau erfolgen? <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>			
Standort	Bewirtschaftungszeitraum	OWK	Planungseinheit
Wehr Darnstedt	22.12.2015	Ilm	Ilm
Untermühle Zottelstedt	22.12.2015	Ilm	Ilm
Obermühle Zottelstedt	22.12.2015	Ilm	Ilm
Conertsche Mühle Kromsdorf	22.12.2015	Ilm	Ilm
Sohlschwelle unterhalb Annawerk	22.12.2015	Ilm	Ilm
Sohlschwelle gegenüber Annawerk I	22.12.2015	Ilm	Ilm
Sohlschwelle gegenüber Annawerk II	22.12.2015	Ilm	Ilm
Absturz HKW Stahlverformung Ohrdruf	22.12.2015	Apfelstädt - Ohra	Gera
Sohlabsturz unterhalb der Brücke der BAB 71 in der Gemarkung Molsdorf	22.12.2015	Obere Gera	Gera
Absturz Probstzella oberhalb Bhf an Straßenbrücke	22.12.2015	Obere Loquitz	Obere Saale
Absturz Probstzella 3 unterhalb Brücke B85	22.12.2015	Obere Loquitz	Obere Saale
Grundschwelle Probstzella km 18.250	22.12.2015	Obere Loquitz	Obere Saale
Wehr Probstzella 4	22.12.2015	Obere Loquitz	Obere Saale
ehemaliges TEAG-Wehr Einhausen	22.12.2015	Mittlere Werra bis Tiefenort	Untere Werra
Wehr Mildenerfurth	22.12.2015	Untere Weida - Triebes	Obere Weiße Elster / Eger
Wehr Nattermühle	22.12.2015	Untere Weida - Triebes	Obere Weiße Elster / Eger
<i>Wehr Fischersdorf</i>	<i>22.12.2015</i>	<i>Mittlere Saale</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Abstürze Rustebach 07</i>	<i>22.12.2015</i>	<i>Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>
<i>Abstürze Steinsbach 05</i>	<i>22.12.2015</i>	<i>Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>
<i>Absturz Steinsbach 04</i>	<i>22.12.2015</i>	<i>Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>
<i>Abstürze Steinsbach 03</i>	<i>22.12.2015</i>	<i>Leine</i>	<i>Leine / Ilme</i>

In welchem Bewirtschaftungszeitraum soll der Rückbau erfolgen? <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>			
Standort	Bewirtschaftungszeitraum	OWK	Planungseinheit
<i>Abstürze Steinsbach 01</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Absturz Heuthen 2, Geislede 09</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Abstürze Birkenbach 01</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Abstürze und Sohlengleiten Beber 11</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Absturz Rustebach 02</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Wehre Rustebach 01</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Abstürze Lutter 04</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Absturz Lutter 02</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Schwelle Siemerode 1, Absturz Siemerode 1, Absturz Siemerode 2</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Abstürze Birkenbach 02</i>	22.12.2015	Leine	Leine / Ilme
<i>Absturz Limlingerode 2, Sete Abschnitt 6</i>	22.12.2015	Obere Helme	Helme
<i>Absturz Sohlstufe Mackenrode 1</i>	22.12.2015	Obere Helme	Helme
<i>zwei Abstürze, Sete Abschnitt 5</i>	22.12.2015	Obere Helme	Helme
<i>Wehr im Krebsbach Abschnitt 3</i>	22.12.2015	Untere Zorge	Helme
<i>3 Abstürze im Krebsbach Abschnitt 2</i>	22.12.2015	Untere Zorge	Helme
<i>Schwelle Krölpa 2</i>	22.12.2015	Obere Orla	Mittlere Saale
<i>Absturz Burkersdorf 1</i>	22.12.2015	Roda	Mittlere Saale
<i>Absturz Dorna 1</i>	22.12.2015	Roda	Mittlere Saale
<i>Absturz Altenberga 4</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Reinstädt 2</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Wehr Geunitz 2</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Leutnitz 3</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Oberköditz 5</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Wehr Oberköditz 1</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Oberköditz 3</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Leutnitz 1</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Leutnitz 5</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Leutnitz 4</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Leutnitz 2</i>	22.12.2015	Rinne	Schwarza
<i>Absturz Altremda 7</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Altremda 6</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Altremda 5</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Altremda 4</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Schwelle Teichröda</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale
<i>Absturz Altremda 2</i>	22.12.2015	Schaalbach- Gönnabach	Mittlere Saale

In welchem Bewirtschaftungszeitraum soll der Rückbau erfolgen? <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>			
Standort	Bewirtschaftungszeitraum	OWK	Planungseinheit
<i>Absturz Altremda 3</i>	22.12.2015	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Teichröda 2</i>	22.12.2015	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Altremda 1</i>	22.12.2015	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Wehr Leutenberg 1</i>	22.12.2015	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale/ Obere Saale</i>
<i>Wehr Leutenberg 2</i>	22.12.2015	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale/ Obere Saale</i>
<i>Wehr Leutenberg 3</i>	22.12.2015	<i>Sormitz</i>	<i>Sächsische Saale/ Obere Saale</i>
<i>5 Wehre in der Felda Abschnitt 36</i>	22.12.2015	<i>Obere Felda</i>	<i>Untere Werra</i>
<i>Wehr und 4 Schwellen in der Felda Abschnitt 35</i>	22.12.2015	<i>Obere Felda</i>	<i>Untere Werra</i>
<i>4 Sohlstufen und 4 Schwellen an Felda Abschnitt 34</i>	22.12.2015	<i>Obere Felda</i>	<i>Untere Werra</i>
<i>Sohlabstürze an Jüchsen Abschnitt 2</i>	22.12.2015	<i>Werra - linke Zuflüsse</i>	<i>Obere Werra</i>
<i>Sohlabstürze an Jüchsen Abschnitt 3</i>	22.12.2015	<i>Werra - linke Zuflüsse</i>	<i>Obere Werra</i>
<i>Sohlabstürze an Jüchsen Abschnitt 4</i>	22.12.2015	<i>Werra - linke Zuflüsse</i>	<i>Obere Werra</i>
<i>Querbauwerk an Itz (Abschnitt 8)</i>	22.12.2015	<i>Obere Itz</i>	<i>Oberer Main/Itz</i>
<i>Querbauwerk an Itz (Abschnitt 9)</i>	22.12.2015	<i>Obere Itz</i>	<i>Oberer Main/Itz</i>
<i>Absturz Remderoda 3</i>	22.12.2015	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>Mittlere Saale</i>
<i>Absturz Urbach 2</i>	22.12.2015	<i>Obere Helbe</i>	<i>Mittlere und Untere Unstrut</i>
<i>Sohlstufe Urbach 1</i>	22.12.2015	<i>Obere Helbe</i>	<i>Mittlere und Untere Unstrut</i>
<i>Sohlstufe Oberneusulza 7</i>	22.12.2015	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>Sohlstufe Ottstedt b. Magdala 2</i>	22.12.2015	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>

Für die in nachstehender Tabelle aufgelisteten, zum Rückbau vorgesehenen Querbauwerke liegen Anträge auf eine Wasserkraftnutzung vor:

Zum Rückbau vorgesehene Querbauwerke, für die ein Antrag auf Wasserkraftnutzung vorliegt <i>kursiv: Gewässer zweiter Ordnung</i>			
Standort	Antragsdatum	OWK	Planungseinheit
<i>WKA Steinach</i>	02.12.2013	<i>Obere Steinach</i>	<i>Roter und Weißer Main/Rodach/Steinach</i>
<i>WKA Großheringen</i>	27.01.2012	<i>Ilm</i>	<i>Ilm</i>
<i>WKA Zeutsch</i>	16.04.2013	<i>Schaalbach-Gönnabach</i>	<i>mittlere Saale</i>

21. Wie oft wurde durch die Landesregierung, zur Erfüllung des Verbesserungsgebots der EU-WRRL, die formelle Löschung von alten Wasserrechten genutzt, die länger als drei Jahre nicht angewendet wurden? Wie oft wurde die Löschung in Fällen vollzogen, bei denen am 1. Juli 1990 keine voll funktionsfähigen Wasserkraftanlagen vorhanden waren oder gemäß WHG nicht in der Frist bis zum 30. Juni 1995 (WHG vom 19. August 2002 [BGBl. I S. 3245]) zur Aufrechterhaltung beantragt wurden?

Für die Löschung diesbezüglicher alter Wasserrechte sind das TLVwA als obere Wasserbehörde für die Gewässer erster Ordnung und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für die Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Das TLVwA hat keine Löschungen vorgenommen. Eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden hat ergeben, dass an Gewässern zweiter Ordnung insgesamt 10 Löschungen vorgenommen wurden.

22. Welche alten Wasserrechte oder Befugnisse wurden wo und wann vom Landesverwaltungsamt festgestellt und welche Anträge sind noch in Bearbeitung (bitte nach Standort, Datum, OWK und Planungseinheiten auflisten)?

Sowohl die festgestellten alten Wasserrechte als auch die diesbezüglich in Bearbeitung bei der oberen Wasserbehörde befindlichen Anträge sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Name	Standort	OWK	Abschluss ja/nein	Flussgebietseinheit
1	Felsmühle Kranichfeld	Kranichfeld	Ilm	ja, vom 10.10.2005	Elbe
2	Untermühle	Dorndorf	Felda	ja, vom 30.11.2002	Weser
3	WKA	Falken	Werra	ja, vom 19.08.1997	Weser
4	WKA	Stedten	Ilm	ja, vom 25.01.2005	Elbe
5	Klunkermühle	Dienststedt	Ilm	ja, vom 15.05.2012	Elbe
6	Neumühle	Worbis	Wipper	ja, vom 06.11.2006	Elbe
7	Mühle Camburg	Camburg	Saale	ja, vom 05.06.1998	Elbe
8	Aschersmühle	Dorndorf	Felda	ja, vom 07.05.2009	Weser
9	Günthersmühle	Arnstadt	Gera	ja, vom 26.01.1998	Elbe
10	WKA Porstendorf	Neuengönna	Saale	ja	Elbe
11	WKA Blechhammer	Oberland a. Rennsteig	Steinach	ja, vom 01.02.1999	Rhein
12	Appelstaler Mühle	Auengrund	Schleuse	ja, vom 19.06.2006	Weser
13	Mühle Nestler	Rudolstadt	Schwarza	ja, vom 01.08.1999	Elbe
14	WKA Jena-Burgau	Jena	Saale	ja, vom 04.07.1996	Elbe
15	WKA Camburg-Döbritschen	Dornburg-Camburg	Saale	ja, vom 28.02.2006	Elbe
16	Seemühle	Diedorf	Felda	ja, vom 09.01.2006	Weser
17	Mühle Blatterndorf	Blatterndorf	Effelder	ja, vom 04.08.2011	Rhein
18	WKA Pferdsdorf	Unterbreizbach	Ulster	ja, vom 04.10.1996	Weser
19	Klappmühle Melborn	Hörselberg-Hainich	Nesse	ja, vom 08.03.2004	Weser
20	Angermühle	Berga	Weißer Elster	ja, vom 09.03.2010	Elbe
21	Obere Mühle	Hörselberg	Nesse	ja, vom 06.10.2011	Weser
22	Mühle Mattstedt	Mattstedt	Ilm	ja, vom 15.06.2006	Elbe
23	WKA Dorndorf	Dorndorf	Saale	ja, vom 18.05.2004	Elbe
24	WKA Greiz-Dölau	Greiz	Weißer Elster	ja, vom 29.08.2008	Elbe
25	Mahlmühle Dietlas	Dorndorf	Felda	ja, vom 02.07.2001	Weser
26	Mühle Langewiesen	Langewiesen	Ilm	ja, vom 05.03.2004	Elbe
27	Mühle Hartmannsdorf	Hartmannsdorf	Rauda	ja, vom 01.07.2009	Elbe

Nr.	Name	Standort	OWK	Abschluss ja/nein	Flussgebietseinheit
28	Herrenmühle Eisfeld	Eisfeld	Werra	ja, vom 10.01.2006	Weser
29	Massemühle	Neuhaus am Rwg.	obere Itz	ja, vom 27.12.2011	Rhein
30	WKA Rasenmühle	Tiefenort	Werra	ja, vom 14.06.2000	Weser
31	Papiermühle	Frankenblick	obere Itz	ja, vom 24.09.2004	Rhein
32	Cuxmühle	Werningshausen	Schmale Gera	ja, vom 06.09.2007	Elbe
33	WKA Niedermühle	Kranichfeld	Ilm	ja, vom 13.03.2008	Elbe
34	Mühle Eberstedt	Eberstedt	Ilm	ja, vom 07.11.2005	Elbe
35	Mühle Neidhardtshausen	Neidhardtshausen	Felda	ja, vom 15.09.1998	Weser

23. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, vorhandene Wasserkraftanlagen durch ökologische Gutachten auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der EU-WRRL und der Fischfauna zu prüfen? Ist die Landesregierung bereit, im Falle einer Unverträglichkeit und dem Fehlen des übergeordneten öffentlichen Interesses die erforderlichen Maßnahmen einschließlich Rückbau bis spätestens 2027 durchzuführen?

Gemäß den Vorgaben des § 34 WHG hat die zuständige Wasserbehörde bei vorhandenen Stauanlagen, sofern diese wegen Beeinträchtigung der Gewässerdurchgängigkeit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der EU-WRRL entgegenstehen, Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Um dies sachgerecht durchzuführen, wird es regelmäßig einer Fachbegutachtung bedürfen. Zusammen mit den Maßgaben des § 35 WHG wird die TLUG sukzessive für die relevanten Thüringer Gewässer entsprechende Fachgutachten (Durchgängigkeitsstudien - siehe auch Antwort zu Frage 19) erstellen. Die Verpflichtung zur Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit ergibt sich somit bereits aus den bundesgesetzlichen Vorgaben; einer Willensbekundung der Landesregierung bedarf es dazu nicht. Die Landesregierung ist auch nicht für die direkte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zuständig.

24. Sieht die Landesregierung vor, die Regelungen für Mindestwasserführung und Durchgängigkeit für jedes Gewässer an den EU-WRRL-Bewirtschaftungszielen festzumachen und zu präzisieren? Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn eine zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ausreichende Abflussmenge im Gewässer erhalten bleibt (Mindestwasserführung). Es existiert somit eine direkte bundesgesetzliche Regelung.

25. Wie viele Wasserkraftanlagen in Thüringen bekommen keine erhöhte Einspeisevergütung, weil sie noch nicht die Anforderungen der EU-WRRL erfüllen oder dies nicht beantragt haben? Und inwiefern werden die spezifischen Anforderungen jeweils nicht erfüllt (bitte jeweils getrennt nach Standort, OWK in den Planungseinheiten auflisten)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

26. Wo und wann wurde von den zuständigen Behörden eine Verlängerung des Rückstaubereiches durch Stauzielerhöhung (Wehrerhöhung) im Sinne der höheren Energieausbeute genehmigt (bitte nach Standort, Datum, OWK und Planungseinheiten auflisten)?

Vom TLVvA als obere Wasserbehörde wurden an den Gewässern erster Ordnung die folgenden Zulassungen zu einer Stauzielerhöhung erteilt:

Zulassung Stauzielerhöhung			
Standort	Datum der Zulassung	OWK	Flussgebietseinheit
WKA Dorndorf	12.03.2009	Mittlere Saale	Elbe
WKA Bad Berka	11.04.2012	Ilm	Elbe
WKA Petriroda, (Floßgraben)	noch nicht abgeschlossen	Leinakanal	Weser

Entsprechende Erhebungen für den Bereich der Gewässer zweiter Ordnung liegen der Landesregierung nicht vor.

27. Welche neuen oder reaktivierten Wasserkraftanlagen erhielten mit dem wasserrechtlichen Bescheid eine erhöhte Einspeisevergütung (bitte nach Datum, Standort, OWK in den Planungseinheiten ab 2004 auflisten)?

In Umsetzung der einschlägigen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (§ 48 Übertragungsnetzbetreiber, § 52 Information der Öffentlichkeit) ist 50hertz als für eine Regelzone zuständiger Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die von den vorgelagerten abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreibern übermittelten Angaben auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Gemäß den bei 50hertz gelisteten EEG-Anlagenstammdaten für Thüringen beziehen 191 Wasserkraftanlagen (WKA) im Freistaat Thüringen eine EEG-Vergütung. 131 dieser WKA speisen in das Netz der Thüringer Energienetze GmbH (TEN), die restlichen 60 WKA in lokale Netze ein. Der Landesregierung liegt lediglich der Status jener WKA vor, die in das Netz der TEN einspeisen.

Von diesen 131 Anlagen erhalten mit Stand 31. Dezember 2013 43 WKA die erhöhte Vergütung nach dem EEG 2009 bzw. EEG 2012. Dabei sind 14 dieser modernisierten WAK 2004 oder später in Betrieb genommen worden.

Tabelle: Aufstellung der in das Netz der TEN einspeisenden Wasserkraftanlagen zum 31. Dezember 2013

Standort/ Lage der Anlage Ort/Gemarkung	PLZ	Straße/Flurstück	Datum der Inbetriebnahme	modernisiert
Ammern	99974	Am Brühl	01.01.1990	
Bad Berka	99438	Tannrodaer Str. 11	31.08.2004	x
Bad Colberg-Heldburg	98663	Mühlgasse 74	26.03.1997	
Bad Köstritz	07586	Heinrich-Schütz-Str. 20a	06.06.1994	x
Bad Sulza	99518	Sophienwehr	24.08.2009	
Bad Sulza	99518	Naumburger Str. 7	07.02.2006	x
Bad Sulza	99518	Apoldaerstraße, Stadtmühle	26.05.2009	
Bendeleben	99706	Mühlstraße 6	12.02.2009	
Berga	07980	August-Bebel-Str. 60	18.07.2007	x
Berga	07980	Clodra Dorfstr. 41	31.03.2000	
Berka	99837	Flurstr.	10.10.1997	x
Bibra	07768	Flur	15.03.2004	
Bienstädt	99100	Wasserwirtschaft	28.08.1996	
Bleicherode	99752	Gemeindemühlenweg 17	10.12.1992	
Böhlen	98701	Ortsstr. 141	22.05.1997	
Breitungen	98597	Untere Mühle	27.03.1992	
Breitungen	98597	Hof 1	21.12.1993	

Brotterode	98599	Am Zainhammer 5	22.12.1995	
Buchfart	99438	Weimarische Str. 1	22.06.1995	x
Burgk	07907	Burgkhammer	01.01.1990	x
Dietlas	36460	Dorfstr. 2	17.06.2002	x
Dingelstädt	37351	Küllstedter Str. 30	01.01.1994	
Dorndorf	36460	Flur	18.12.2001	
Dorndorf	36460	Lengsfelderstr. 44	25.11.2009	
Dosdorf	99338	An der Gera 35	26.07.1995	
Eberstedt	99518	Dorfstr. 29	22.12.2005	x
Einhausen	98617	Straße der Einheit 22	19.12.1995	x
Einhausen	98617	An der Hasel	17.01.2007	x
Eisfeld	98673	Herrenmühlenweg 16	22.10.2003	x
Elsterberg	07985	Gippe	15.03.2000	
Emleben	99869	Ohrdrufer Straße 21	30.04.2010	
Eßbach	07924	Walsburg 10	17.08.1999	
Falken	99830	Mühlstr. 12	01.01.1990	x
Frankenhain	99330	Talsperre Lütsche	19.06.1996	
Gehren	98708	Talstr. 1A	25.02.1999	
Geisenhain	07646	Dorfstr. 35	11.12.1991	
Georgenthal	99887	Lohmühle 4	25.07.1997	
Görkwitz	07907	Hohenofenmühle	14.04.2000	x
Gotha	99867	Am Seeberg	20.11.2000	
Großenehrich	99718	Mühltal 2	16.06.2003	
Großenlupnitz	99819	Mühlgasse 84	09.02.1999	x
Gumperda	07768	Dorfstr. 17	29.04.1998	
Hartmannsdorf	07613	Eisenberger Str. 1	10.04.1997	
Helmsdorf	37351	Aue 32	21.11.1994	x
Herbsleben	99955	Backhausgasse 9	01.01.1990	
Herbsleben	99955	Wallgasse 1	18.04.1995	x
Herrenhof	99887	Mühlweg 22	30.01.2003	x
Herrenhof	99887	Am Wehr	15.04.2011	
Hetschburg	99438	Im Dorfe 23	10.07.2007	
Hildburghausen	98646	Am Braurangen 5	12.07.1991	
Hildburghausen	98646	Dorfstraße 16	21.09.1999	
Hirschberg	07927	Ortsstr. 35a	10.09.2005	x
Hohenleuben	07958	Reichenfels 7	02.03.2001	x
Hüttengrund	96515	Muldekraftwerk	25.08.2010	
Hüttengrund	96515	Flur	04.10.2004	x
Ilmtal	99326	Großhettstedt 24	03.08.2006	
Ilmtal	99326	Kleinhettstedt 44	01.01.1990	
Ilmtal	99326	Klunkermühle 107	17.05.1993	
Ingersleben	99192	Karl-Marx-Str. 1	25.08.2000	
Ingersleben	99192	Karl-Marx-Str. 8A	06.06.2003	
Katzhütte	98746	Bahnhofstr. 42 E	20.03.2006	
Katzhütte	98746	Neuhäuser Str. 13	02.07.2012	
Kleinbartloff	37355	Mönchmühle	27.07.2001	
Kranichfeld	99448	In der Mühle 2	04.11.2005	
Krauthausen	99819	Dorfstr. 23	01.01.1990	x
Kromsdorf	99441	Karl-Marx-Str. 2A	22.06.1995	

Langewiesen	98704	Bahnhofstr. 4	17.11.2005	
Laucha	99880	Riethmühle 1	22.11.2007	x
Lauchröden	99819	Untereller Str. 8	16.12.1992	
Lausnitz	07806	Papiermühle 90	18.08.1998	
Luisenthal	99885	Staumauerstraße	12.04.1997	
Martinfeld	37308	Grabenmühle 119	26.02.1994	
Mattstedt	99510	Unterdorf 115	01.01.2005	
Mellenbach- Glasbach	98746	Flur	20.12.1995	x
Mengersgereuth- Hämmern	96529	Papiermühle 65	20.05.2010	
Mihla	99826	Auf dem Sand	11.07.2006	
Neuengönna	07778	An der Lache 7	05.08.1992	x
Neumühle	07980	Hauptstr. 12	10.08.1994	
Neumühle	07980	Lehnamühle 7	10.09.2004	
Niederroßla	99510	Mühlgasse 3a	01.02.2012	
Nöda	99195	Mühlgasse 50	26.11.2008	
Obergebra	99759	Mühle 9	14.05.1996	
Obermaßfeld- Grimmenthal	98617	Flur	29.12.2006	x
Obertrebra	99510	Dorfstraße 1	23.06.1994	x
Pferdsdorf	36414	Mühlweg 2	21.08.2007	
Remda-Teichel	07407	Heilsberger Mühle 1	24.05.1996	
Remda-Teichel	07407	Erfurter Str. 33	18.10.2000	x
Reschwitz	07318	Ortsstr.	25.03.2010	
Reurieth	98646	Froschgasse 99	25.11.2005	
Reurieth	98646	Zückgasse 81	25.03.2010	
Ringleben	99189	Mühlstr. 76	04.12.2003	x
Rippershausen	98639	Herpfer Str. 41	24.06.1992	
Rottenbach	07422	Quittelsdorf 1	11.08.2000	
Ruhla	99842	Bahnhofstr. 17	28.11.2007	
Schaderthal	07330	Schaderthal	01.01.1990	
Schalkau	96528	Bahnhofstr. 28	26.04.1996	
Schleiz	07907	Ziegenrücken Str. 14	13.07.1994	
Schleiz	07907	Mühlenstr. 26	26.01.1998	x
Schleiz	07907	Ortsstraße 29	01.01.1990	x
Schleiz	07907	Ortsstraße 29	01.01.1990	x
Schmalkalden	98574	Neue Hütte 1	20.07.2000	
Schöps	07768	Jägersdorf 40	27.06.2006	x
Schwallungen	98590	Schwarzbacher Str.	14.12.2007	x
Schwallungen	98590	Mühlgasse 4	23.02.1993	x
Stadroda	07646	Gernewitzer Str. 47	19.11.2008	
Tambach-Dietharz	99897	Flur	11.12.1997	
Tambach-Dietharz	99897	Talsperrenstraße	27.01.2009	
Teichwolframsdorf	07989	Rüßdorf	01.12.1991	x
Tiefenort	36469	An der Rasenmühle	27.02.1996	
Trusetal	98596	Brotteroder Str. 26	16.11.1992	
Trusetal	98596	Brotteroder Str. 48	06.12.2005	
Trusetal	98596	Brotteroder Str.	13.03.2008	x
Uhlstädt	07407	Am Sportplatz	03.08.2000	x

Ummerstadt	98663	Mühle	06.07.1993	
Unterweißbach	98744	Lichtetalstr.	30.11.2005	
Viernau	98547	Mühlstr. 36	02.02.1994	x
Weinbergen	99998	Hauptstr. 14	23.01.1991	
Wenigenlupnitz	99819	Melborner Str. 34	25.09.2002	
Wenigenlupnitz	99819	Klappmühle	18.12.2005	x
Wenigenlupnitz	99819	Am Wehr 85c	11.10.1993	
Werningshausen	99634	An der Eselswiese 145	24.03.2006	
Wernshausen	98590	Unterm Bahnhof 10	20.11.1996	
Wickerstedt	99510	Hauptstr. 25	18.10.2010	
Worbis	37339	Büschlebmühle 1	03.05.1994	
Worbis	37339	Neumühle 7	22.04.2004	x
Wünschendorf	07570	Weidaer Str. 3	18.12.1995	
Wünschendorf	07570	Am Mühlgraben 4	15.03.1994	
Wurzbach	07343	Kaiser	03.02.1998	
Wutha-Farnroda	99848	Hörselmühle	20.12.1996	x
Ziegenrück	07924	Lobensteiner Str. 6	01.01.1990	
Ziegenrück	07924	Lobensteiner Str.	09.08.1993	x

28. Verstößt der Neubau oder die Reaktivierung einer Wasserkraftanlage bereits gegen die Wasserrahmenrichtlinie? Wie ist die Beantragung und Genehmigung sowie der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen zu gestalten, sodass sie die Durchgängigkeit der Flüsse für Fische und andere Wasserlebewesen nicht einschränken, sondern nachweislich für das gesamte Flussgebiet garantieren?

Der Neubau bzw. die Reaktivierung einer Wasserkraftanlage stellt nicht bereits einen Verstoß gegen die Maßgaben der WRRL dar. Beantragung, Genehmigung sowie Bau und Betrieb richten sich maßgeblich nach den Anforderungen der §§ 33 und 34 WHG.

29. Ist die Zulassung von neuen Wasserkraftanlagen ohne Fischabstiegsmöglichkeiten erfolgt? Wenn ja, wann und wo (bitte nach Datum, Standort, OWK in den Planungseinheiten auflisten)?

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung werden seit der Umsetzung der WRRL in deutsches Recht bei der Neuzulassung von WKA grundsätzlich sohl- und oberflächennahe Fischabstiegsmöglichkeiten gefordert.

30. Wie und wo wurde ein Ausgleich nach Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 bzw. nach Umweltschadensgesetz (UrschadG) bei Wasserkraftanlagen festgesetzt?

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung sind dazu keine Festsetzungen erfolgt.

31. Wie wurde bei Genehmigungen von Wasserkraftanlagen verfahren, wenn Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten direkt oder indirekt betroffen sind? Wie erfolgte der Nachweis, dass eine Verschlechterung nach Artikel 6.2 FFH-RL, nach Artikel 4 WRRL oder § 27 WHG für ein NATURA-2000-Gebiet vermieden wird? (bitte jeweils nach Standort, OWK in den Planungseinheiten und Nennung des beeinflussten NATURA-2000-Gebietes auflisten)

Die Zulassung von WKA erfolgt in Verfahren, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. In der Regel erfolgt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG. Hierbei muss bei der direkten oder indirekten Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten die Verträglichkeit des Vorhabens mit deren Erhaltungszielen überprüft werden. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 Nr. 95 der Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO). Gemäß dieser Verordnung sollen die im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Populationen der Tier- und Pflanzenarten bewahrt oder wiederhergestellt werden.

Eine FFH-Verträglichkeits-Studie (FFH – Flora-Fauna-Habitat) ist dann nicht erforderlich, wenn durch eine FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Ansonsten muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, um eine Verschlechterung nach Art. 6.2 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu vermeiden.

Nachfolgende Tabelle listet die einzelnen WKA auf, bei deren Zulassung die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen in der beschriebenen Weise erfolgt ist:

Standort	OWK	Planungseinheit	Verfahren	NATURA-2000 Gebiet	Prüfung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
Wehr Mühle Ober-trebra	Ilm	Ilm	Erlaubnisverfahren	unteres Ilmtal (FFH)	Vorprüfung
Wehr Stadtmühle Bad Sulza	Ilm	Ilm	Erlaubnisverfahren	unteres Ilmtal (FFH)	Vorprüfung
Reschwitzter Wehr	Saale	mittlere Saale	Erlaubnisverfahren	Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld (FFH)	Vorprüfung
Rotmühlenwehr	Schwarza	Schwarza	Erlaubniserteilung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Pumpspeicherwerk Goldisthal"	Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen (FFH)	Vorprüfung
Wehr Schwallungen	Werra	obere Werra	Erlaubnisverfahren infolge einer verfristeten Verleihung	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen (FFH)	Vorprüfung
Wehr Spichra	Werra	untere Werra	Erlaubnisverfahren	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen (FFH)	Vorprüfung
WKA Mihla	Werra	untere Werra	Planfeststellungsverfahren	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen (FFH)	Vorprüfung

32. In welcher Form und in welchem Umfang werden in Thüringen die Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes als Mitverursacher für dessen Gefährdung im Sinne der EU-WRRL beteiligt? In welchen wasserrechtlichen Bescheiden wurde entsprechend § 49 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) eine Entschädigung der Fischerei festgesetzt?

Gemäß Antwort zu Frage 23 haben die Betreiber von WKA alle Maßnahmen umzusetzen, die notwendig sind, dass ihre Anlagen der Erreichung der Umweltziele nicht entgegenstehen. Dies betrifft regelmäßig Maßnahmen des Fischschutzes bzw. der Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische, die zumeist an der Anlage selbst oder im direkten Einwirkungsbereich erfolgen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung an der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes erfolgt nicht.

Die Zulassung der WKA erfolgt so, dass keine nach Fischereirecht entschädigungs begründenden Gefährdungen entstehen.

33. In welchem Umfang werden der Bau und der Betrieb von Wasserkraftanlagen in Thüringen gefördert?

Aus Mitteln des Landeshaushalts gibt es keine Förderungen.

34. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Genehmigung weiterer Wasserkraftanlagen, obwohl mehr als 90 Prozent der Fließgewässer in einem mäßigen oder schlechten Zustand ausgewiesen werden?

Wie bereits ausgeführt, ist die Zulassung von WKA bundesrechtlich nur dann möglich, wenn die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in dem jeweiligen Wasserkörper hiervon unbeeinträchtigt bleibt.

35. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkung der EEG-Vergütung als Anreiz, um die Anforderungen der EU-WRRL bei den Wasserkraftanlagen zu erfüllen und inwieweit gibt es eine Abschätzung, wie viele Betreiber von Wasserkraftanlagen in welchen Größenklassen aufgrund dieses Anreizes Investitionen in ökologische Verbesserungen vornehmen? Wo geschieht dies durch Anordnung? (bitte nach Standort, Datum, OWK und Planungseinheiten auflisten)

Die Ausgestaltung der EEG-Vergütung enthält grundlegende Anreize, die WKA im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu ertüchtigen. Im Hinblick auf eine konkrete Abschätzung, wie viele Betreiber aufgrund dieses Anreizes Investitionen vornehmen, kann nur auf die Auflistung zu Frage 27 verwiesen werden. Anordnungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind bisher für drei Wehr- bzw. Wasserkraftanlagen ergangen. Zwei davon sind vor dem Verwaltungsgericht angefochten, eine ist bestandskräftig geworden. Weitere Anordnungen sind grundsätzlich absehbar. Konkretere Aussagen hierzu sind derzeit jedoch nicht möglich. Die Vorlage weiterer Durchgängigkeitsgutachten (siehe Frage 19) sowie insbesondere der Fortgang der Verwaltungsgerichtsverfahren zu den beklagten Anordnungen bleiben abzuwarten.

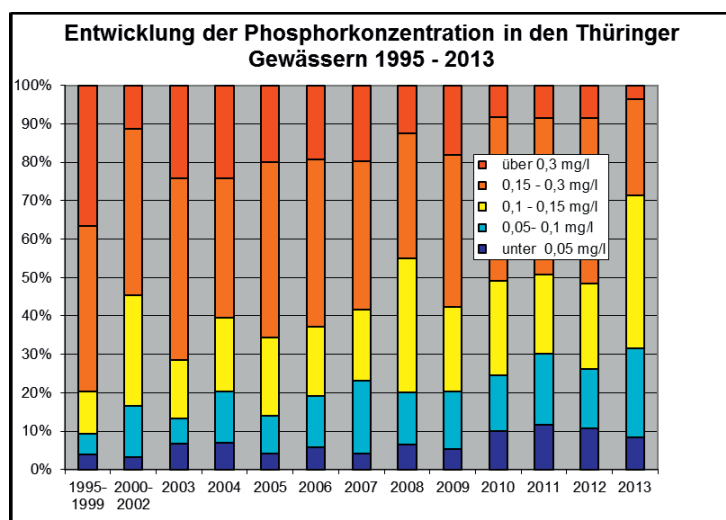
Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft

36. Wie haben sich die Belastungen der Fließgewässer in den Flusseinzugsgebieten in den vergangenen neun Jahren durch Nährstoffeinträge entwickelt? Wie hoch war die Nitrat- und Phosphorbelastung im Minimum, Mittel und Maximum in den vergangenen Jahren seit 2009?

Beim Nitrat ist zu konstatieren, dass nur an einer relativ geringen Anzahl von Messstellen die verbindliche Umweltqualitätsnorm von 50 mg/l überschritten wird. Die Schwankungen können beträchtlich sein, was eine eindeutige Trendermittlung kaum möglich macht. Die Gesamtsituation in den vergangenen Jahren blieb aber letztlich weitgehend unverändert.

Belastungsschwerpunkte liegen im Bereich der OWK des Thüringer Anteils am Flusseinzugsgebiet der Elbe. Aktuell sind elf OWK als chemisch schlecht einzustufen, da mindestens eine Messstelle in diesen OWK die Umweltqualitätsnorm von 50 mg/l im Jahresmittel überschreitet.

Die Belastung mit Phosphor ist in den einzelnen Flussgebieten nicht generell unterschiedlich, so dass sie zusammengefasst betrachtet werden können. Die Phosphor-Belastung an den Fließgewässermessstellen bessert sich allmählich. Insbesondere die Spitzenbelastungen nehmen ab. Dennoch ist für die Mehrzahl der Messstellen das Niveau noch zu hoch, als dass ein guter ökologischer Zustand bei den Algen und Wasserpflanzen eintreten könnte. Nachfolgendes Diagramm zeigt die Entwicklung der Phosphorkonzentration (Jahresmittelwerte) in den Thüringer Gewässern von 1995 bis 2013.



37. Wie bewertet die Landesregierung die umgesetzten Maßnahmen zur Stickstoffreduzierung zur Erreichung des Zielzustandes nach EU-WRRL? In welchen OWK und Grundwasserkörpern (GWK) gab es einen signifikanten Rückgang der N/P-Konzentrationen aufgrund der durchgeführten KULAP-Maßnahmen? In welchen OWK und GWK war die Belastung gleichbleibend oder höher?

Die Landesregierung hält sowohl die Maßnahmen selbst als auch deren Umsetzung (im Hinblick auf Umfang, Zielgerichtetheit, Effizienz etc.) für geeignet, die Umweltziele nach der EU-WRRL zu erreichen.

Die insbesondere infolge der jahreszeitlichen hydrologischen Abflusssituation in den oberirdischen Fließgewässern gemessenen, stark schwankenden Stickstoff- und Phosphorwerte lassen eine eindeutige Trendbetrachtung kaum zu.

Auch beim Grundwasser existiert kein einheitliches Bild. So ergibt sich für den Zeitraum von 2006 bis 2012 bei 17 GWK ein Rückgang und für 13 GWK ein Anstieg der Belastungsflächen mit Nitratkonzentrationen größer 37,5 mg/l. Bei 24 GWK sind keine oder nur sehr geringe Veränderungen zu verzeichnen. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Zu- oder Abnahme der Belastung und der KULAP-Teilnahme kann aber ohnehin angesichts der Verweildauer des Grundwassers, die im - in Thüringen vorherrschenden - Festgesteinsbereich in der Größenordnung von 20 und mehr Jahren liegt und der bisherigen viel geringeren Laufzeit der Agrarumweltmaßnahmen nicht hergestellt werden.

38. Was sind die Gründe für die gleichbleibende Belastung des Grundwassers mit Nitraten?

Auf die Antwort zu Frage 37 wird verwiesen.

39. Wird die EU-WRRL in Bezug auf die Nitratbelastung fristgemäß umgesetzt? Wenn nein, bis wann soll die Umsetzung mit welchen Maßnahmen erfolgen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die in den Bewirtschaftungsplänen 2009 der Flussgebietseinheiten Weser, Rhein und Elbe ausgewiesenen Bewirtschaftungsziele und fristen im Hinblick auf die Nitratbelastung eingehalten werden.

40. Wie hoch lag der Umsetzungsstand (durchgeführte Maßnahmen) bei der Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten mit Abschluss des Jahres 2012?

Seit 2008 ist eine Teilnahme an der im Rahmen des Programms zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP)-Maßnahme W21 "Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau" möglich. Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nach Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche. Im Jahr 2012 haben elf Landwirtschaftsunternehmen an der KULAP-Maßnahme W21 teilgenommen. Die Förderfläche betrug 375 Hektar.

41. Worin bestanden nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe für die schlechte Resonanz auf das Förderangebot des Anbaus von Zwischenfrüchten?

Der Anbau in Trockengebieten gestaltet sich schwierig, da aufgrund zu geringer Wasserversorgung der Feldaufgang von Zwischenfrüchten häufig als unbefriedigend einzuschätzen ist. Aufgrund des hohen Anteils der Winterrapsfläche an der Fruchtfolge (19 Prozent) ist aus phytosanitärer Sicht kein Anbau von spätsaatverträglichen, trockenoleranteren Kreuzblütlern empfehlenswert. Im Mittel der Jahre 2008 bis 2012 waren 72 Prozent der Ackerfläche mit Winterungen und vier Prozent mit mehrschnittigem Ackerfutter (kleinkörnige Leguminosen und deren Grasgemenge sowie Feldgras) bestellt. Deshalb ist ein Anbau von Zwischenfrüchten nur begrenzt möglich.

42. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die Attraktivität der Maßnahme zu erhöhen? Mit welchem Ergebnis?

Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft hat in den Jahren 2005 bis 2010 Versuche zu Winter- und Sommerzwischenfrüchten durchgeführt. Entsprechende Anbauempfehlungen (z.B. Futterroggen) wurden auf Feldtagen vorgestellt und für die Praxis veröffentlicht (siehe Antwort zu Frage 41).

43. Wie viele Trinkwasserschutzgebiete wurden seit 1990 aus welchen Gründen aufgehoben? Wie viele Trinkwasserschutzgebiete mussten davon wegen Überschreitung des Nitrat-Grenzwertes aufgehoben werden? (bitte in einer Übersicht auflisten)

Zwischen 1990 und dem 31. Dezember 2013 wurden 1.230 Rechtsverordnungen zur vollständigen Aufhebung oder Verkleinerung von Wasserschutzgebieten für 3.330 nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassungen erlassen.

Am 1. Januar 2014 lag die Anzahl der Wasserfassungen, die noch zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden bzw. für die ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, bei 2.114. Für 302 dieser Wasserfassungen ist ebenfalls ein Aufhebungsverfahren anhängig.

Gründe für die Aufhebungen waren im Wesentlichen:

- Verringerung des Wasserbedarfs
Der Wasserbedarf in Thüringen hat sich im Zeitraum von 1991 bis 2010 von 289.005 Tm³ um 53 Prozent auf 135.862 Tm³ verringert (Quelle: Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik "Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen 2010").
- Überschreitung der Grenzwerte der Trinkwasserversorgung
Teilweise dürfte auch ein Anstieg der Nitratwerte im Rohwasser zu einer Aufgabe von Wassergewinnungsanlagen geführt haben. Konkrete Angaben über die von den Wasserversorgern wegen erhöhter Nitratwerte aufgegebenen Wassergewinnungsanlagen können jedoch nicht gemacht werden, da die Wasserversorger in ihren Anträgen auf Aufhebung von Wasserschutzgebieten häufig nicht die konkreten Gründe für die Außerbetriebnahme der Anlagen angeben. Neben Nitrat waren insbesondere die Parameter Keime, Trübung, Wasserhärte, Uran und Mangan Grund für eine Außerbetriebnahme.
- Infrastrukturelle Gründe
In einer Reihe von Fällen waren infrastrukturelle Gründe Anlass für die Aufgabe von Wassergewinnungsanlagen, zum Beispiel der Neubau von Straßen und Schienenwegen in der Schutzzone II, die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone II oder im Falle der Talsperre Zeulenroda deren Nutzung für touristische Zwecke.
- Optimierung der Versorgungsstrukturen, technische Gründe
Neben den oben genannten Gründen wurden auch Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der Optimierung der Versorgungsstrukturen aufgegeben, insbesondere um Investitions- und Betriebskosten zu minimieren. Brunnen, deren Ergiebigkeit alterungsbedingt, zum Beispiel durch Verockerung zurückging, wurden von den Wasserversorgern aufgegeben. Auch Quellen mit jahreszeitlich starker Schwankung der Schüttung wurden teilweise zugunsten gleichmäßig nutzbarer Brunnen außer Betrieb genommen.

Von einer Auflistung aller Wasserschutzgebietsaufhebungen wird wegen der o. g. immensen Anzahl abgesehen. Eine Auflistung aller Aufhebungen wegen Nitratgrenzwertüberschreitungen kann wegen der oben dargelegten nicht eindeutigen Ursachenzuordnung gleichfalls nicht erfolgen. Über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten kann im Einzelfall das Landesverwaltungsamt Auskunft erteilen.

44. Wie bewertet die Landesregierung den Beitrag des Ökolandbaus zur Senkung der Einträge von Stickstoff und Phosphor durch die Landwirtschaft und zur Ermöglichung eines besseren Erosionsschutzes durch bodenschonende Anbauverfahren? Sieht die Landesregierung in der Ausweitung des Ökolandbaus einen Beitrag zur besseren Umsetzung der EU-WRRRL? Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur Förderung des Ökolandbaus?

Ökologischer Landbau (ÖLB) kann einen Beitrag für die Senkung des Eintrags von Stickstoff in Gewässer leisten. Das setzt voraus, dass das Risiko der unkontrollierten Freisetzung von Stickstoff im Herbst aus organischen Düngern und eingearbeiteten Wurzelrückständen durch Maßnahmen, die den Boden-N_{min}-Gehalt in der vegetationslosen Zeit senken (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten), vermindert wird.

Der Phosphor-Austrag aus landwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch erosionsmindernde Maßnahmen der Landwirtschaftsbetriebe verringert werden. So wirken eine möglichst lange Bodenbedeckung (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten) oder auch eine konservierende Bodenbearbeitung erosionsmindernd. Letztere Maßnahme kommt im Ökolandbau aufgrund des verstärkten Pflugeinsatzes in Thüringen überwiegend nicht zum Tragen. Die Landesregierung sieht in der Ausweitung des ÖLB auch einen Beitrag zur besseren Umsetzung der EU-WRRRL. Aus agrarpolitischer Sicht wird angestrebt, bis zum Jahr 2020 den Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen auf mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen auszudehnen. Die Vorstellungen der Landesregierung sind in der Strategie für den ÖLB "ÖkoKomPakt" beschrieben. Die Inhalte dieser Strategie sind veröffentlicht und u.a. auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz einsehbar (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/landwirtschaft/presentation___kokompakt_th__ringen_2020.pdf).

45. Welche Maßnahmen wurden in den vergangenen neun Jahren durchgeführt, um die Einträge von Stickstoff und Phosphor zu senken?

Seit 1997 werden landwirtschaftliche Unternehmen in Thüringen auf die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) kontrolliert. Einen Schwerpunkt stellt hierbei die Bewertung der Stickstoffbilanzen der landwirtschaftlichen Unternehmen als Indikator für die Nitratverlagerung und Ableitung von betrieblichen Maßnahmen zu deren Reduzierung dar. Im Rahmen des KULAP 2007 werden in Nährstoffüberschussgebieten Maßnahmen zur Senkung von Nährstoffeinträgen in Gewässern angeboten (siehe Antwort zu Frage 47). Gleichzeitig wurden regionale Gewässerkooperationen in Problemgebieten zur Minderung der Nitratreinträge und Boden-erosion initiiert.

Im kommunalen Abwasserbereich erfolgt eine Reduzierung der Nährstoffeinträge zum einen durch die Erhöhung des Anschlussgrades an kommunale Kläranlagen und zum anderen durch den Aus- oder Neubau sowie durch eine Optimierung der Reinigungsleistung von Kläranlagen.

Zum 31. Dezember 2004 wurde das Abwasser von 65 Prozent der Bevölkerung in 532 kommunalen Kläranlagen behandelt. Da kleine Kläranlagen sowie auch vollbiologische Kleinkläranlagen entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben regelmäßig nicht mit einer gezielten Nährstoffbehandlung ausgerüstet sind, wurde nur das Abwasser von insgesamt 57 Prozent der Bevölkerung in Kläranlagen mit einer Stickstoff- und/oder Phosphatelimination behandelt.

Zum 31. Dezember 2012 wurde das Abwasser von 75 Prozent der Bevölkerung 581 kommunalen Kläranlagen zugeführt. Die Abwässer von 71 Prozent der Einwohner wurden in Kläranlagen mit einer Stickstoff- und/oder Phosphatelimination behandelt.

Die Reinigungsleistung über alle Kläranlagen liegt für Stickstoff und Phosphor zwischen 85 und 90 Prozent der zulaufenden Fracht.

Neben Maßnahmen zur Anschlussgraderhöhung wurden im Bewirtschaftungszeitraum 2009 – 2015 folgende Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRRL im Bereich Abwasser geplant, wovon aktuell rund die Hälfte in der Umsetzung sind und - prognostiziert auf der Basis des aktuellen Vorbereitungsstandes - rund dreiviertel 2015 abgeschlossen sein werden:

Maßnahmenart	Anzahl
Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen	24
Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge	65
Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	27

46. Bei wie vielen GWK bzw. Messstellen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten wird die Nitratrichtlinie nicht eingehalten (bitte namentlich auflisten)?

Die Nitratrichtlinie enthält keine Regelungen zu GWK, so dass zu einer diesbezüglichen Nichteinhaltung keine Angaben gemacht werden können. Eine im Sinne der Nitratrichtlinie relevante Überschrei-

tung der Nitratkonzentration von 50 mg/l an Thüringer Grundwassermessstellen war im Zeitraum von 2001 bis 2012 an 36 von 236 Messstellen des "Grundnetzes Grundwasserbeschaffenheit" in unterschiedlichem Maß zu verzeichnen. Das entspricht 15 Prozent der Messstellen des Grundnetzes.

Bezieht man die für den Zeitraum 2006 bis 2012 verfügbaren Daten von Wasserversorgungsunternehmen mit ein, ist für alle 2.109 Messstellen an 254 Messstellen (12 Prozent) eine Überschreitung zu konstatieren.

Die Messstellen mit Konzentrationsüberschreitungen befinden sich erwartungsgemäß in landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerbauregionen Thüringens. Zu den einzelnen Messstellen sind detaillierte Informationen bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) erhältlich.

47. Wie hoch waren die Zuschüsse für die Maßnahmen W1 und W2 des KULAP zur Reduzierung der Stickstoffeinträge in den vergangenen zehn Jahren (Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren)?

Die KULAP-Maßnahme W1 konnte mit Verpflichtungsbeginn ab 1. Oktober 2008 erstmalig 2008 beantragt werden. Der Nachweis der Einhaltung des Zielsaldos, zu dessen Erreichung sich der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung verpflichtet hat, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres. Daraus resultiert die zeitlich versetzte Auszahlung dieser Maßnahme, beginnend ab 2010. Eine Teilnahme an der KULAP-Maßnahme W2 war mit Verpflichtungsbeginn ab 1. Oktober 2008 ebenfalls erstmalig 2008 möglich. Hier erfolgte die erste Auszahlung im Jahr 2009. Die im betreffenden Kalenderjahr gewährten Förderhöhen können folgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Zuschüsse für W1 in Tausend Euro	Zuschüsse für W2 in Tausend Euro
2009	-	1.045
2010	4.283	1.212
2011	4.876	1.208
2012	4.749	1.236
2013	4.892	1.235

48. Wie groß sind die Flächen mit W1-/W2-Maßnahmen und wie hat ihr Flächenanteil durch die Maßnahmen abgenommen bzw. zugenommen?

In den letzten drei Jahren liegen die bewilligten Flächen der KULAP-Maßnahme W1 jeweils über 100.000 Hektar und bei der KULAP-Maßnahme W2 stabil bei ca. 22.000 Hektar. Die Schwankung der Förderfläche bei der KULAP-Maßnahme W1 ist ursächlich auf die Erreichung des erklärten Stickstoffsaldos zurückzuführen, da nur bei Einhaltung des Stickstoffsaldos diese Zahlungen bewilligt werden. Die im betreffenden Kalenderjahr bewilligten Förderflächen können folgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Förderfläche W1 in Hektar	Förderfläche W2 in Hektar
2009	-	19.138
2010	93.121	21.836
2011	105.745	22.349
2012	102.939	22.336
2013	106.042	22.289

49. Welche Zusammenhänge bestehen zwischen W1-/W2-Maßnahmen und der Entwicklung bei Stickstoff- und Phosphoreinträgen? Welche Konsequenzen werden daraus für die kommende Förderperiode gezogen?

Nach Einschätzung der landwirtschaftlichen Fachbehörde zeigen die im Rahmen der W1-Maßnahme im KULAP 2007 erzielten Ergebnisse eine substantielle Senkung der betrieblichen Nitratüberschüsse auf Ackerland im Vergleich zu den Bilanzwerten vor der Teilnahme an der entsprechenden

KULAP-Maßnahme. Aufgrund der Langfristigkeit der Nitratverlagerungsprozesse im Boden und der damit nur langfristig zu erwartenden Minderungswirkungen (siehe Antwort zu Frage 37) ist eine Weiterführung der Maßnahmen in einer weiter präzisierten Gebietskulisse und mit einem abgesenkten Stickstoffbilanzzielwert unabdingbar. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der aktuellen Programmplanung für die neue EU-Förderperiode vorgesehen.

Die Phosphoreinträge von landwirtschaftlich genutzten Böden in Gewässern resultieren aus erodiertem Bodenmaterial. Insbesondere die Maßnahme W 22 ist ein anerkanntes Mittel zur Verringerung des Erosionsrisikos. Die tatsächlich zu verzeichnenden Phosphoreinträge hängen dann jedoch vom realen Eintreten erosionssträchtiger Niederschlagsereignisse ab. Es ist somit vorgesehen, auch zukünftig in besonders erosionsgefährdeten Regionen innerhalb präzisierter Gebietskulissen KULAP-Maßnahmen zur Erosionsrisikominderung anzubieten. Dies wird sowohl in der Fortführung bestehender Maßnahmen als auch weiterentwickelter betriebsbezogener Ansätze erfolgen.

50. Welche düngungsbedingten Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft lassen sich in den Thüringer Flüssen und Hauptvorflutern bilanzieren? In welchem Verhältnis stehen dabei die landwirtschaftlichen Phosphateinträge zu den kommunalen Einträgen aus Abwässern?

Anhand der Gewässeruntersuchungen ist festzustellen, dass rund 80 Prozent der OWK das Bewirtschaftungsziel "gut" hinsichtlich der Thematik Wasserpflanzen und Algen verfehlen. Dieses ist primär auf einen Nährstoffüberschuss durch Abwassereinleitungen und Erosionen von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen. Zum Erreichen des guten Zustandes ist eine Reduzierung des Phosphor-Eintrags und damit der Konzentrationen im Gewässer landesweit um durchschnittlich ca. 30 bis 40 Prozent erforderlich.

Allerdings sind die Gewässerbelastung und damit das Reduktionserfordernis in den Thüringer Gewässern nicht einheitlich, sondern schwanken von unbelastet bis stark belastet. Gründe für diese Schwankungen ergeben sich z.B. aufgrund der Leistungsfähigkeit des Gewässers, der Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen oder der Siedlungsdichte und dem Grad der bisher erreichten Abwasserbehandlung.

Die Einträge aus Abwassereinleitungen (kommunale Kläranlagen, industrielle Kläranlagen, Kleinkläranlagen und Misch- und Regenwassereinleitungen von urbanen Flächen) liegen auf der Grundlage von Messergebnissen und Modellierungen thüringenweit insgesamt bei ca. 650 bis 700 t P/a. Dabei liegt der Schwerpunkt der eingeleiteten Fracht aus kommunalen Schmutzwassereinleitungen mit über 50 Prozent aus Kleinkläranlagen deutlich über den Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen, obwohl das Abwasser von weniger als 25 Prozent der Bevölkerung über Kleinkläranlagen behandelt wird.

Das Eintragspotenzial aus Erosion von landwirtschaftlichen Einträgen liegt auf der Grundlage von Modellierungen in einer Größenordnung von ca. 250 bis 300 t P/a. Während Einleitungen aus Abwasser dauerhaft und flächendeckend anfallen, ist die Belastung aus der Landwirtschaft auf die OWK mit starker landwirtschaftlicher Nutzung sowie auf erosionswirksame Niederschlagsereignisse konzentriert.

Zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele sind Maßnahmen in beiden Herkunftsbereichen angeraten und vorgesehen.

Einträge von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus der Landwirtschaft

51. Sieht die Landesregierung die Durchsetzung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durch Konkretisierung der Vorgaben und einer verstärkten Kontrolle als wirksame Möglichkeit an, um die Einträge von PSM aus der Landwirtschaft zu reduzieren?

Eine Konkretisierung der Vorgaben im Rahmen der guten fachlichen Praxis stellt auch im Zusammenhang mit einer verstärkten Kontrolldurchführung keine wirksame Möglichkeit der Reduzierung von PSM-Einträgen in Gewässer dar. Konkrete Vorgaben für die Pflanzenschutzmittelanwender, z.B. Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern, sind bereits durch die mit der PSM-Zulassung festgesetzten Anwendungsbestimmungen geregelt.

52. In welchem Umfang wurden welche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von PSM aus der Landwirtschaft von 2009 bis 2012 in Anspruch genommen?

Es wurden zur Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft Maßnahmen zum freiwilligen Verzicht auf PSM und KULAP-Maßnahmen zur "Anlage von Uferstrandstreifen" (L3.3) in den Jahren 2009 bis 2012 in Anspruch genommen.

Jahr	Förderfläche in Hektar	Förderfläche L3.3 in Hektar
2009	81.270	18
2010	82.821	12
2011	81.117	12
2012	81.025	20

53. Wie hoch war die dafür beanspruchte Summe an Fördermitteln?

Es wurden folgende Fördermittel ausgereicht:

Jahr	Fördersumme in Tausend Euro	Fördersumme L3.3 in Euro
2009	20.354	6.900
2010	24.116	8.200
2011	22.206	8.200
2012	23.791	11.300
Summe	90.467	34.600

54. Gab es einen signifikanten Rückgang der Konzentrationen in den entsprechenden Wasserkörpern?

Die Konzentrationen an PSM sind in den entsprechenden Wasserkörpern zurückgegangen. In 2012 wurden keine Umweltqualitätsnormen bei PSM gemäß OGewV überschritten. Der Begriff "signifikant" ist nicht definiert, so dass bei der Beantwortung der Frage nur auf "Konzentrationen" abgestellt wird.

55. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den Beitrag dieser Maßnahme zur Erreichung des Zielzustandes?

Mit dem KULAP-Programm als Teil eines Maßnahmenkomplexes wird im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen, z. B. einer intensiven Beratung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Fortsetzung wirksamer Kontrollen zur Pflanzenschutzmittelanwendung, ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Thüringer Gewässer vor PSM-Einträgen geleistet.

56. Sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf? Wenn ja, in welcher Form?

Die Landesregierung sieht weiteren Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) mit dem Ziel der Erreichung guter Wasserqualitäten auch in Bezug auf den Bereich Pflanzenschutz. Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist neben der Fortführung förderrechtlicher Maßnahmen unter anderem die Beratung und Schulung zum sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf hohem Niveau weiterzuführen und die Wirksamkeit der fachrechtlichen Kontrollen weiterhin zu garantieren. Die Landesregierung unterstützt zudem den weiteren Ausbau der Wissensbasis im Bereich Gewässerschutz, um den Schutz der Thüringer Gewässer vor Pflanzenschutzmittel-Einträgen zu verbessern.

Gewässerrandstreifen

57. Wie konkretisiert sich der Schutz der Ufer und Uferbereiche in Thüringen?

Der Schutz der Ufer richtet sich auch in Thüringen nach den zentralen Vorgaben des § 38 WHG.

58. Hat die seit 2009 geltende Regelung im Thüringer Wassergesetz zu einem besseren Schutz der Uferrandstreifen geführt? Wenn ja, welche Verbesserungen sind eingetreten? Wenn nein, welche Verschlechterungen gab es?

In Thüringen gibt es keine Untersuchungen, die einen Vergleich des Zustandes von Uferrandstreifen vor 2009 und danach zum Gegenstand haben.

59. Auf welche Untersuchungen stützt sich die Annahme der Landesregierung, dass die derzeitigen Ausnahmen von der Abstandsregelung für die Aufbringung von Düngemitteln und PSM, die den Abstand im Fall von Düngemitteln auf einen bis drei Meter beschränken und für PSM teilweise gar keinen Abstand erfordern, ausreichend sind für eine sichere Verhinderung von Stoffeinträgen?

Die landesrechtliche Regelung des § 78 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) verweist hinsichtlich der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf die bundesrechtlichen Zulassungsbestimmungen. Eigene Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

60. Wie hoch werden die Nähr- und Schadstoffeinträge aus dem Bereich von zehn Metern entlang der Gewässer geschätzt?

Die Höhe von Stoffeinträgen ist hochgradig variabel und insbesondere von Stoffeigenschaften, örtlicher Situation (Topographie, Bodeneigenschaften, Vegetation etc.) sowie zahlreichen weiteren Einflussgrößen abhängig. Eine generalisierende Schätzung ist daher nicht möglich.

61. Wie bewertet die Landesregierung die durch die verringerte Abstandsregelung eingeschränkte Pufferwirkung in Hinblick auf § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Bewahrung der Binnengewässer vor Beeinträchtigungen vorschreibt?

Generell steigt mit Abnahme des Behandlungsabstandes zu Gewässern das Risiko einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bodenpartikel-, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge. Da die Effekte oft nur kurzzeitig auftreten, ist ein Nachweis der unmittelbaren Beeinträchtigung schwierig und kostenaufwändig. Grünlandnutzungen (ggf. auch Feldfutterbau) sind in der Regel günstiger als Ackernutzungen zu bewerten.

62. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung im Naturschutzrecht, um die Schädigung von Düngemitteln und PSM auf Pflanzen- und Tierarten innerhalb der Genehmigungsverfahren besser zu berücksichtigen?

Über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus wird kein Handlungsbedarf gesehen.

63. Welche konkreten Bestimmungen gibt es in Thüringen, um ein Ausschwemmen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat in oberirdische Gewässer laut Pflanzenschutzrecht und Düngemittelverordnung zu verhindern?

Die Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum Verhindern des Ausschwemmens von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat in oberirdische Gewässer sind in der Düngeverordnung nach den §§ 3 bis 9 geregelt. Die wasserrechtlichen Bestimmungen in Thüringen hinsichtlich der Gewässerabstände bei der Düngemittelausbringung nehmen Bezug auf die Regelungen des Fachrechts.

64. Wie begründet die Landesregierung den zusätzlichen Einsatz von Landesmitteln für die Maßnahme "Anlage von Gewässerrandstreifen" des KULAP, wenn sie der Ansicht ist, dass die geltenden Regelungen ausreichen, um Gewässer vor Stoffeinträgen zu schützen?

Die gesetzlichen Regelungen stellen einen grundlegenden Schutz sicher, der überall und ohne finanziellen Ausgleich für die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen der betroffenen Grundstücke erfolgt.

In ausgewiesenen, erosionsgefährdeten Ackerflächen, die an einen Uferbereich von Gewässern angrenzen, liegt jedoch ein besonderer Handlungsbedarf vor. Dort ist ein weitergehender Beitrag zur Reduzierung der Phosphor- und Sedimenteinträge aus der landwirtschaftlichen Produktion zu leisten. Die Erfüllung der Ziele der WRRL erfordert aktive Maßnahmen betroffener landwirtschaftlicher Unternehmen.

65. Wie begründet die Landesregierung den Einsatz von Fördermitteln für die Anlage von Blühstreifen im Rahmen der Maßnahme "Anlage von Gewässerrandstreifen" angesichts der Tatsache, dass sich auf nicht bewirtschafteten, ungedüngten Uferbereichen spontan eine natürliche Pflanzengesellschaft einstellen würde?

Die Anlage von verbindlichen Mischungen, bestehend aus mehreren Gräsern und/oder Getreidearten in Kombination mit bunt blühenden Arten, bewirkt, dass sich ein dichter bodenabtragshemmender Bestand schnell entwickelt. Dieser weist im Gegensatz zu einer sich spontan entwickelnden Vegetation einen wesentlich höheren Nährstoffbedarf und damit -entzug aus dem Bodenvorrat auf.

66. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die Inanspruchnahme der Maßnahme "Anlage von Gewässerrandstreifen" des KULAP zu erhöhen und zu welchem Ergebnis hat dies geführt?

Nach Mitteilung der landwirtschaftlichen Fachbehörde betrug die Inanspruchnahme der Maßnahme mit der KULAP-Bewilligung 2008 etwas weniger als 10 Hektar. Im Zuge des Health Check 2010 ist eine deutliche Erhöhung der Beihilfen vorgenommen worden, um einen hohen Anreiz zu bieten. Die Maßnahme L 331 ist von 540 Euro/Hektar auf 740 Euro/Hektar und die Maßnahme L 332 von 372 Euro/Hektar auf 600 Euro/Hektar erhöht worden. Trotz gezielter Öffentlichkeitsarbeit konnte die Inanspruchnahme im Haushalt 2012 lediglich auf etwas mehr als 20 Hektar gesteigert werden.

67. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, zehn und 20 Meter breite Gewässerrandstreifen in Anbetracht der geringen Inanspruchnahme der KULAP-Maßnahme und der hohen Bedeutung von Gewässerrandstreifen auch unter Beachtung ihrer Funktion als natürliche Ausbreitungsachsen im Bioverbund festzulegen, die vom Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz ausgenommen sind?

Mit der vorgeschlagenen Ausweisung von Gewässerrandstreifen sind Nutzungseinschränkungen der betroffenen Grundstücke verbunden, die gegenüber dem angestrebten Nutzen abzuwägen wären. Eine solche komplexe Abwägung kann im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht vorgenommen werden.

68. Welche verpflichtenden Auflagen bestehen derzeit zur Durchführung von gewässerunterhaltungspflichtigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL? Sieht die Landesregierung hier weiteren Handlungsbedarf?

Der Umfang der Gewässerunterhaltung bestimmt sich aus § 39 WHG. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung und muss sich hierbei an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten. Durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung darf die Erreichung dieser Ziele nicht beeinträchtigt werden. Die Gewässerunterhaltung muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL entsprechen. Der rechtliche Rahmen ist damit ausreichend geregelt.

Der Gewässerrahmenplan wird für jeden OWK aufgestellt und weist die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung aus, die für die Zielerreichung umzusetzen sind.

Zur fachlichen Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen hat die TLUG ein Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau der Fließgewässer erarbeitet und als kostenfreien Download auf ihrer Internetseite eingestellt. Im Handbuch sind Entscheidungshilfen und Beschreibungen geeigneter Unterhaltungsmaßnahmen an der Gewässersohle, dem Gewässerrufer und dem Gewässerumfeld für die praktische Anwendung aufbereitet. Mit der regionalen Gewässerberatung durch die Thüringer Aufbaubank und der seit 2012 kostenfreien Teilnahme an den Gewässernachbarschaftstagen des DWA-Landesverbandes Sachsen/Thüringen (DWA- Deutsche Vereinigung für

Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) werden die Gewässerunterhaltungspflichtigen der Gewässer zweiter Ordnung auch vor Ort fachlich beratend unterstützt. Durch das TMLFUN wurden in den Umsetzungsprozess der EG-WRRL weitere Publikationen erarbeitet, die den Gewässerunterhaltungspflichtigen als fachliches Handwerkzeug bei Vorbereitung und Planung der erforderlichen Maßnahmen unterstützen, aber auch Möglichkeiten der Refinanzierung als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen aufzeigen.

Die Landesregierung wird im Rahmen verfügbarer Mittel auch die finanzielle Unterstützung zur Gründung von effizienteren Gewässerunterhaltungsstrukturen und im Rahmen der Projektförderung zur Umsetzung der Maßnahmen zur EG-WRRL an Gewässern zweiter Ordnung fortsetzen. Zu ersten sollen auch in den kommenden Jahren alle Initiativen zu einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung fachlich unterstützt werden.

Salzabwasserbelastung durch ehemaligen und bestehenden Kaliabbau

69. Wie beurteilt die Landesregierung die Einleitung von Salzlauge durch die K+S AG in die Werra und die Verpressung von Lauge auf hessischer Seite in den Untergrund?

Aus Sicht der Landesregierung sind alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, die Salzbelastung der Werra weiter zu reduzieren. Hierzu laufen derzeit umfangreiche Arbeiten in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser, in der Thüringen seit 1. Januar 2012 den Vorsitz hat. Zur Reduzierung der Salzeinleitungen und zur Berücksichtigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wurden in der FGG Weser im Juni 2013 "Gemeinsame Eckpunkte zur Ableitung von Umweltzielen und Maßnahmen gem. Artikel 4 bzgl. Salzeinleitungen für den Bewirtschaftungsplan 2015" erarbeitet und der EU-Kommission übersandt. In dem Dokument wird ausführlich beschrieben, welche Maßnahmenoptionen derzeit untersucht werden und wie die Festlegung der Bewirtschaftungsziele bis Ende 2014 erfolgen soll. Die möglichen Maßnahmenoptionen werden u. a. hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit, Wirkung auf den Zustand der Wasserkörper und Verhältnismäßigkeit untersucht und beurteilt. Diese Prüfung obliegt den jeweils zuständigen Bundesländern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Nordseepipeline die weitestgehende Maßnahmenoption mit der größten positiven Auswirkung auf die salzbelasteten Wasserkörper, die aber auch den höchsten Investitionsbedarf hat. Die ökologische Wirkung einer Leitung an die Oberweser inkl. zusätzlicher Reduzierungsmaßnahmen bei K+S bleibt hinsichtlich der ökologischen Wirkung deutlich hinter der Nordseepipeline zurück.

Für die Thüringer OWK kann im Ergebnis der Modellierungen der Maßnahmenoptionen bereits jetzt festgestellt werden, dass unabhängig von der Wahl der Maßnahmenoption eine Zielerreichung im Oberflächenwasser bis 2027 aufgrund der infolge der Einstellung der Versenkung nur langsam zurückgehenden diffusen Salzbelastungen noch nicht möglich sein wird.

Die Versenkungserlaubnis für K+S ist bis zum 30. November 2015 befristet. Im Rahmen der Abstimmung der FGG Weser wurde die Einstellung der Versenkung ab 2015 als "Baseline" jeder künftigen Maßnahmenkombination zugrunde gelegt. Im Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmenoptionen wurde seitens Hessen mitgeteilt, dass die von K+S vorgesehene Neue Integrierte Salzlaststeuerung (NIS) als nicht genehmigungsfähig beurteilt wird. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass ab dem 30. November 2015 die Versenkung eingestellt wird. Aufgrund der prognostizierten Dauer der Folgewirkungen der bis Ende 2015 erfolgten Versenkung wird eingeschätzt, dass ein guter Zustand der GWK in Thüringen bis 2027 noch nicht erreicht werden kann und demzufolge weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen sind. Da die Einstellung der Versenkung die einzige Maßnahme zur Verbesserung im Grundwasser darstellt, ist für die Landesregierung diese Maßnahme von entscheidender Bedeutung zur Verbesserung des Grundwassers.

70. Welche Salzbelastung hält die Landesregierung für akzeptabel, um die natürliche Artenvielfalt an Werra und Weser und deren Eigenreproduktion gemäß Anhang V EU-WRRL wieder herzustellen?

Zur Frage, welche Salzbelastung in den Flüssen Werra und Weser gewässerökologisch tolerierbar sei, wurden in der FGG Weser auf Basis der Aktivitäten des "runden Tisches" Gewässerschutz

Werra/Weser Kaliproduktion Schwellenwerte für die relevanten Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium festgelegt, bei deren Unterschreitung die Salzkonzentrationen nicht mehr zu einer Verfehlung des guten ökologischen Zustands führen. Diese betragen für Chlorid 300 mg/l, für Kalium 20 mg/l und für Magnesium 30 mg/l bezogen auf das 90-Perzentil (Wert der an 90 Prozent der Tage im Jahr unterschritten wird).

71. In welcher Weise werden durch die bestehenden Thüringer NATURA-2000-Gebiete besondere Anforderungen bei den Einleitungen gestellt?

Bei den genannten Einleitungen ist zu beachten, dass für alle thüringischen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete) gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Grundschutz in Form eines Verschlechterungsverbots hinsichtlich der Erhaltungsziele besteht, der in Thüringen mit Inkrafttreten der Thüringer Erhaltungsziele-Verordnung am 15. Juli 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 7/2008, 181 ff.) gegenüber Dritten wirksam wurde. Durch die Salzabwasserbelastung können neben anderen in erster Linie die im unmittelbaren Bereich der Werra-Aue liegenden Natura-2000-Gebiete mit ihren Schutzobjekten (Arten und Lebensraumtypen) betroffen sein, d. h. es können sich Wirkfaktoren ergeben, welche negative Einflüsse auf die Erhaltungsobjekte und -ziele für diese Gebiete und damit auch auf die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes zur Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände der Schutzobjekte zeitigen können. Schließlich ist das den EU-Mitgliedsstaaten durch die FFH-Richtlinie und die EG-Vogelschutzrichtlinie vorgegebene Ziel die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten, für welche die Natura-2000-Gebiete inzwischen auch nach Landesrecht als Besondere Schutzgebiete (SAC, Special Areas for Conservation) ausgewiesen wurden. Da Abwasser-Einleitungen im Bereich von Natura-2000-Gebieten Projekte im Sinne des BNatSchG darstellen können, sind sie vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu überprüfen (FFH-Erlass zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2010, S. 837 ff.).

72. Welche Herabsetzung der Grenzwerte für Salz und Härte am Pegel Gerstungen hält die Landesregierung in welchen Jahresschritten für notwendig, um den ökologischen Zustand der Weser zu verbessern?

Diese Frage kann im Augenblick durch die Landesregierung noch nicht abschließend beantwortet werden. Derzeit erfolgt in der Flussgebietsgemeinschaft Weser die Prüfung verschiedener Maßnahmenoptionen einschließlich der Wirkungsabschätzung. Dabei sind diese Maßnahmenoptionen durch die jeweils zuständigen Bundesländer hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Erst wenn diese Ergebnisse endgültig vorliegen, sind Aussagen dazu möglich, was das für die Herabsetzung der Grenzwerte für Salz und Härte am Pegel Gerstungen für Auswirkungen hat. Diese Grenzwerte sind, wie in der Vergangenheit auch, durch die für die Genehmigung der Einleitung zuständige Wasserbehörde festzusetzen.

73. Welche technischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Anfalls von Salzabwässern wurden bislang vorgeschlagen (bitte auflisten nach K+S AG, Runder Tisch, WERRA-WESER-Anrainerkonferenz e. V.)?

K+S hat ein sogenanntes Integriertes Maßnahmenkonzept (IMK) aufgelegt, mit dem die im Werk Werra anfallende Gesamtmenge an Salzabwasser aus der Kaliproduktion bis 2015 von 14 Millionen m³/a auf sieben Millionen m³/a reduziert werden soll. Hierzu sieht das Konzept die Umsetzung konkreter technischer Maßnahmen an den einzelnen Standorten vor. Die Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung.

Der "runde Tisch" hat empfohlen, die für das Werk Werra derzeit verfügbaren technischen Potenziale zur effektiven Vermeidung und Verwertung von Rückständen der Kaliproduktion baldmöglichst umzusetzen, um hierdurch die anfallende Salzabwassermenge um ca. 50 Prozent zu verringern. Dafür sollten die mit dem IMK vorgesehenen technischen Maßnahmen bis spätestens 2015 in Betrieb genommen sein. Darüber hinaus hält der "runde Tisch" es für erforderlich, dass K+S weiterhin

den jeweiligen Stand der Technik zur Vermeidung und Verwertung von Rückständen der Kaliproduktion prüft und bei Anwendbarkeit unverzüglich umsetzt, um die Salzabwassermenge zu reduzieren.

Die Werra-Weser-Anrainerkonferenz hat in eigenen Veröffentlichungen dafür plädiert, von einzelnen Fachleuten anlässlich der zurückliegenden Sitzungen des "runden Tisches" vorgeschlagene konzeptionelle Lösungen einer abwasserfreien Kaliproduktion umzusetzen, die im Wesentlichen von der Nutzung der Abwärme eines zu errichtenden Kraftwerkes zur Eindampfung der Salzabwässer bei gleichzeitiger zusätzlicher Wertstoffgewinnung ausgehen.

Dokumente zu den einzelnen Vorschlägen finden sich auf der öffentlichen Website des "runden Tisches" (<http://www.runder-tisch-werra.de/>).

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, konkrete Vorschläge einzelner Gremien bzw. Institutionen aufzulisten, deren Inhalt der breiten Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist.

74. Welche realistischen technischen Alternativen zum Bau einer Nordseepipeline sieht die Landesregierung, um die Einleitung von Salzlauge in Werra und Weser deutlich zu reduzieren bzw. schnellstmöglich zu beenden? Wie definiert die Landesregierung in diesem Zusammenhang die beste verfügbare Technik? Welche abwasserlosen Produktionstechniken zur Kaliherstellung sind der Landesregierung bekannt und wo werden sie angewendet? Welche Möglichkeiten zur Salzreduzierung hält die Landesregierung für zielführend und mit welcher Begründung?

Die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser aus der Kaliproduktion in die Werra auf thüringischer Seite ist am 31. Dezember 2012 abgelaufen. Die Kalifabrik am Standort Unterbreizbach des Werkes Werra der K+S KALI GmbH arbeitet somit abstoßfrei.

Als weitere Alternative neben der Nordseepipeline sieht die Landesregierung wie auch die Flussgebietsgemeinschaft Weser die Einleitung in die Oberweser in Kombination mit Reduzierungsmaßnahmen vor Ort. Nach jetzigem Kenntnisstand wird diese Maßnahme aber eine deutlich geringere ökologische Wirkung entfalten als die Nordseepipeline. Sollte die Nordseepipeline verhältnismäßig sein, so stellt diese Lösung dann die vorrangige Maßnahmenoption dar.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die beste verfügbare Technik für bestimmte technologische Prozesse zu definieren.

K+S wendet seit Beginn der 1970er Jahre in einigen ihrer Betriebe das sogenannte ESTA-Verfahren an, bei dem jeweils Rohsalz einer bestimmten Zusammensetzung trocken aufbereitet wird, um Vorprodukte für spezielle Kalidüngemittel herzustellen. Salzabwässer fallen dabei nicht an. Die Möglichkeit der Anwendung abwasserfreier Verfahren zur Kaliproduktion ist jedoch abhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Lagerstätte und den sonstigen Rahmenbedingungen des einzelnen Standortes. Eine beliebige Übertragbarkeit solcher Verfahren auf andere Standorte ist nicht gegeben.

Die Landesregierung hält an ihrer Einschätzung fest, dass eine standortferne Entsorgung der Salzabwässer sowie der Haldenabwässer über eine Pipeline zur Oberweser oder zur Nordsee in Verbindung mit den Maßnahmen des IMK derzeit die umweltverträglichste Lösung des Entsorgungsproblems darstellt. Die Wahl der Maßnahmenoption ist allerdings von den Ergebnissen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit abhängig. Nur mit einer standortfernen Entsorgung ist auch eine dauerhafte Beendigung der Einleitung von Haldenabwässern in Werra und Weser möglich.

75. Wie beurteilt die Landesregierung das integrierte Maßnahmenkonzept der K+S AG? Sind die Ziele der Landesregierung und die Ziele der WRRL auf diesem Weg erreichbar?

Mit dem Ziel, bis 2015 die Menge der bei der Kaliproduktion im Werk Werra jährlich anfallenden Salzabwässer von 14 Millionen Kubikmeter auf sieben Millionen Kubikmeter zu reduzieren, leistet das Integrierte Maßnahmenkonzept (IMK) einen wichtigen Beitrag, um die Einleitung von Salzabwässern in die Werra schrittweise zu reduzieren und die mit der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel in Bezug auf die Einleitung in Hessen verbindlich festgelegten Grenzwerte für Chlorid, Kalium und Magnesium einhalten zu können. Zur Erreichung der Ziele der WRRL reichen dieses Maßnahmenpaket und die derzeit diskutierten Leitungsvarianten allerdings nicht aus (siehe Frage 69).

76. Wie kann aus Sicht der Landesregierung weiterhin sichergestellt werden, dass dem Verbesserungsgebot nach EU-WRRL in diesem Sonderfall Rechnung getragen wird?

Neben dem in der Antwort zur Frage 75 angesprochenen IMK sind weitere Maßnahmen zur langfristigen Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser erforderlich, um dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen. Dazu gehören neben den derzeit untersuchten Maßnahmen "Nordseepipeline" und "Leitung Oberweser" auch Reduzierungs- und Optimierungsmaßnahmen im Produktionsprozess bei K+S, die über die Maßnahmen des IMK hinausgehen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Belastungen, zum Beispiel die Einstellung der Versenkung. Die damit möglichen Verbesserungen werden derzeit prognostiziert.

77. Gibt es eine andere Lösung zur Beseitigung der Abwässer mit Rückgewinnung von Rohstoffen und nur geringen Umweltbelastungen?

Ob es eine andere Lösung zur Beseitigung der Abwässer mit Rückgewinnung von Rohstoffen und nur geringen Umweltbelastungen gibt, ist derzeit nicht abschließend geklärt.

Am "runden Tisch" vorgestellte Vorschläge einzelner Fachleute gehen davon aus, dass es möglich ist, die bei der Kaliproduktion anfallenden Salzabwässer durch Nutzung von Abwärme aus einem Kraftwerk nahezu vollständig einzudampfen und dabei zusätzliche Wertstoffanteile zu gewinnen. Die verbleibenden Mengen an festen und flüssigen Rückständen sollen demgemäß unter Tage entsorgt werden können. Diese Vorschläge waren Gegenstand mehrerer Expertengespräche des "runden Tisches", in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass Unsicherheiten bei der großtechnischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Verfahren am Standort bestünden und deshalb der Zeitbedarf für deren Erprobung erheblich sei. Zudem gibt es stark differierende Ansichten zum Energiebedarf und zu den Kosten der Aufbereitung.

Vorausgesetzt eine solche Lösung wäre unter den gegebenen Standortbedingungen großtechnisch umsetzbar, so würden nach Beendigung der Kaliproduktion die Haldenabwässer auch weiterhin anfallen und zur Entsorgung anstehen.

78. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Änderung der Kalihaldenrichtlinie auf die weitere Abdeckung und Rekultivierung von Rückstandshalden? Wie beurteilt die Landesregierung unter diesem Aspekt die Zielerreichung der Vorgaben der EU-WRRL Artikel 4 und Anhang V?

Die Geltungsdauer der Thüringer Kali-Haldenrichtlinie ist am 31. Dezember 2011 abgelaufen. Die behördlich zugelassenen und bis Mitte 2013 gültigen Betriebspläne für die Abdeckung der Kalihalden in Nordthüringen waren vom Ablauf der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift nicht betroffen. Für künftige Zulassungsverfahren war eine notwendige Anpassung der Regelungen zur Abdeckung und Begrünung der Kalihalden im Südharz umfassend zu prüfen. Dabei hat die Auswertung der Rechtsprechung der zurückliegenden Jahre ergeben, dass im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere wenn dabei die Herstellung von Boden erfolgt, das Wasser- und Bodenschutzrecht anzuwenden ist.

Im Juni 2013 wurde eine von der TLUG erarbeitete, an die zuständigen Behörden gerichtete "Handlungsempfehlung zu Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfälle" vorgelegt. Mit dieser Handlungsempfehlung sollen den Behörden die grundsätzlichen Anforderungen bei der Zulassung geeigneter Abfälle zur Verwertung aufgezeigt werden, um auf diese Weise auch weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb der Haldenabdeckung zu ermöglichen.

Für alle in Abdeckung befindlichen Kalihalden in Nordthüringen liegen seit Juli 2013 zugelassene neue Betriebspläne zur Abdeckung und Begrünung dieser Halden vor. Die Zulassung erfolgte durch das TLBA auf der Grundlage der o. g. Handlungsempfehlung. Mit den in der Zulassung im Einzelnen enthaltenen Nebenbestimmungen wurden Einschränkungen gegenüber der bisherigen Zulassungspraxis wirksam, die den Regelungen des WHG und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) Rechnung tragen und sich insbesondere in der Anwendung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für die für eine Verwertung innerhalb der Rekultivierungsschichten in Frage kommenden Abfälle niederschlagen.

Durch die o. g. Änderung in Bezug auf die Abdeckung der Halden wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, da nur unbedenkliches Material auf die Halden aufgebracht werden kann. Insofern wird dafür Sorge getragen, dass es zu keiner Verschlechterung der Zielerreichung nach WRRL durch die fortschreitende Haldenabdeckung kommt. Die Abdeckung und Rekultivierung der Kalihalden im Südharz stellt insgesamt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 WRRL dar. Durch die Abdeckung wird der diffuse Eintrag von Salzen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser deutlich reduziert.

Sanierungsvorhaben der Wismut GmbH im Ronneburger Bergbaurevier

79. Wie viel unbehandeltes Wasser gelangt aus dem Sanierungsgebiet über die Vorfluter Wipse und Gessenbach in die Weiße Elster? Welche Konzentrationen und Frachten an Schwermetallen, Salzen, Härtebildnern und radiologischen Stoffen (Uran) weisen diese Einleitungen auf?

Im Ronneburger Bergbaurevier ist die Betriebsflächensanierung bereits zu ca. 95 Prozent abgeschlossen. Das auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser fließt auf natürlichem Wege den betroffenen Vorflutern zu. Diese Wässer sind, wie durch Stichproben nachgewiesen, unbelastet. Mengenangaben sind hierzu nicht verfügbar.

Die von den noch unsanierten Betriebsflächen abfließenden Wässer sowie die in den Austrittsgebieten (Gessental, Postersteiner/Mennsdorfer Sprotte, Beerwalder Sprotte) anfallenden Wässer werden gefasst und der WBA Ronneburg zugeführt. Im Einzelfall kann bei extremen meteorologischen Bedingungen die Kapazität der Wasserfassung in den Austrittsgebieten temporär überschritten werden und somit auch Wasser unbehandelt in die Vorflut gelangen. In diesen Fällen wird durch die Wismut GmbH eine Sonderbeprobung dieser Wässer vorgenommen. Im Jahr 2013 gab es solche Abflüsse im Zusammenhang mit den Starkniederschlagsereignissen in den Monaten April, Mai und Juni. Im Gessental wurde in diesem Zusammenhang eine Übertrittsmenge von ca. 238 Tm³ Wasser ausgewiesen. Überschreitungen der für den Gessenbach festgelegten Güteziele waren damit, wie die Ergebnisse der Sonderbeprobungen zeigen, nicht verbunden. So wurden z.B. für Nickel Konzentrationen von 5 – 25 µg/l und für Uran von 6 – 20 µg/l ermittelt. Unbehandeltes Grubenwasser wurde 2013 nicht in die Vorflut abgegeben.

80. Welche Gründe gibt es für den Abbruch der 2013 begonnenen Sanierungsarbeiten im Gessental? Wie ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, die Wismut GmbH zur Forcierung der Arbeiten an der Hauptaustrittsstelle der Flutungswasser im Gessental zu bewegen?

Die überdurchschnittlichen Niederschläge im Winter 2012/2013 und in der ersten Jahreshälfte 2013 haben zu einem erneuten, geringen Anstieg des Grundwasserniveaus im Grubengebäude des ehemaligen Ronneburger Bergbaus geführt. Trotz des geringen Anstiegs sind davon die Grundwasserverhältnisse im Gessental unmittelbar betroffen. Bei diesen Grundwasserverhältnissen bergen Tiefbauarbeiten, die zur Verwahrung der Austrittsstelle von Flutungswasser notwendig sind, das Risiko der Initialisierung weiterer Austrittsstellen. Zur Vermeidung dieses Risikos wurden die für 2013 geplanten Verwahrarbeiten im Gessental gestundet. Zwischenzeitlich ist die Entwicklung des Grundwasserniveaus so, dass beabsichtigt ist, die Sanierungsarbeiten im Gessental 2014 durchzuführen.

81. Welche Messungen, Kontrollen und Vorkehrungen wurden unternommen, um die radiologische Belastung von abgelagerten Schlämmen der Weißen Elster in urbanen Bereichen infolge des Juni-Hochwassers 2013 feststellen und bewerten zu können? Welche Ergebnisse liegen vor?

Die Starkniederschlagsereignisse Anfang Juni 2013 haben keine Abschwemmungen von Flächen der Wismut GmbH verursacht. Unabhängig hiervon hat die extreme Wasserführung aber zu starken Sedimentverschiebungen und Sedimentablagerungen in den Fließgewässern geführt. Betroffen hiervon waren auch die unmittelbaren Vorfluter Gessenbach und Wipse, in deren Sedimenten der Einfluss des ehemaligen Uranerzbergbaus im Vergleich zu den Sedimenten der Weißen Elster deutlicher feststellbar ist. Besonders ausgeprägt waren diese Ablagerungen im Gessenbach in Gera-Pforten und in der Wipse in Gera-Liebschwitz. Diese Ablagerungen, die inzwischen im Rahmen der Gewässerunterhaltung abgetragen worden sind, wurden nach dem Juni-Hochwasser beprobt. Die dabei ermittelten Uran- und Radiumkonzentrationen führen zu keinen radiologisch relevanten Strahlenexpositionen. Spezielle Festlegungen zum Schutz der Bevölkerung waren somit nicht erforderlich.

82. Warum wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Vorflutabbindung IAA Culmitzsch" "eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens zur Ableitung des Wassers der Deponie über den Fuchsbach und den Culmitzschbach" abgelehnt?

Eine Ablehnung ist der Landesregierung nicht bekannt.

83. Wie beurteilt die Landesregierung den bisherigen Planungsstand der Sanierung der Wismut-Schlammteiche bei Seelingstädt?

Der Planung im engeren Sinne, also der Planung der konkreten Sanierungsarbeiten, gingen umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen zum geochemischen Langfristverhalten der eingelagerten Materialien und zur Standsicherheit der Absetzanlagen voraus. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen wurden die konkreten Sanierungsmaßnahmen geplant und zum großen Teil bereits abgeschlossen.

Für die Industrielle Absetzanlage Trünzig ist die Verwahrung nahezu abgeschlossen. Die vollständige Anbindung der Absetzanlage an die Vorflut, die zur Ableitung der auf der abgedeckten Anlage anfallenden unbelasteten Oberflächenwässer notwendig ist, steht noch aus. Dies erfordert die Herstellung von neuen Gewässern und von Hochwasserrückhaltebecken, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahrens sind.

Die Verwahrarbeiten an der Industriellen Absetzanlage Culmitzsch, dies sind derzeit im Wesentlichen Arbeiten zur Konturierung einschließlich der Abtragsarbeiten an der angrenzenden Waldhalde, werden kontinuierlich weitergeführt. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, dass die Durchführung der Arbeiten zur Konturierung von der Konsolidierung der eingespülten Schlämme abhängig ist, die sich nur beschränkt zeitlich beschleunigen lässt. Hierdurch bedingt, ist für den Abschluss der eigentlichen Verwahrarbeiten noch ein Zeitraum von mindestens acht Jahren erforderlich.

Die Landesregierung bewertet den Planungsstand und den bislang erreichten Sanierungsfortschritt der Absetzanlagen unter Beachtung der Anlagendimensionen sowie der in diesem Zusammenhang zu lösenden komplexen wissenschaftlichen und technisch/technologischen Fragestellungen als sehr gut.

84. Welche Untersuchungen liegen über die Mengen an Niederschlagswasser vor, die auf die Deponie niedergehen, versickern und gereinigt werden müssen?

Die Fragestellungen zum Niederschlag, zu den oberflächlich abfließenden und versickernden Anteilen sowie zur Verdunstung (Evapotranspiration) sind Gegenstand vielfältiger hydrologischer Berechnungen. Die hierfür notwendigerweise angewendeten Berechnungsmodelle entsprechen dem internationalen Stand der Wissenschaft und den nationalen Vorgaben. Für die Einschätzung der anfallenden und zu behandelnden Sickerwässer sind sie leider nicht ausreichend.

Zur Einschätzung der Sickerwässer, die im Umfeld der Absetzanlagen gefasst und gereinigt werden müssen, mussten deshalb neben den hydrologischen Berechnungen umfangreiche hydrogeologische und hydrochemische Modellierungen des Standortes der Absetzanlagen durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser Modellrechnungen zeigt sich, dass die auf der Absetzanlage versickernden Niederschläge nur einen Teil des anfallenden Sickerwassers verursachen. Weitere wesentliche Quellen für das Sickerwasser sind das seitlich anströmende Grundwasser sowie das sich bereits in den eingelagerten Schlämmen befindliche Porenwasser. Für die Abschätzung des anfallenden Sickerwassers und der möglichen Belastung des Sickerwassers sind weiterhin die an die Absetzanlagen angrenzenden Halden sowie der geogen vorhandene Untergrund in diesem Bereich von Bedeutung.

Zusammenfassend zeigen die in diesem Kontext durchgeführten Untersuchungen, dass eine Fassung und Behandlung der Sickerwässer im Umfeld der Absetzanlagen unabhängig von der Art der Endabdeckung der Absetzanlagen sehr langfristig erforderlich ist.

85. Welche Wassermengen werden von der abgedeckten Deponie in den Fuchs- und Culmitzschbach und von dort weiter in die Weiße Elster fließen?

Die Abflussmengen und Abflussraten der Oberflächenwässer sind wichtige Planungsgrößen für die Anbindung der Absetzanlagen an die Vorfluter. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger (Gewässerausbau, Errichtung von Hochwasserrückhaltesystemen), wofür insbesondere die Abflussraten bei Extremniederschlagsereignissen (100-jähriges Niederschlagsereignis) ermittelt werden müssen. Diese Kennzahlen, die mittels hydrologischer Modellrechnungen bestimmt werden müssen, und die darauf aufbauenden Planungen sind Gegenstand noch laufender wasserrechtlicher Plan genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren. Innerhalb dieser Verfahren werden die vorgelegten Berechnungen und Planungen geprüft. Eine wesentliche Randbedingung ist hierbei, dass sich durch die Anbindung der Absetzanlagen an die Vorfluter die Hochwassersituation für die Unteranlieger nicht verschlechtern darf.

86. Sofern noch keine Untersuchungsergebnisse zu Frage 84 vorliegen, welchen Klärungsbedarf sieht die Landesregierung für die aufgeworfenen Fragen?

Siehe Ausführungen zu Frage 84

87. Hat die Landesregierung im Staubereich des Zwötzener Wehres unterhalb der Haupteinleitungsstelle in der Stadt Gera die Sedimente und Fische auf Schadstoffanreicherung (Arsen, Kadmium und Uran) untersucht? Besteht oder bestand ein Gesundheitsrisiko beim Verzehr der Fische aus diesem Flussabschnitt?

Es liegen keine amtlichen Daten zu Sediment- und Fischuntersuchungen in dem Staubereich des Zwötzener Wehres vor. Fische aus diesem Gewässerabschnitt gelangen nach hiesiger Kenntnis nicht gewerbsmäßig für den Verzehr durch Menschen in den Verkehr. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfolgt daher keine risikoorientierte Probenahme und Untersuchung von Fischen aus diesem Areal. Über eine Belastung mit Umweltkontaminanten durch den Verzehr von nicht gewerbsmäßig gefangenen Fischen aus dem in der Frage beschriebenen Bereich, zum Beispiel durch Sportfischer, ist keine Aussage möglich.

EU-WRRL und Flussauen sowie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

88. Welche relevanten Auenbereiche wurden im Rahmen der Zustandserfassung oder darüber hinaus aufgenommen und welche signifikanten Belastungen wurden erfasst und hinsichtlich ihrer Auswirkungen beurteilt? Sofern bislang keine Erfassung und Bewertung erfolgte, sind diese für die Zukunft geplant? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Eine gezielte Bewertung von Auen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL erfolgt nicht, da die EU-WRRL nur das Gewässer an sich betrachtet und nicht die Auenbereiche. Im Rahmen der Bestandsaufnahme WRRL nach § 4 OGewV sind im 6-jährlichen Turnus Daten zu Belastungen verschiedener Art der Oberflächengewässer zusammenzustellen, um auf diesem Wege mögliche Auswirkungen auf die ökologischen und chemischen Bewirtschaftungsziele im Vornherein erkennen zu können. Dieses ersetzt jedoch nicht die Gewässerüberwachung an sich, die erst die objektiven Erkenntnisse für die Zustandsbewertung liefert. Jedoch geben die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung indirekt auch ein Bild vom Natürlichkeitsgrad der Auen wieder, da die Auennutzung als wichtiger Baustein in das Gesamtergebnis einfließt.

Die WRRL fordert einen engen Abgleich der Ziele der WRRL mit den Zielen der FFH-RL. Von den 137 vollständig in Thüringen liegenden Wasserkörpern beinhalten 97 OWK (= 72 Prozent der OWK) mindestens einen Flächenanteil eines FFH-Gebiets mit einem oder mehreren der folgenden aue-relevanten Lebensraumtypen:

- Lebensraumtyp 91 E0 : Auwälder mit Eschen und Weiden
- Lebensraumtyp 3270 : Flüsse mit Schlammhängen
- Lebensraumtyp 3260 : Flutende Wasserpflanzen
- Lebensraumtyp 6440 : Auenwiesen

Diese Lebensraumtypen kommen in relevantem Maße in 62 FFH-Gebieten vor, die sich wiederum auf mehrere OWK verteilen können.

Im ersten Bewirtschaftungszyklus der WRRL wurden auf Veranlassung der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung für die FFH-Gebiete "Oberlauf der Milz" und "Helme mit Mühlgräben" mit Vorkommen der Anhang II-Arten Bachmuschel und Steinkrebs* (beide nach "Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens - Naturschutzreport Heft 26, Jena, 544 S., Gesamtband: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.; 2011)" vom Aussterben bedroht) Gutachten erstellt, die auch die Flächennutzungen der Auen und die sich daraus ergebenden Gefährdungen für die FFH-Erhaltungsziele ausweisen. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind auch in die Maßnahmenplanung der WRRL eingeflossen.

Weiterhin liegen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungspläne der Naturschutzgroßprojekte "Grünes Band Eichsfeld-Werratal" (betrifft Abschnitte der Eller, Leine und Walse) und "Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal" (betrifft Abschnitte der Rodach und Kreck) Zustandserfassungen und Maßnahmenvorschläge vor, die in der Phase II mit Projektmitteln umgesetzt werden könnten. Die genannten Gutachten und Pläne enthalten Vorschläge für Nutzungsartenänderungen, Gewässerlaufverlängerungen, Entrohrungen, Rückbau von Drainagen, Anlage von Pufferstreifen usw.

89. Welche Handlungsschwerpunkte wurden für diese Gebiete definiert und welche Maßnahmenplanungen bestehen, um die Vorgaben der EU-WRRL sowie der FFH-RL zu berücksichtigen? Sofern dies bislang nicht erfolgte, bestehen zukünftige Planungen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen? Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits in Frage 88 dargestellt, sind im Rahmen der Umsetzung der WRRL die Maßnahmen auf das Gewässer selbst und nicht auf die Aue gerichtet. Es ist angestrebt, alle Wasserkörper mit einem Strukturdefizit soweit zu renaturieren, dass die Voraussetzungen für einen guten ökologischen Zustand gegeben sind. Hierfür wurden im ersten Bewirtschaftungszyklus für rund ein Drittel der Wasserkörper insgesamt 282 Maßnahmen verschiedener Ausprägung in die Maßnahmenprogramme 2009 aufgenommen. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum ab 2015 werden gerade die Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet. Für einen verbleibenden Rest an OWK wird die konkrete Formulierung der Maßnahmen erst ab 2019 anzugehen sein. Generell sind die Maßnahmen so geartet, dass die betroffenen Lebensraumtypen nicht erheblich beeinträchtigt werden und das Gewässerökosystem insgesamt an Wertigkeit gewinnt.

Ein Handlungsschwerpunkt im Hinblick auf die FFH-RL ist u. a. die Milz. Hier ist die Thüringer Landesgesellschaft durch das TMLFUN beauftragt, in enger Abstimmung mit den Flächennutzern schrittweise eine eigentumsrechtliche Sicherung der gewässernahen Auenbereiche durch Flächenankauf und -tausch oder grundbuchliche Sicherung vorzunehmen. Weiterhin wurden/ werden mit den Flächennutzern einvernehmliche Absprachen zu längerfristigen Nutzungsänderungen getroffen, um potenzielle Gefahren für Bachmuschel- und Steinkrebsvorkommen zu verringern. Ein weiterer Schwerpunkt ist auch die Werraau bei Frankenroda, wo mit Naturschutzmitteln ca. 40 ha landwirtschaftliche Flächen angekauft wurden, auf denen die Stiftung Naturschutz Thüringen ein Auenrenaturierungsprojekt schrittweise umsetzt.

90. Wie wurden bei der Festlegung von Entwicklungszielen und Maßnahmen die Bereiche des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte hinaus abgestimmt, um Gemeinsamkeiten und Synergien zu bestimmen, mögliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu identifizieren und nach Möglichkeit im Vorfeld bereits zu vermeiden?

Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit werden auf deren grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete durch eine Erheblichkeitseinschätzung geprüft und bewertet. Hierzu wurde auf ministerieller Ebene zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft ein Verfahrensablauf abgestimmt, in den auch die unteren Naturschutzbehörden einbezogen sind. Je nach Ergebnis der Prüfung werden die Maßnahmen dann in das Maßnahmenprogramm aufgenommen (bei Feststellung der Verträglichkeit) oder nicht aufgenommen (bei Feststellung der Nichtverträglichkeit) bzw. dort wo eine Feststellung nicht zweifelsfrei möglich ist, werden weitere Untersuchungen zur Feststellung der Verträglichkeit vorgenommen und danach neu bewertet.

Die bei der Antwort zur Frage 88 genannten Gutachten waren Planverträglichkeitsprüfungen für WRRL-Maßnahmenprogrammmentwürfe, um Beeinträchtigungen der Bachmuschel- und Steinkrebspopulationen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen auszuschließen. Sie enthalten aber auch Maßnahmvorschläge, die mit Mitteln der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes gemeinsam umgesetzt werden sollen.

Auch die Maßnahmvorschläge der beiden Naturschutzgroßprojekte (s. Nr. 88) sind zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung abgestimmt und versprechen in der Umsetzung Synergien.

91. Wie ist die behördliche Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz für NATURA-2000- und Naturschutzgebiete geregelt?

Die behördliche Zusammenarbeit ist in einem Erlass (NATURA-2000-Erlass) des TMLNU vom 22. Juli 2009 geregelt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Maßnahmenableitung im Bereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit die unteren Naturschutzbehörden an den von der TLUG durchzuführenden Workshops beteiligt.

92. Welche Handlungsempfehlungen wurden abgeleitet, die Aufgaben betreffen, bei denen seitens des Naturschutzes ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der EU-WRRL erfolgen muss? Sofern dies bislang nicht erfolgte, bestehen zukünftige Planungen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen? Wenn nein, warum nicht?

Konkrete Handlungsempfehlungen, die einen Beitrag des Naturschutzes zur Umsetzung der EU-WRRL erfordern, liegen mit dem "Arbeitspapier zur FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung in Thüringen" vom 17.04.2013, mit der "Handlungsempfehlung zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen" aus 2013 sowie in der Handlungsempfehlung "Nutzung Struktur- und Durchgängigkeitsverbessernde Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Eingriffsregelung" (<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1302.pdf>) aus dem Jahre 2012 vor.

93. Welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten wurden erarbeitet, wie sich die Akteure des Naturschutzes mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in den Umsetzungsprozess der EU-WRRL einbringen können? Sofern dies bislang nicht erfolgte, bestehen zukünftige Planungen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen? Wenn nein, warum nicht?

Neben der engen Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserwirtschaft auf ministerieller Ebene und der Beteiligung des Naturschutzes in den Workshops zur Maßnahmenableitung im Bereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit nehmen die Akteure des Naturschutzes auch an den regelmäßigen Sitzungen des Thüringer Gewässerbeirats und der regionalen Gewässerforen teil.

94. Hatten die Naturschutzbehörden die Möglichkeit, eigene Vorschläge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zu entwickeln und zu formulieren? Wenn ja, welche Vorschläge wurden unterbreitet und wie wurden diese berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Die unteren Naturschutzbehörden waren durch die Teilnahme an den Workshops (Gewässerwerkstätten) der TLUG eng bei der Maßnahmenableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit eingebunden. Im Vorfeld der Maßnahmenplanungen bzw. während der ersten Planungsphase kam es zu organisatorischen Treffen der TLUG und den betreffenden unteren Wasser-, unteren Naturschutz- und unteren Fischereibehörden. Ziel diesen Treffen war die Auswahl und Verortung sinnvoller Maßnahmen sowie der Abgleich der Datengrundlagen. Im laufenden Prozess konnten Maßnahmen zusammen mit den unteren Naturschutzbehörden erarbeitet werden. Beispielsweise konnte an der Schobse im OWK Obere Ilm eine Maßnahme zum "Erhalt der naturnahen Quellstrukturen der Schobse in der Kernzone des Biosphärenreservats Thüringer Wald und Belassen des Totholzes sowie Wiedervernässung des Moores" gemeinsam abgestimmt werden. Diese soll in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.

95. Wie wurden bzw. werden die Komponenten der Gewässerentwicklungsplanung bei der Aufstellung der Managementpläne für entsprechende NATURA-2000-Gebiete berücksichtigt?

Die Aufstellung der Natura-2000-Managementpläne wird von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe begleitet und gesteuert. Zu dieser Arbeitsgruppe gehört u. a. die für die Umsetzung der EU-WRRL zuständige Wasserwirtschaftsbehörde. Die Maßnahmen der Gewässerentwicklungsplanung werden zwischen den Behörden besprochen und in die Natura-2000-Managementpläne aufgenommen, soweit sie für das Natura-2000-Gebiet relevant sind.

96. Erfolgte beim FFH-Monitoring in Thüringen eine Abstimmung mit den Überwachungserfordernissen für das Grundwasser und die Oberflächengewässer nach EU-WRRL? Wenn nein, warum nicht?

Wo es inhaltlich möglich war, wurden Messstellen aus dem Überwachungssystem für die EU-WRRL mit FFH-Monitoring-Flächen kombiniert. Die Inhalte des Monitorings überschneiden sich wegen verschiedener Berichtspflichten und daraus folgend methodischer Ansätze nur teilweise.

II. Hochwasserschutz in Thüringen

Dem Thüringer Landtag liegt die Antwort der Landesregierung zur Drucksache 5/6269 vom März 2014 vor. Hierin sind umfassende Informationen zur Aufstellung des Landesprogramms Hochwasserschutz enthalten.

97. Wie hoch waren die Mittel, die seit 2002 jährlich in den Haushaltsplänen für den Hochwasserschutz eingestellt wurden? Wie hoch waren die Summen, die tatsächlich jährlich abgeflossen sind? (bitte für alle Titel einzeln und in der Summe pro Jahr auflisten und dabei Übertragungen aus den Vorjahren separat ausweisen)

Die Mittel für den Hochwasserschutz ab 2002 sind in nachfolgender Tabelle titelbezogen je Haushaltsjahr aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass aus den jeweiligen Titeln nicht nur Hochwasserschutzmaßnahmen sondern auch anteilig z. B. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder Gewässerunterhaltungsmaßnahmen finanziert werden. Aus diesem Grund wurde zusätzlich in der Tabelle zum IST-Abfluss eine Spalte des Anteils an Hochwasser eingefügt. Darüber hinaus liegen vor 2008 die Daten hinsichtlich der Aufteilung (Hochwasserschutz/andere Maßnahmen) nicht titelbezogen vor.

Bei vielen Hochwasserschutzprojekten ist eine eindeutige Zuordnung zum "Hochwasserschutz" nur schwer möglich, da z. B. bei einer Verbreiterung des Abflussprofils oder Deichrückverlegung auch immer positive Effekte für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers geschaffen werden.

Im Schnitt wurden etwa zehn bis elf Millionen Euro pro Jahr in den Hochwasserschutz investiert. Rechnet man die hochwasserschutzrelevante Unterhaltung der Gewässer und Anlagen mit hinzu, liegen diese bei ca. 13 Millionen Euro pro Jahr.

Aufgrund der Mischfinanzierung in den Titeln ist eine Benennung, was jährlich für den Hochwasserschutz zur Verfügung stand, nicht möglich. Insofern wurden die Plan-Angaben zum Gesamttitel angegeben.

Kosten- stellen	Thl.	HW-Artikel 2018	Zweckbestimmung	Ordn.	2013 Ist MW	2012 Ist MW	2011 Ist MW	2010 Ist MW	2010 Ist MW	2010 Ist MW	2009 Ist MW	2009 Ist MW	2008 Ist MW	2008 Ist MW	2007 Ist MW	2007 Ist MW	2006 Ist MW	2006 Ist MW	2005 Ist MW	2005 Ist MW	2004 Ist MW	2004 Ist MW	2003 Ist MW	2003 Ist MW	2002 Ist MW		
09 02	781 83	887 83	Baumaßnahmen an Wasserläufen (EAGF/LA)	Ordn.																							
09 02	892 83		Investitionszuschüsse an Gemeinden (EAGF/LA)	II																							
09 02	781 83		Baumaßnahmen an Gewässern I. Ordnung (ELER)	I	1.033.575	1.125.897	1.288.934	1.580.732	260.970	682.671	1.159.207	1.656.749	1.319.529	1.347.314	103.048	137.397											
09 02	883 83		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	II	659.714	692.614	1.46.003	146.003	39.946	210.656	199.446	97.894	397.003	59.509	0	0											
09 02	781 80		Baumaßnahmen an Wasserläufen (ELER)	I	3.021.507	3.897.194	1.746.179	3.148.986	2.101.255	1.894.292	1.945.439	2.511.226	2.694.622	3.036.975	2.999.387	3.082.516	1.629.263	2.174.542	1.415.293	1.629.390	1.729.375	2.290.190	2.724.337	3.632.250	1.572.222	2.086.298	
09 03	883 80		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	II	1.201.711	1.450.849	999.243	1.503.267	1.179.307	1.473.129	820.472	1.452.615	739.035	923.746	788.900	792.240	990.300	618.991	772.602	595.170	706.463	398.890	498.600	1.469.154	1.896.442	632.449	790.961
09 03	883 80		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	I	105.028	105.028	48.223	48.223	0	2.048.153	900.000	900.000	2.671.000	2.671.000	0	0											
09 05	848 72		Vermittler-Stellenlohn	I	835.953	835.953	591.276	591.276	729.757	647.187	720.681	138.138	138.138	444.640	444.640	0	0										
09 05	781 72		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	I	1.482.816	6.843.633	1.590.098	5.978.553	806.525	5.532.887	382.269	309.638	4.040.307	309.638	607.817	3.007.817	278.791	3.278.791	289.814	3.289.814	2.998.821	2.998.821	2.998.821	2.000.077	2.000.077	1.827.291	4.827.291
09 05	883 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	II																							
09 05	887 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	II																							
09 05	781 74		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	I																							
09 05	883 74		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	II																							
07 03	781 82		Baumaßnahmen an Wasserläufen	I	286.766	286.766	490.668	490.668	2.340.672	2.340.672	1.735.164	1.735.164	607.640	607.640	0	0											
09 05	781 87		Baumaßnahmen an Wasserläufen	I	348.825	348.825	112.281	112.281	798.328	798.328	798.328	798.328	183.508	183.508	0	0											
07 03	883 82		Baumaßnahmen an Wasserläufen	II	759.331	759.331	274.431	274.431	358.312	297.427	642.940	642.940	472.600	472.600	0	0											
			Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	II	9.684.827	16.535.265	7.100.857	13.597.465	9.867.897	15.428.519	9.860.423	16.407.660	9.076.763	14.094.236	12.540.718	17.561.999	16.657.014	14.593.237	20.004.413	10.933.833	14.795.908	14.184.456	8.864.874	10.344.441	5.334.977	9.017.164	
			Summe Gewässert. Ordnung	Summe	86.592.078	7.094.071	13.932.597	5.565.424	11.403.094	7.884.185	13.448.995	8.525.598	14.447.019	7.496.388	12.828.769	9.662.187	14.373.547	7.457.968	12.823.364	6.101.112	13.307.268	10.168.272	6.250.233	7.530.607	5.399.513	6.923.987	
			Summe Gewässert. Ordnung	Summe	33.652.547	2.600.799	3.142.691	1.534.433	2.194.371	1.885.702	1.977.524	1.756.895	1.900.641	1.824.429	2.878.951	3.218.452	3.446.961	3.733.650	6.462.329	6.696.745	4.204.227	6.289.227	4.944.687	3.998.289	4.434.441	2.813.834	1.935.494

IST Kosten Hochwasserschutz

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ord.n.	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
				Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
09 02	781 83	Baumaßnahmen an Wasserläufen (EAGFL/A)	I								2.879.000	3.000.000	4.500.000			
	887 83															
09 02	892 83	Investitionszuschüsse an Gemeinden (EAGFL/A)	II							1.278.472	1.772.575	1.598.196	1.823.246	1.17.650	242.090	
09 02	781 93	Baumaßnahmen an Gewässern I. Ordnung (ELER)	I	6.105.100	3.006.300	3.000.000	1.670.000	1.880.000	2.621.100	3.621.100						
09 02	883 93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordng. ELER)	II	1.200.900	932.502	415.673	345.145	210.599	257.804	539.500						
09 03	781 80	Baumaßnahmen an Gewässern I. Ordnung (GA)	I	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.428.500	5.669.000	3.950.000	3.950.000	4.000.000	2.050.000	2.123.000	3.727.700	3.651.000	2.498.900
09 03	883 80	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordng.)	II	2.000.000	2.000.000	2.500.000	2.000.000	2.500.000	1.982.000	1.982.000	1.700.000	1.500.000	1.651.400	3.472.300	3.400.000	1.022.600
09 03	893 80	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (Gewässer/Beregnung)	I			158.000	683.700	784.000	50.000	50.000						
09 05	546 72	Vermischter Sachaufwand	I	6.35.000	1.500.000	650.000	740.000	740.000	1.759.000	559.000						
09 05	781 72	Baumaßnahmen an Wasserläufen, Gewässerunterhalt	I	6.000.000	6.000.000	5.000.000	4.450.000	5.450.000	5.000.000	4.700.000	4.700.000	4.700.000	4.700.000	5.750.000	2.750.000	6.851.300
09 05	883 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordng.)	II													
09 05	887 72	Baumaßnahmen an Wasserläufen, Gewässerunterhaltung (EFRE alt 781 74)	I													
09 05	781 74	Investitionszuschüsse an Gemeinden (Gew. II. Ordng.)	I							200.000	544.400	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	
09 05	883 74	(EFRE)	II													
		Baumaßnahmen an Wasserläufen, Gewässerunterhaltung (EFRE ab 2007 und ab 2014)	I	1.132.100	623.388	1.123.100	3.323.800	2.735.000	1.650.000	2.100.000						
07 03	781 82	Baumaßnahmen an Wasserläufen, Gewässerunterhaltung (Kofinanz EFRE ab 2007)	I	240.000	207.800	374.400	1.108.000	1.245.000	450.000	500.000						
07 03	883 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordng.) EFRE neu	II	262.400	700.000	700.000	750.000	792.700	750.000	1.700.000						
		Summe Ist		23.575.500	19.969.990	17.921.173	18.499.145	22.006.299	18.449.904	21.160.072	18.556.375	17.348.196	19.297.646	17.567.650	14.543.090	12.366.900
		Summe Gewässer I. Ordnung		20.112.200	16.337.488	14.305.500	15.404.000	18.503.000	15.480.100	15.680.100	12.123.400	12.750.000	14.323.000	12.477.700	9.401.000	9.350.200
		Summe Gewässer II. Ordnung		3.463.300	3.632.502	3.615.673	3.095.145	3.503.299	2.969.804	5.479.972	6.432.975	4.598.196	4.974.646	5.089.950	5.142.090	3.016.700

Plankosten Hochwasserschutz

98. Wie hoch sind die Summen, die für den Hochwasserschutz seit 2002 tatsächlich ausgegeben wurden (bitte jeweils getrennt für Sanierung und Neubau an Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Polder, Wehre, Siele und Schöpfwerke sowie Hochwasserrückhaltebecken und gesondert auch für Deichrückverlegungsprojekte angeben)?

Die gewünschten Angaben liegen erst seit 2008 aufbereitet vor. Für den Hochwasserschutz sind Mittel für die Jahre 2008 bis 2013 wie folgt abgeflossen:

Bereich	Gewässer erster Ordnung (Land) in Euro	Gewässer zweiter Ordnung (Kommunen) in Euro
Sanierung an Hochwasserschutzanlagen	15.131.695,57	n. b.
Neubau an Hochwasserschutzanlagen	9.212.947,43	9.457.079,56
Deichrückverlegung	864.469,56	27.100

Die Kosten für die Sanierung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter Ordnung liegen dem Land nicht vor, da hierfür die Kommunen verantwortlich sind.

99. Welche Investitionen wurden seit 2002 in Thüringen in den Bau von Rückhaltebecken, die Instandhaltung von Entwässerungsgräben und die Renaturierung von Fließgewässern getätigt (bitte in Jahresscheiben für den jeweiligen Zweck und Ort und getrennt nach Gewässern I. und II. Ordnung angeben)?

Zu den Investitionen für den Bau von Rückhaltebecken wird auf Frage 98 verwiesen, da diese auch in den Kosten für die Sanierung und Neubau von Hochwasserschutzanlagen enthalten sind. Als Beispiel sei auf die Hochwasserschutzmaßnahme in Sundhausen hingewiesen, wo neben Deichbaumaßnahmen und Renaturierungen auch der Bau eines Rückhaltebeckens erfolgte.

Für die Instandhaltung von Entwässerungsgräben liegen keine Angaben vor, da das Land hierfür nicht zuständig und dies auch nicht Bestandteil der Förderung an Gewässern zweiter Ordnung ist. Diese Aufgabe obliegt den Kommunen, falls die "Entwässerungsgräben" ein Gewässer zweiter Ordnung sind oder falls nicht, den Eigentümern der Grundstücke, auf denen sie sich befinden. Zur Renaturierung von Fließgewässern wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

100. Wie viele zusätzliche Personalstellen hält die Landesregierung für erforderlich, um den gestiegenen Arbeitsanfall nach dem Hochwasser 2013 bewältigen zu können? Wann und in welchen Institutionen sollen die neuen Stellen besetzt werden?

Unter anderem als Folge des Hochwassers 2013 konnte in der TLUG durch geeignete Personalmaßnahmen die Mitarbeiterstärke um vier Wasserbauingenieure und vier Flussarbeiter erhöht werden. Dies erfolgte ohne zusätzliche Personalstellen.

Im Rahmen der Planungen der neuen Förderperiode ist auch im Ergebnis des Hochwassers 2013 in etwa eine Verdreifachung der bisher zur Verfügung stehenden europäischen Mittel vorgesehen. Im Gegensatz zur Förderperiode 2007 bis 2013, wo EFRE- und ELER-Mittel in Höhe von insgesamt 33 Millionen Euro zur Verfügung standen, sind in der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 derzeit ca. 92 Millionen Euro EFRE-Mittel eingeplant, wobei im Hinblick auf EU-Vorgaben eine Konzentration der Förderung im EFRE erfolgen soll. Diese Angaben erfolgen vorbehaltlich der Programmbestätigung. Die Umsetzung der Investitionen in der neuen EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020 erfordert zusätzliche Personalkapazitäten, die jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig sind, so dass insoweit noch keine abschließende Aussage möglich ist.

101. Wie ist der aktuelle Zustand der Hochwasserschutzanlagen in Thüringen (Alter, Lebensdauer, Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf)? Inwieweit plant die Landesregierung, dem jeweiligen Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf nachzukommen? Gibt es hierfür einen entsprechenden Zeitplan? Wenn ja, wie sieht dieser aus? Wenn nein, warum nicht?

Insgesamt unterhält der Freistaat Thüringen 446 Kilometer landeseigene Deiche an Gewässern erster Ordnung. Davon wurden 66 Prozent vor 1990 errichtet, 35 Prozent sogar vor 1950. Ein Großteil

der Anlagen (ca. 90 Prozent) entspricht nicht den aktuellen Regeln der Technik. Da ein Großteil der Deichlänge (ca. 2/3) überwiegend auf den Schutz von landwirtschaftlicher Fläche ausgerichtet ist, wird in der TLUG derzeit an einem Konzept zur Erfassung, Bewertung und Priorisierung der notwendigen Deichsanierungen gearbeitet. Geprüft werden dabei abschnittsweise auch die grundsätzliche Notwendigkeit der Deichanlagen und die Umstellung des Schutzsystems hin zur Freigabe von Retentionsflächen und zum Schutz der hochwertigen Bebauung und Infrastruktur. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

102. Hält die Landesregierung einen Neubau von Rückhaltebecken oder anderen zusätzlichen Bauwerken zum Hochwasserschutz in Thüringen für erforderlich? Wenn ja, bitte Objekte nennen. Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

Hochwasserrückhaltebecken dienen der Minderung von Abflussspitzen, vor allem im Oberlauf der Gewässer bzw. beim Zusammenfluss. Die Erforderlichkeit ergibt sich in diesem Kontext.

Standorte von Hochwasserrückhaltebecken werden in der Regel im Rahmen der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten geprüft und deren Erfordernis, Wirksamkeit und Kosteneffizienz nachgewiesen. Inwieweit jedoch die Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit dieser Projekte gegeben ist, bedarf der weiteren Planung und obliegt den Planungsträgern solcher Anlagen. Insoweit wäre eine Aufzählung von Standorten auch unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung an den Gewässern zweiter Ordnung unvollständig und hinsichtlich Zeitpunkt und Realisierbarkeit nicht belastbar.

Derzeit wird an Gewässern erster Ordnung durch die TLUG der Bau von Hochwasserrückhaltebecken an Schleuse, Nesse, Werra und Helbe geprüft. An Gewässern zweiter Ordnung sind dem TMLFUN zehn Hochwasserschutzkonzepte an den Gewässern Pöllnitzbach, Malzbach, Weißbach, Wiesenbach, Sprotte, Ronnebach, Wolfsbach, Rauda, Saalgraben, Gleise, Rottenbach, Königsseer Rinne bekannt, bei denen 39 Anlagen angedacht sind.

103. Wo waren die höchsten Schadensfälle beim Hochwasser 2013 in Thüringen zu verzeichnen? Welche allgemeinen Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Situationen mit den höchsten Schadensfällen?

Die höchsten Schadensfälle beim Hochwasser 2013 in Thüringen waren im Osten des Freistaats, insbesondere an den Flussläufen der Weißen Elster, der Pleiße und der Saale in den Landkreisen Greiz, Saale-Holzland-Kreis und Altenburger Land sowie den kreisfreien Städten Jena und Gera, zu verzeichnen.

Zur Auswertung des Hochwasserereignisses wurden schwerpunktseitig von der TLUG im September und Oktober 2013 für die Gewässer Weiße Elster und Pleiße Hochwasserfolgekonferenzen durchgeführt, an denen sowohl die betroffenen Gemeinden und Städte als auch fachlich beteiligte Institutionen teilnahmen. Im Ergebnis werden Aufgabenlisten für die kommenden Jahre erarbeitet, Verantwortlichkeiten und Prioritäten festgelegt und sukzessive abgearbeitet.

Zudem werden die hydraulischen Grundlagendaten mit den Ergebnissen des Hochwassers 2013 verglichen, angepasst, geeicht bzw. entsprechend Erfordernis neu berechnet. Derzeit erfolgt sowohl für das Gewässer Pleiße als auch für das Gewässer Weiße Elster eine komplette Nachrechnung in Form einer 2-D-Hydraulik. Die Ergebnisse sollen sowohl Aufschluss über den Hochwasserabfluss des Hochwasserereignisses vom Mai/Juni 2013 geben als auch als Grundlage für neue Planungen zur Verfügung stehen. In Auswertung der Ergebnisse werden Betroffenheiten eruiert und potenziell verfügbare Retentionsräume festgelegt. In Abhängigkeit des zu erwartenden Schadenspotenzials, der abgeschätzten Umsetzbarkeit, der Verfügbarkeit von Flächen und nicht zuletzt der Genehmigungsfähigkeit werden erforderliche Hochwasserschutzprojekte herausgearbeitet und priorisiert.

Bereits identifizierte prioritäre Maßnahmen (z. B. Maßnahmen in Greiz, Gera, Caaschwitz) werden schon in 2014 angeschoben.

Des Weiteren finden in der Stadt Gera zusammen mit der TLUG regelmäßige Beratungen in Form von einer AG Hochwasserschutz statt, in welchen Maßnahmen des technischen Hochwasserschut-

zes und natürlichen Wasserrückhaltes besprochen und bewertet werden, um Maßnahmen für den operativen Hochwasserschutz festzulegen, sodass bei künftigen Hochwasserereignissen hier effizienter gehandelt werden kann.

104. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um landwirtschaftliche Betriebe zu entschädigen, wenn ihre Flächen als Retentionsflächen oder Polderflächen genutzt werden? Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, in Überschwemmungsgebieten eine Entschädigung nur auf Grünlandbasis zu gewährleisten? Wie begründet sie ihre Position?

Schon die Umweltministerkonferenz wie auch die Agrarministerkonferenz hat im Nachgang des Hochwassers 2013 betont, Flächennutzer oder Eigentümer zu entschädigen, deren Flächen zur Schaffung von gesteuertem und ungesteuertem Retentionsraum benötigt werden. Dazu plant die Landesregierung unter Einbeziehung der Nutzergruppen Regelungen abzustimmen. Dabei ist auch zu klären, ob Entschädigung nur auf Grünlandbasis geleistet werden soll.

105. Wurde durch die Einreichung von Klagen die Umsetzung von Hochwasserschutzverfahren verzögert? In welchen konkreten Fällen wurde geklagt, aus welchen Gründen und durch wen wurde geklagt? Wie lange wurden die Hochwasserschutzverfahren dadurch jeweils verzögert? Wie lange hat die Umsetzung des jeweiligen Verfahrens insgesamt gedauert (bitte nach Privatklagen und Klagen nach dem Verbandsklagerecht getrennt unter Angabe der Begründung der Klage auflisten)?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen führten Klagen überwiegend nicht zu Verzögerungen von Hochwasserschutzprojekten. In einem Einzelfall hat die Stadt Sonneberg den Rückbau eines Wehres mit Hochwasserrelevanz beklagt. Die Situation ist bis heute ungelöst. Die Hochwassersicherheit wird über eine Behelfslösung abgesichert.

106. In wie vielen Fällen konnten seit 2002 Hochwasserschutzmaßnahmen wegen Bedenken bezüglich des Denkmalschutzes nicht umgesetzt werden (bitte die konkreten Fälle mit Standort aufführen und angeben, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt)? Welche Lösungen wurden jeweils gefunden, um Hochwasserschutz und Denkmalschutz in Einklang zu bringen?

Der Landesregierung sind keine Vorhaben bekannt, die aufgrund von Bedenken der Denkmalschutzbehörden nicht realisiert werden konnten.

107. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen durch Vorkommen geschützter Arten der Bau von Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Polder, Wehre, Siele und Schöpfwerke sowie Hochwasserrückhaltebecken) verhindert bzw. verzögert wurde? Wenn ja, wie lange haben sich die entsprechenden Maßnahmen verzögert (bitte erläutern, mit welchen Maßnahmen der Bestand der geschützten Arten sichergestellt wurde)?

Es sind keine Hochwasserschutzvorhaben bekannt, die aufgrund des Vorkommens geschützter Arten nicht umgesetzt werden konnten. Vorkommen geschützter Arten werden als Teil des Planungsprozesses kartiert. Vergeben werden in diesem Zusammenhang u. a. die Kartierung, die Artenschutzrechtliche Prüfung, die Prüfung auf Einhaltung von Natura-2000-Zielen, die Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben der WRRL und letztendlich der Landschaftspflegerische Begleitplan. Eine bauliche Lösung, welche den Erhalt der Arten berücksichtigt und in der sachgerecht mit entstehenden Konflikten umgegangen wird, ist Teil der Planungsaufgabe. Die Zeit hierfür wird nicht protokolliert.

108. Wurden durch Beschlüsse in Kreistagen und Kommunalparlamenten Deichbauprojekte zu Ertüchtigung, Neubau oder Rückverlegung und andere Hochwasserschutzmaßnahmen verhindert (wenn ja, bitte die entsprechenden Beschlüsse auflisten)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

109. Welche Pegelstände und Durchflussmengen wurden während der Hochwasser seit 2000 an den Flüssen Werra, Hörsel, Gera, Unstrut, Ilm, Saale, Weiße Elster und Pleiße erreicht (bitte tabellarische Gegenüberstellung für alle Pegel in Thüringen unter Angabe der Maximalpegel und des Datums des Maximums)?

Pegelstände (= Wasserstände über einem Pegelnullpunkt) dienen als Hilfsgröße für die Bestimmung des Durchflusses. Der Landesdienst führt ausschließlich eine Durchflussstatistik, da nur diese vergleichbar ist. Vergleichbare Wasserstände gibt es wegen Pegelverlegungen oder sonstigen Nullpunktänderungen (z. B. wegen Sohleintiefungen) nicht. Die tabellarische Gegenüberstellung der Jahreshöchstwerte (hydrologisches Jahr) des Durchflusses der 32 Thüringer Pegel steht in nachfolgenden Abbildungen zur Verfügung.

Anzahl	lfd. Nr.	Kürzel	Name	Gewässer	PKZ	Region	Datenbelegung Durchfluss (abgeschlossene Jahre)			
							Q-Reihe von	Q-Reihe bis	Fehljahre Q	Anzahl Q-Jahre (ohne Fehljahre)
1	17	EISF	Eisfeld - Bahnbrücke	Werra	42000.1	Suhl	2000	2012		13
2	19	EBEN	Ebenhards	Werra	42001.1	Suhl	2000	2013		14
3	21	MEIN	Meiningen	Werra	42002.0	Suhl	2000	2012		13
4	22	BREI	Breitungen	Werra	42007.0	Suhl	2000	2012		13
5	24	VACH	Vacha	Werra	42012.0	Suhl	2000	2012		13
6	25	GERS	Gerstungen	Werra	42017.0	Suhl	2000	2012		13
7	26	FRAN	Frankenroda	Werra	42019.0	Suhl	2000	2012		13
8	52	EIPE	Eisenach-Petersberg	Hörsel	42901.0	Suhl	2000	2012		13
9	54	TEUT	Teutleben	Hörsel	42905.0	Erfurt	2000	2013		14
10	67	BLSA	Blankenstein	Saale	57021.0	Gera	2000	2013		14
11	68	KAUL	Kaulsdorf	Saale	57025.0	Gera	2000	2013		14
12	69	SAAL	Saalfeld-Remschütz	Saale	57026.0	Gera	2000	2013		14
13	70	RUDO	Rudolstadt	Saale	57027.0	Gera	2000	2013		14
14	71	ROTH	Rothenstein	Saale	57028.0	Gera	2000	2013		14
15	72	CAMB	Camburg-Stöben	Saale	57033.0	Gera	2000	2013		14
16	105	ILME	Ilmenau	Ilm	57285.0	Erfurt	2000	2013		14
17	106	GRAN	Gräfinau-Angstedt	Ilm	57289.0	Erfurt	2000	2012		13
18	107	KRAN	Kranichfeld	Ilm	57290.2	Erfurt	2000	2013		14
19	108	MELL	Mellingen	Ilm	57291.0	Erfurt	2000	2012		13
20	109	NITR	Niedertrebra	Ilm	57292.0	Erfurt	2000	2013		14
21	111	AMME	Ammern	Unstrut	57300.0	Sdh	2000	2013		14
22	112	NAEG	Nägelstedt	Unstrut	57301.0	Sdh	2000	2012		13
23	113	STRF	Straußfurt	Unstrut	57310.0	Erfurt	2000	2013		14
24	114	OLDI	Oldisleben	Unstrut	57311.0	Sdh	2000	2013		14
25	Neu1	ARTE	Artern	Unstrut	57312.0	Sdh	2006	2011	2007	5
26	116	SCHW	Schönewerda	Unstrut	57320.0	Sdh	2002	2013	2004	11
27	124	ARNS	Arnstadt	Gera	57420.0	Erfurt	2000	2012		13
28	125	EMOE	Erfurt-Möbisburg	Gera	57421.0	Erfurt	2000	2013		14
29	126	RIN1	Ringleben 1	Gera	57427.0	Erfurt	2000	2013	2004, 2005	12
30	188	GREI	Greiz	Weißer Elster	57647.0	Gera	2000	2013		14
31	190	GELA	Gera-Langenb.	Weißer Elster	57652.0	Gera	2000	2013		14
32	204	GOES	Gößnitz	Pleiße	57751.0	Gera	2000	2013		14

abgeschlossene Jahre: 423
 noch nicht abgeschlossen: 13
 Summe: 436

Werra	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]	EBEN		MEIN		BREI		VACH		GERS		FRAN					
		EISF	rot: noch nicht abschließend bestätigt														
2002	26,1	28.01.2002	2003	89,6	03.01.2003	2003	187	03.01.2003	2011	258	15.01.2011	2013	287	02.06.2013	2013	363	03.06.2013
2005	20,4	12.02.2005	2005	61,2	13.02.2005	2006	184	01.04.2006	2011	194	02.06.2013	2013	271	15.01.2011	2003	308	01.2003
2003	20,1	03.01.2003	2002	58,3	28.01.2002	2011	175	14.01.2011	2003	183	04.01.2003	2011	290	04.01.2003	2011	298	01.2011
2006	19,0	31.03.2006	2011	55,4	14.01.2011	2002	171	29.01.2002	2006	166	01.04.2006	2006	190	02.04.2006	2006	248	02.04.2006
2011	18,2	14.01.2011	2006	49,0	01.04.2006	2005	162	13.02.2005	2002	187	30.01.2002	2002	228	31.01.2002	2007	242	30.09.2007
2008	18,0	07.12.2007	2008	43,1	12.04.2008	2013	160	01.06.2013	2005	150	02.2005	2005	165	14.02.2005	2005	188	15.02.2005
2000	13,5	09.03.2000	2013	32,3	24.12.2012	2008	125	08.12.2007	2008	112	08.12.2007	2008	127	09.12.2007	2004	184	08.05.2004
2013	12,6	31.05.2013	2004	27,6	08.05.2004	2000	101	10.03.2000	2000	103	10.03.2000	2000	116	03.2000	2007	154	29.09.2007
2007	11,8	18.01.2007	2000	25,5	30.01.2000	2004	97,0	08.05.2004	2010	107	02.03.2010	2010	107	02.03.2010	2012	143	22.01.2012
2004	7,62	07.05.2004	2007	24,7	19.01.2007	2010	82,2	27.02.2010	2001	102	27.03.2001	2008	139	10.12.2007	2001	167	26.03.2001
2012	7,59	02.01.2012	2010	23,9	27.02.2010	2001	78,2	26.03.2001	2012	101	07.01.2012	2000	137	12.03.2000	2000	165	19.03.2000
2001	6,91	25.03.2001	2001	21,7	26.03.2001	2012	76,9	06.01.2012	2004	93,0	08.05.2004	2010	130	01.03.2010	2008	164	10.12.2007
2010	6,56	21.03.2010	2012	19,5	01.2012	2007	71,5	22.07.2007	2009	92,4	15.03.2009	2001	126	02.2001	2012	155	22.01.2012
2009	5,44	04.04.2009	2009	19,2	28.02.2009	2009	67,3	13.03.2009	2007	78,1	29.09.2007	2009	114	13.03.2009	2009	141	13.03.2009

Hörsel	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]				Pegelkürzel lt. Übersicht			
	rot: noch nicht abschließend bestätigt							
	TEUT		EIPE					
2013	35,9	31.05.2013	2013	47,8	31.05.2013			
2011	30,3	08.01.2011	2011	44,6	08.01.2011			
2003	30,0	31.12.2002	2007	43,4	29.09.2007			
2004	26,8	07.05.2004	2003	39,4	31.12.2002			
2007	24,4	29.09.2007	2004	38,2	07.05.2004			
2002	19,0	27.02.2002	2005	28,4	20.04.2005			
2000	17,7	30.01.2000	2006	25,7	01.06.2006			
2005	17,5	.04.2005	2002	24,2	27.02.2002			
2006	13,3	31.05.2006	2008	23,9	12.04.2008			
2008	13,3	03.12.2007	2010	23,3	25.02.2010			
2012	11,9	05.01.2012	2012	21,2	05.01.2012			
2001	11,4	25.03.2001	2001	19,8	25.03.2001			
2010	11,4	24.02.2010	2009	19,1	23.01.2009			
2009	6,26	22.02.2009	2000	17,6	30.01.2000			

Saale	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]				Pegelkürzel lt. Übersicht												
	rot: noch nicht abschließend bestätigt																
	BLSA		Kaul		SAAL		RUDO		ROTH		CAMB						
2005	210	13.02.2005	2013	150	06.06.2013	2013	204	03.06.2013	2003	275	03.01.2003	2013	291	02.06.2013	2013	310	.06.2013
2011	200	14.01.2011	2003	138	12.01.2003	2003	156	.01.2003	2013	269	01.06.2013	2003	231	04.01.2003	2003	227	.01.2003
2006	192	27.03.2006	2005	114	.02.2005	2002	150	27.02.2002	2002	229	27.02.2002	2011	206	16.01.2011	2011	220	16.01.2011
2003	171	03.01.2003	2002	101	.02.2002	2005	146	16.02.2005	2011	191	15.01.2011	2002	202	.02.2002	2002	197	28.02.2002
2002	157	27.02.2002	2011	100	28.01.2011	2011	126	15.01.2011	2006	165	01.04.2006	2006	160	31.03.2006	2007	188	29.09.2007
2013	140	03.06.2013	2000	92,4	.03.2000	2006	110	31.03.2006	2005	159	16.02.2005	2005	151	17.02.2005	2006	159	01.04.2006
2008	130	03.12.2007	2001	92,4	21.03.2001	2009	107	06.03.2009	2001	135	27.03.2001	2001	142	27.03.2001	2005	150	17.02.2005
2007	105	19.01.2007	2009	85,7	.03.2009	2000	102	20.03.2000	2008	131	08.12.2007	2000	138	20.03.2000	2001	148	.03.2001
2000	103	30.01.2000	2006	82,9	07.04.2006	2001	97,7	27.03.2001	2000	128	.03.2000	2007	137	29.09.2007	2000	144	21.03.2000
2010	103	01.03.2010	2008	71,5	.12.2007	2008	87,1	.12.2007	2009	123	06.03.2009	2008	127	08.12.2007	2008	130	08.12.2007
2009	94,4	.03.2009	2012	70,5	03.01.2012	2007	80,0	01.10.2007	2007	114	29.09.2007	2009	123	07.03.2009	2009	121	07.03.2009
2012	80,2	17.12.2011	2007	62,4	01.10.2007	2012	73,1	.01.2012	2012	95,2	.01.2012	2010	102	31.08.2010	2010	105	31.08.2010
2001	64,7	.03.2001	2010	62,4	21.08.2010	2010	66,0	.08.2010	2010	94,8	31.08.2010	2012	97,1	05.01.2012	2012	97,2	06.01.2012
2004	56,0	14.01.2004	2004	31,6	.02.2004	2004	46,2	11.05.2004	2004	71,7	08.05.2004	2004	75,2	04.02.2004	2004	74,4	04.02.2004

Ilm	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]				Pegelkürzel lt. Übersicht									
	rot: noch nicht abschließend bestätigt													
	ILME		GRAN		KRAN		MELL		NITR					
2002	24,1	28.01.2002	2002	55,6	28.01.2002	2013	57,2	01.06.2013	2013	98,4	01.06.2013	2013	112	01.06.2013
2000	14,8	09.03.2000	2006	50,0	27.04.2006	2002	42,0	28.01.2002	2007	91,3	29.09.2007	2011	101	.01.2011
2003	14,6	03.01.2003	2003	46,4	03.01.2003	2011	40,2	09.01.2011	2003	80,6	04.01.2003	2007	83,0	30.09.2007
2013	14,5	.06.2013	2013	40,4	01.06.2013	2003	39,3	03.01.2003	2011	62,8	09.01.2011	2003	80,7	.01.2003
2006	14,3	01.04.2006	2011	31,2	15.01.2011	2006	34,8	01.04.2006	2002	61,6	29.01.2002	2002	55,0	30.01.2002
2010	13,4	04.07.2010	2005	30,6	12.02.2005	2000	24,6	10.03.2000	2006	61,6	01.04.2006	2006	48,1	02.04.2006
2011	13,2	15.01.2011	2007	28,6	22.07.2007	2007	23,7	.09.2007	2008	48,3	12.04.2008	2008	42,1	12.04.2008
2007	11,8	22.07.2007	2000	26,7	09.03.2000	2005	23,1	13.02.2005	2005	38,1	13.02.2005	2005	34,8	.02.2005
2008	11,4	07.12.2007	2008	25,0	07.12.2007	2008	19,5	07.12.2007	2010	29,3	.02.2010	2010	31,1	27.02.2010
2012	9,89	05.08.2012	2012	21,1	05.01.2012	2012	16,3	06.01.2012	2000	27,5	10.03.2000	2004	30,2	08.05.2004
2005	8,34	12.02.2005	2009	14,2	.06.2009	2010	15,1	01.03.2010	2004	24,9	08.05.2004	2000	27,0	.03.2000
2009	7,50	15.06.2009	2004	14,1	07.05.2004	2001	14,2	25.03.2001	2012	20,2	06.01.2012	2012	25,0	06.01.2012
2001	5,67	26.03.2001	2010	13,2	31.03.2010	2004	13,5	07.05.2004	2009	19,3	.02.2009	2009	20,9	13.03.2009
2004	5,28	08.07.2004	2001	12,0	25.03.2001	2009	11,3	.06.2009	2001	14,6	25.03.2001	2001	18,3	26.03.2001

Unstrut	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]						Pegelkürzel lt. Übersicht										
	rot: noch nicht abschließend bestätigt																
	AMME		NAEG		STRF		OLDI		ARTE		SCHW						
2003	42,8	30.12.2002	2003	67,2	31.12.2002	2011	104	09.01.2011	2003	201	04.01.2003	2013	88,4	01.06.2013	2003	155	.01.2003
2000	42,4	25.02.2000	2010	55,9	27.02.2010	2013	104	01.06.2013	2013	179	01.06.2013	2010	77,4	26.02.2010	2013	129	01.06.2013
2011	40,4	08.01.2011	2011	55,9	09.01.2011	2003	92,0	11.01.2003	2011	146	09.01.2011	2006	73,0	01.03.2006	2007	125	30.09.2007
2002	39,4	22.01.2002	2000	54,1	25.02.2000	2004	63,2	08.05.2004	2010	124	01.03.2010	2011	70,8	13.12.2010	2011	125	09.01.2011
2007	37,0	29.09.2007	2002	52,5	26.02.2002	2002	62,8	27.02.2002	2007	109	30.09.2007	2009	61,4	23.02.2009	2002	120	.02.2002
2010	33,4	26.02.2010	2007	47,4	29.09.2007	2010	61,3	04.03.2010	2002	93,0	27.02.2002	2008	60,7	12.04.2008	2006	118	30.03.2006
2006	28,9	25.03.2006	2006	38,3	10.03.2006	2000	58,4	13.03.2000	2004	87,8	08.05.2004	2012	60,1	22.01.2012	2005	106	15.02.2005
2013	27,4	23.12.2012	2013	34,4	01.06.2013	2006	53,2	11.03.2006	2000	87,5	12.03.2000				2010	98,6	05.03.2010
2009	24,0	10.02.2009	2005	33,3	12.02.2005	2007	52,4	29.09.2007	2006	81,7	11.03.2006				2008	91,6	23.01.2008
2004	23,8	23.07.2004	2001	32,2	25.03.2001	2008	52,0	08.12.2007	2005	81,4	21.01.2005				2012	89,1	23.01.2012
2005	21,1	21.01.2005	2008	29,7	11.11.2007	2005	51,2	13.02.2005	2001	80,5	26.03.2001				2009	79,6	23.02.2009
2008	21,1	11.11.2007	2009	25,6	11.02.2009	2001	48,4	24.03.2001	2008	74,3	08.12.2007						
2001	17,2	25.03.2001	2012	21,7	22.01.2012	2012	37,2	22.01.2012	2009	63,3	24.02.2009						
2012	15,0	22.01.2012	2004	20,8	07.05.2004	2009	35,3	24.02.2009	2012	58,8	22.01.2012						

Gera	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]			Pegelkürzel lt. Übersicht				
	rot: noch nicht abschließend bestätigt							
	ARNS		EFMO		RIN1			
2013	44,3	01.06.2013	2013	199	01.06.2013	2013	158	01.06.2013
2002	27,2	27.02.2002	2011	122	08.01.2011	2011	146	09.01.2011
2003	24,4	03.01.2003	2003	82,4	31.12.2002	2003	113	31.12.2002
2011	21,8	15.01.2011	2007	75,6	29.09.2007	2007	92,1	29.09.2007
2005	17,0	13.02.2005	2002	74,0	27.02.2002	2002	83,6	27.02.2002
2006	17,0	31.03.2006	2005	53,5	13.02.2005	2000	49,0	10.03.2000
2007	16,6	29.09.2007	2004	51,0	07.05.2004	2008	44,5	12.04.2008
2000	16,3	09.03.2000	2008	48,0	12.04.2008	2006	39,6	01.04.2006
2008	14,1	.12.2007	2000	40,6	.03.2000	2010	38,4	25.02.2010
2010	9,54	27.03.2010	2006	37,4	01.04.2006	2001	29,6	25.03.2001
2012	8,98	05.01.2012	2010	30,6	25.02.2010	2012	24,1	05.07.2012
2009	7,11	29.03.2009	2001	24,6	25.03.2001	2009	12,3	24.07.2009
2001	6,86	25.03.2001	2012	19,9	05.01.2012			
2004	6,61	.05.2004	2009	13,2	07.04.2009			

Weiße Elster	Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]			Pegelkürzel lt. Übersicht		
	GREI		GELA			
2013	379	03.06.2013	2013	569	03.06.2013	
2005	160	13.02.2005	2011	270	08.01.2011	
2011	149	14.01.2011	2005	192	13.02.2005	
2003	138	30.11.2002	2007	192	29.09.2007	
2002	131	13.08.2002	2003	180	01.12.2002	
2006	129	.03.2006	2006	150	28.03.2006	
2000	113	17.03.2000	2000	136	17.03.2000	
2010	111	12.08.2010	2010	136	13.08.2010	
2007	96,4	29.09.2007	2002	119	13.08.2002	
2009	67,8	28.02.2009	2009	101	01.03.2009	
2001	57,9	26.03.2001	2008	87,8	12.04.2008	
2012	51,8	19.01.2012	2001	76,8	26.03.2001	
2008	48,4	12.04.2008	2012	64,8	22.01.2012	
2004	42,8	11.05.2004	2004	53,5	.02.2004	

Pleiße		Jahres-HQ in m³/s [ab 2000]						Pegelkürzel lt. Übersicht
GOES								
2013	189	02.06.2013						
2002	102	12.08.2002						
2011	71,1	08.01.2011						
2007	48,7	29.09.2007						
2010	47,2	12.08.2010						
2006	41,1	16.02.2006						
2008	37,5	12.04.2008						
2012	36,4	05.07.2012						
2003	36,2	30.11.2002						
2000	36,0	17.03.2000						
2005	32,9	12.02.2005						
2004	23,2	08.07.2004						
2001	18,2	08.07.2001						
2009	17,1	23.02.2009						

110. Gibt es Hochwassermessstellen an Gewässern II. Ordnung in Thüringen? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum gibt es diese nicht, obwohl es laut § 91 ThürWG (Warn- und Alarmdienst) keine Einschränkung gibt, Meldestellen nur an Gewässern I. Ordnung einzurichten?

Das gewässerkundliche Basismessnetz im Freistaat Thüringen besteht aus 169 Pegelmessstellen. 52 dieser Messstellen sind Hochwassermeldepegel, d. h. dass bei diesen Pegeln im Fall des Überschreitens eines bestimmten, als Meldebeginn definierten Hochwasserstandes eine automatische Alarmierung erfolgt. Die Hochwassermeldepegel erfüllen die Funktion der Hochwasserwarnung und sind neben einigen Pegeln für bedeutende Talsperrensteuerungen von prioritärer Bedeutung und als höchste Kategorie A (insgesamt 63 A-Pegel, davon 52 Hochwassermeldepegel) definiert. Die übrigen Pegel des Basismessnetzes sind in den Kategorien B (82 Pegel) und C (24 Pegel) zusammengefasst. Hochwassermessungen erfolgen an allen 169 Messstellen, wobei an zehn Messstellen der Kategorie C nur Ablesungen an einer Pegellatte durchgeführt werden und an zehn weiteren Messstellen keine Datenfernübertragung an die Hochwassernachrichtenzentrale erfolgt. Die Daten von 149 der 169 Pegel werden regelmäßig per Datenfernübertragung an die Hochwassernachrichtenzentrale übertragen, davon Daten von 138 Pegeln in Echtzeit und von elf Pegeln einmal täglich. Im Hochwasserfall stehen der Hochwassernachrichtenzentrale somit Daten von insgesamt 138 Pegelmessstellen in Echtzeit zur Verfügung.

Von den 52 Hochwassermeldepegeln befinden sich 46 an Gewässern erster Ordnung und sechs an Gewässern zweiter Ordnung. Die Hochwassermeldepegel an Gewässern zweiter Ordnung sind: Ilfeld/Bere, Wasserthaleben/Helbe, Möschlitz/Wisenta, Eisenhammer AP/Auma, Großstöbnitz/Sprotte und Hinternah/Nahe.

Von den 86 Pegeln, deren Daten der Hochwassernachrichtenzentrale in Echtzeit zur Verfügung stehen, die aber keine Hochwassermeldepegel sind, befinden sich 36 an Gewässern erster Ordnung und 50 an Gewässern zweiter Ordnung. Die 50 Messstellen an Gewässern zweiter Ordnung sind, geordnet nach Einzugsgebieten:

- Einzugsgebiet Mainzuflüsse: Hüttengrund/Engnitz, Almerswind/Itz, Almerswind/ Grümpen, Döhlau/Effelder, Milz/Spring,
- Werra-Einzugsgebiet: Schönbrunn 3 ZP/Böse Schleuse, Schönbrunn 4 ZP/ Gabelbach, Schönbrunn 5 ZP/Tannenbach, Schleusingen/Nahe, Hirschbach 1 ZP TS Erletor/Finstere Erle, Hirschbach 2 AP TS Erletor/Finstere Erle, Schwarza/Schwarza, Oberschönau/Haselbach, Obermaßfeld/Parthe, Walldorf/Herpf, Trusetal-Wahles/ Truse, Dorndorf 2/Felda, Kaltennordheim/Felda, Sondra 1/Emse, Schönau v. d. Walde/Leina,
- Unstrut-Einzugsgebiet: Gehren/Wohlrose, Gehlberg 1/Schmücker Graben, Gehlberg 2/Steinbach, Frankenhain 1 AP/Lütsche, Eischleben/Wipfra, Tambach-Dietharz 8 ZP/ Schmalwasser, Tambach-Dietharz 12 ZP/Schmalwasser, Tambach-Dietharz 10 AP/ Schmalwasser, Tambach-Dietharz 2 ZP/Mittelwasser, Tambach-Dietharz 7 ÜP/ Haselbachstollen, Luisenthal 3 ZP TS Ohra/ Kernwasser, Luisenthal 9 ZP TS Ohra/Silbergraben, Werningshausen 1/Gramme, Werningshausen 2/Wilder Graben, Frohndorf 1/ Lossa, Butteltstedt/Scherkonde, HRB Lengefeld AP/Luhne, Körner/Notter, Flarchheim ZP/Cammerbach, TS Seebach AP/Singelbach, TS Großengottern AP/ Suthbach, Bleicherode/Bode, Nordhausen 1 (Qu)/Salza,
- Saale-Einzugsgebiet: TS Lössau/Wisenta, VS Deesbach ZP/Lichte, Watzdorf/König-seer Rinne, Freierenla/Orla, Zöllnitz/Roda,
- Einzugsgebiet Weiße Elster: TS Hohenleuben/Leuba, Thieschitz/Erlbach.

(Abkürzungen: AP = Abgabepegel, ZP = Zulaufpegel, ÜP = Überleitungspegel, TS = Talsperre, HRB = Hochwasserrückhaltebecken, VS = Vorsperre)

111. Plant die Landesregierung das Pegelnetz in Thüringen aufgrund der Zunahme von Hochwasserereignissen auszubauen? Wenn ja, in welcher Weise soll dies erfolgen? Wenn nein, warum nicht?

Das gewässerkundliche Pegelmessnetz wurde in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Anzahl der Pegelmessstellen, deren Kategorisierung, der baulichen Zustände und der technischen Ausstattung einer gründlichen Prüfung unterzogen. Optimierungsvorschläge wurden und werden umgesetzt. Im Ergebnis des Hochwassers 2013 ist der Bau eines zusätzlichen Pegels in Ziegenrück an der Saale geplant, um im Hochwasserfall die Einschätzung der Situation in der Stadt Ziegenrück besser erfassen zu können. Darüber hinaus werden im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Landesprogramms Hochwasserschutz weitere Pegelstandorte geprüft.

Umfangreichere Maßnahmen wurden hinsichtlich der technischen Ausrüstung umgesetzt. Ziel ist es, alle Pegel der Kategorie A mit redundanter Mess- und Übertragungstechnik und alle Pegel der Kategorien B und C nach Möglichkeit mit Datenfernübertragung auszurüsten. Redundante Ausrüstung bedeutet die Installation eines zweiten Systems, bei dem Messung, Stromversorgung und Datenübertragung unabhängig vom ersten System erfolgen, damit beim Ausfall eines Systems die Datenerfassung durch das zweite System abgesichert wird. Beim Hochwasser 2013 sind in Ostthüringen (Weiße-Elster- und Pleiße-Gebiet) Hochwassermeldepegel ausgefallen, die noch nicht redundant ausgerüstet waren. Im zweiten Halbjahr 2013 wurden 20 Hochwassermeldepegel mit redundanter Messtechnik nachgerüstet, so dass nunmehr alle Hochwassermeldepegel über redundante Systeme verfügen.

112. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Management der Saaletalsperren der Öffentlichkeit transparenter darzustellen?

Das Management der Saaletalsperren erfolgt aufgrund der Einschätzung der aktuellen hydro-meteorologischen Situation im Einzugsgebiet der Saalekaskade. Ziel der Steuerung ist es, die vorgeschriebenen Hochwasserschutzräume freizuhalten, um diese im Hochwasserfall kurzfristig zur Hochwasserdämpfung zu nutzen. Die aktuellen Pegelstände der beiden großen Speicher Hohenwarte und Bleiloch werden vom Betreiber täglich im Internet veröffentlicht:

(<http://www.vattenfall.de/de/saalekaskade/saalekaskade.htm>).

Die Abgabe aus der Kaskade entspricht dem Durchfluss am Pegel Kaulsdorf, der auf der Internetseite der Hochwassernachrichtenzentrale (<http://www.tlug-jena.de>) kontinuierlich veröffentlicht wird. Es wird derzeit geprüft, ob die Steueranweisungen, die die TLUG erstellt und in denen die Abgabeänderungen meist für die folgenden 24 bis 48 Stunden im Voraus formuliert sind, im Internet veröffentlicht werden sollen.

113. Ist die Erweiterung der Pegel-Messeinrichtungen auf alle fünf Staubecken der Saale erforderlich, um das Hochwasser- und Katastrophenschutzmanagement zu verbessern (bitte begründen)?

Als wesentliche Hochwasserschutzräume innerhalb der Saalekaskade sind vor allem die beiden großen Speicher Hohenwarte und Bleiloch von Bedeutung. Die aktuellen Wasserstände und Inhalte werden vom Betreiber durch Pegelmesseinrichtungen kontinuierlich beobachtet und täglich an die TLUG weitergeleitet. An den übrigen Staubecken sind ebenfalls Pegel eingerichtet, die die Wasserstände kontinuierlich registrieren. Um die Hochwasservorhersage und damit auch das Hochwassermanagement zukünftig noch zu verbessern, wurde von der TLUG eine kontinuierliche Datenübertragung der Wasserstände aller Speicher in hoher zeitlicher Auflösung (Stundenwerte) vom Betreiber erbeten. Die technischen Voraussetzungen hierfür werden geschaffen.

114. Erwägt die Landesregierung, die elektronischen Pegel-Messeinrichtungen der hochwasserschutzrelevanten Talsperren analog zu den Flusspegelmessstellen unter die Aufsicht der TLUG zu stellen?

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die elektronischen Pegel-Messeinrichtungen der hochwasserschutzrelevanten Talsperren unter die Aufsicht der TLUG zu stellen.

115. Wie bewertet die Landesregierung den hohen Sanierungsbedarf der Hochwasserschutzanlagen (90 Prozent der Deiche entsprechen laut Umweltministerium nicht dem Stand der Technik)? Welche Maßnahmen erfolgten seit 2002 an Thüringer Deichsystemen (bitte je Gewässer unter Nennung der Maßnahme auflisten)?

Ich verweise auf Antwort zu Frage 101. Darüber hinaus finden im Rahmen der Unterhaltung der Deichanlagen regelmäßig eine Reihe von Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zum Erhalt von Höhe, Zustand und Kubatur statt. Eine Auflistung der im Rahmen der Unterhaltung seit 2002 durchgeführten Maßnahmen ist nicht möglich, da diese oft im Verbund mit anderen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen. Die über die im Rahmen der üblichen Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen der Deichsanierung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Maßnahmen die nach Auflösung der Staatlichen Umweltämter noch der Deichsanierung eindeutig zugeordnet werden konnten und deren Investitionsvolumen mehr als 25.000 Euro betrug.

Bereich	Gewässer	Maßnahme	Zeitraum
Süd	Hörsel	Deichsanierung unterhalb Stedtfelder Straße bis Fußgängerbrücke Opelwerk	2005
Süd	Ulster	HWS Buttlar	2005 - 2006
Süd	Werra	Deichzustandsanalyse Themar, Meiningen	2007 - 2008
Süd	Steinach	Flutmulde Oberlind	2006 - 2008
Süd	Steinach	HWS Heubisch	2012
Süd	Hörsel	Deichfußsanierung Kälberfeld (lief aber unter Schadensbeseitigung HW)	2013
Ost	Weißer Elster	Deich 23 rechts "Artenschutzurm bis Bebauung Holzbrücke" - Bewuchsentfernung und Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Grasnarbe	2008 - 2009
Ost	Pleiße	Deich "Altes Wehr bis Mündung Meerchen" rechts - Baumfällung, Stubbenrodung und Wiederherstellung der Grasnarbe	2006 - 2007
Ost	Pleiße	Neuerrichtung sowie teilweiser Ersatzneubau der Hochwasserschutzanlage (Deiche und Mauern) von Naidamühlenwehr bis Pegel Gößnitz beidseitig der Pleiße	2004 - 2005
Ost	Weißer Elster	Gera - Deich 12 Milbitz linksseitig - Baumfällung, Stubbenrodung und Wiederherstellung der Grasnarbe	2013 - 2014
Ost	Weißer Elster	Bad Köstritz - Deich 5 und 7 - Baumfällung, Stubbenrodung und Wiederherstellung der Grasnarbe	2011
Ost	Weißer Elster	Gera - Pegel Gera Langenberg bis BAB 4 beidseitig - Baumfällung, Stubbenrodung und Wiederherstellung der Grasnarbe	2012
Ost	Weißer Elster	Caaschwitz links - Gehölzentfernung, Stubbenrodung und Wiederherstellung der Grasnarbe	2012
Ost	Weißer Elster	alle Deiche Wiederherstellung von Rückschlagsklappen 3 von 4 Bauabschnitten	2009 - 2013
Ost	Weißer Elster	Bestandserfassung, Untersuchung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Hochwasserschutzdeiche der Weißen Elster	2002 - 2003
Ost	Weißer Elster	Geotechnischer Bericht und Deichzustandsanalyse der Weißen Elster Deiche in Ergänzung des vorgenannten Gutachtens	2007 - 2008
Mitte	Unstrut	HWS Deich Leubingen-Sömmerda	2003
Mitte	Unstrut	HWS Deich Leubingen-Griefstedt	2003
Mitte	Unstrut	HWS Deich Sömmerda-Schallenburg	2005
Mitte	Unstrut	HWS Deich Schallenburg-Wundersleben	2006
Mitte	Unstrut	HWS Deich Schallenburg	2007
Mitte	Unstrut	HWS Deich Sömmerda	2010 - 2013

Mitte	Ilm	HWS Deich Stadtilm	2013
Mitte	Gera	HWS Mohlsdorf	2003 - 2007
Nord	Leine	HWS Ahrenshausen/Kirchgandern	2006 - 2008
Nord	Unstrut-Flutkanal	Dammfußsanierung, Gehölzbeseitigung Luftseite (GI 1994-2001)	2006 - 2007
Nord	Unstrut-Flutkanal	Rückwärtige Eindeichung Wiehescher Bach	2010
Nord	Unstrut-Flutkanal	Rückwärtige Eindeichung Langenrodaer Bach	2005
Nord	Unstrut	HWS Schönewerda (Polderdeich und Flutschleuse)	2003
Nord	Wipper	Wülfingerode (Gewerbegebiet)	2008
Nord	Wipper	HWS Seege, Göllingen	2008-2009
Nord	Wipper	HWS Sondershausen	2002-2005
Nord	Helme	HWS Uhtleben	2005
Nord	Helme	HWS Sundhausen	2009-2011

116. In welcher Weise ist die Landesregierung der gesetzlichen Pflicht der Durchführung von Gewässerschauen nach § 88 ThürWG vor und nach dem Hochwasserereignis im Juni 2013 nachgekommen?

Der Thüringer Landesregierung wie auch den unteren Wasserbehörden obliegt keine Verpflichtung zur Gewässerschau nach § 88 ThürWG.

Hinsichtlich der Durchführungen der Gewässerschauen wird auf die Fragen 117 und 118 verwiesen.

117. Wie viele Gewässerschauen wurden an den Gewässern durchgeführt? Wurden dabei alle Gewässer bewertet? Wie wurden insbesondere der Zustand der Überschwemmungsgebiete und der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen bewertet?

Gewässer erster Ordnung

Seit 2008 wurden in der TLUG Gewässerschauen gemäß § 88 ThürWG nur noch für konkrete Problembereiche durchgeführt. Über diese Art der Gewässerschauen führt die TLUG keine Statistik, so dass auch nicht zur Anzahl der Vorgänge berichtet werden kann.

Darüber hinaus erfolgte eine Begehung der Gewässer im Rahmen der Kontrollgänge der Flussarbeiter in Verantwortung des Unterhaltungspflichtigen, bei denen Auffälligkeiten gemeldet wurden. Die reguläre Begehung der Gewässer durch die Flussmeistereien erfolgt in der Regel zweimal jährlich, davon einmal in der vegetationsfreien Zeit (Okt./Nov. und März/April). Außerdem erfolgt nach großen Hochwasserereignissen, wie zuletzt im Juni 2013, eine zusätzliche Begehung zur Schadensaufnahme. Diese Gewässerbegehungen werden jeweils durch die dem jeweiligen Gewässer zugeordneten Kolonnen durchgeführt. Beschaut wird auf den Zustand der Anlagen, Gehölze (Abflusshindernisse, Bruchholz), Uferzustand (Gefahr für Infrastruktur und Dritte) und auffällige Einleitungsstellen sowie Müllablagerungen. Diese Gewässerbegehungen werden in den Flussmeistereien fotodokumentiert und je nach weiterer Veranlassung die erkannten Probleme an die TLUG in Jena, bzw. die zugeordneten Ingenieure im Referat oder das Referat Liegenschaften berichtet.

Gewässer zweiter Ordnung

An den Gewässern zweiter Ordnung werden die Gewässerschauen landkreisbezogen unterschiedlich durchgeführt. Die Rückmeldungen von den unteren Wasserbehörden werden nachfolgend einzeln aufgeführt.

Landkreis Altenburger Land:

Jahr	Gewässer	Abschnitt	Datum	Bewertung Gefahrenabwehr
2004	Sprotte			
2005	Wiera	Langenleuba-Niederhain	23.03.2005	ja
	Leuba	Langenleuba-Niederhain	23.03.2005	ja
	Frohnsdorfer Bach	OL Frohnsdorf	23.03.2005	ja
	Ziegelheimer Bach	Ziegelheim	23.03.2005	ja
	Schnauder	komplett	30.03.2005	ja
	Rainbach	komplett	30.03.2005	ja
	Gerstenbach	Mündung bis Wiesenmühle	05.04.2005	ja
2006	Erlbach	Rositz bis Kriebitzsch	11.04.2006	ja
	Blaue Flut	Stadtgebiet Altenburg	12.04.2006	ja
2007	Gerstenbach	Gemeinde Tegkwitz bis Quelle	11.04.2007	ja
	Blaue Flut	Kosma bis Quelle	12.04.2007	ja
2009	Spannerbach	komplett	14./15.04.2009	ja
2010	Meerchen	komplett	14.04.2010	ja
	kleiner Jordan	komplett	13.04.2010	ja
2011	Alle Gewässer der Gemeinde Saara		nein	
2013	Sprotte	komplett	Apr. 13	ja
	Blaue Flut	komplett	Aug./Okt. 13	ja

Landkreis Eichsfeld:

In den letzten zehn Jahren wurden keine Gewässerschauen an kompletten Gewässerläufen durchgeführt, sondern nur an speziellen Standorten oder Gewässerabschnitten im Zusammenhang mit geplanten Unterhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen.

Landkreis Gotha:

In die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden fällt die Durchführung der Schauen an den Gewässern zweiter Ordnung. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Gewässerschauen seit dem Jahr 2003 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. An den in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha fallenden Gewässern zweiter Ordnung ist erst seit Ende 2013 ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen. Dem Hochwasserschutz dienende Anlagen sind an den Gewässern zweiter Ordnung im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha nicht vorhanden.

Jahr	Datum	Ordnung	Gewässer	Gewässerabschnitt	Länge in Kilometer
2003					
	07.04.	2.	Ratsrinne/Wilder Gr.	Einmündg.Beetengr. - Graben Gotha/Remstädt	7,7
	08.04.	2.	Leinakanal	Aquädukt Sundh.Mühle - alte Münze	4,9

Jahr	Datum	Ordnung	Gewässer	Gewässerabschnitt	Länge in Kilometer
	15.04.	2.	Badewasser	Gemarkung Friedrichroda - Einmündung unterhalb Wahlwinkel	8,7
	29.04.	2.	Schilfwasser	Gemarkung Friedrichroda - Wilde Leina	10,3
2004					
	14.04.	2.	Nesse	Kreisgr. EF/GTH - Attenbach/Molschleben	10,2
	15.04.	2.	Nesse	Attenbach/Molschleben - Mündung Wilder Graben	11,1
	16.04.	2.	Flößgraben	Gemarkung Petriroda	2,4
	20.04.	2.	Kleiner Leinakanal	Ausleitung Kl. Leinakanal - Flößgraben	11,3
	21.04.	2.	Wilder Graben	Gemarkungsgrenze Gotha/Remstädt - Nesse	6,9
	22.04.	2.	Wilde Leina	Leinagrund - Gemarkungsgrenze Ernstroda/Leina	9,5
	28.04.	2.	Emse	Ländersgraben - Kreisgr. GTH/WAK	6,8
2005					
	05.04.	2.	Tonna	Ballstädt - Kreisgr. GTH/UH	10,6
	06.04.	2.	Flößgraben	Teiler Georgenthal - Zufluss Kl. Leinakanal	8,6
	07.04.	2.	Laucha	Grenze Tabarz/Langenhain - Hörssel	7,2
	12.04.	2.	Laucha	Lauchagrund - Grenze Tabarz/Langenhain	3,6
	13.04.	2.	Mühlbach	Steinbruch - Laucha	3
2006					
	24.04.	2.	Jordan	Speicher Dachwig - Kreisgr. GTH/SÖM	4,4
	24.04.	2.	Korngraben	Brücke Döllstädt - Jordan	3,9
	03.05.	2.	Burgbach/Weidbach	Sportplatz Mühlberg - Kreisgr. GTH/IK	5,2
	08.05.	2.	Ratsrinne/Wilder Gr.	Pfingstbrücke - Gemarkungsgr. Gotha/Remstädt	7,8
	09.05.	2.	Flachsrorste	Güntherslebener Str. - Ratsrinne	2,8
	09.05.	2.	Graben/Roth	Lidl Salzgitterstr. - Entlastungsgraben RÜB	2,2
2007					
	26.04.	2.	Wilde Leina	Brücke L1025 Schönau/W. - Talbrücke Leina A 4	6,5
	03.05.	2.	Badewasser	Wehr Marienglashütte - Hörssel unterhalb Wahlwinkel	7,9
	08.05.	2.	Schilfwasser	Pfadfinderheim Kühles Tal - Wilde Leina	8
	09.05.	2.	Kleiner Leinakanal	Wipperoda - Flößgraben Emleben	6,4
	10.05.	2.	Kleine/Wilde Leina	Sägemühle Leinagrund - Straßenbrücke Schönau	6,7
	22.05.	2.	Schilfwasser	Ortslage Ernstroda	1

Jahr	Datum	Ordnung	Gewässer	Gewässerabschnitt	Länge in Kilometer	
2009	27.04.	2.	Nesse	Kreisgr. EF/GTH - Straßenbrücke Molschleben	9,3	
	28.04.	2.	Nesse	Straßenbrücke Molschleben - Wilder Graben	12	
	30.04.	2.	Badewasser	Teiler Schnepfenthal - Gemarkungsgrenze Hörselgau	3,8	
	04.05.	2.	Tonna	Ballstädt - Brücke Bodenweg Burgtonna	6	
	05.05.	2.	Tonna	Burgtonna Brücke Bodenweg - Kreisgr. GTH/UH	4,6	
	06.05.	2.	Leinakanal	Emleben - BAB A4 Leina	5,9	
	07.05.	2.	Leinakanal	BAB A4 Leina - Gotha	6,5	
	11.05.	2.	Kleiner Leinakanal	Teilerwehr Schönau v. d. W. - Emleben	11,3	
	12.05.	2.	Emse	Winterstein - Kreisgrenze GTH/WAK	6,5	
	13.05.	2.	Laucha	Brücke Massemühle- Grenze Tabarz/Langhain	3,6	
	14.05.	2.	Laucha	Grenze Tabarz/Langenhain - Hörsel	7,2	
	18.05.	2.	Flößgraben	Teiler Georgenthal - Zufluss Kl. Leinakanal	8,6	
	19.05.	2.	Mühlbach	Durchlass L1024 - Mündung Laucha	3	
	06.11.	2.	Leinakanal	Ortslage Gotha	3	
	2010	23.03.	2.	Graben/Roth	Große Quelle - Feldwegbrücke Bhf. Seebergen	3,8
		25.03.	2.	Roth	Feldwegbr. Bhf. Seebergen - Apfelstädt	7
31.03.		2.	Reifenheimer Grab.	Kreisgr. UH/GTH - Mündung Tonna	3	
31.01.		2.	Ascharaer Bach	Kreisgr. UH/GTH - Mündung Reifenh. Graben	2,7	
07.04.		2.	Burgbach/Weidbach	Mühlberg - Ablaufgraben Apfelstädter Ried	5,2	
08.04.		2.	Weidbach	Apfelstädter Ried - Mündung Apfelstädt	4,9	
13.04.		2.	Ratsrinn/Wilder Gr.	Pfingstbrücke - Gemarkungsgrenze Gotha/Remstädt	7,8	
15.04.		2.	Wilder Graben	Gemarkungsgrenze Gotha/Remstädt - Nesse	6,9	
20.04.		2.	Altenwasser	Leinakanal Emleben - Mündung Leina	5,5	
22.04.		2.	Jordan	Speicher Dachwig - Kreisgr. GTH/SÖM	4,4	
27.04.		2.	Korngraben	Straßenbrücke Döllstädt - Jordan	3,9	
29.04.		2.	Flachsgröste	Güntherslebener Str. - Ratsrinne	2,8	
2011		24.08.	2.	Kleiner Leinakanal	Teilerwehr Schönau v.d.W. - Emleben	11,3

Jahr	Datum	Ordnung	Gewässer	Gewässerabschnitt	Länge in Kilometer
	28.03.	2.	Töllbach/Dorf-/Ruhigr.	Kreisgr. WAK/GTH - Mündung Nesse	4,6
	30.03.	2.	Badewasser	Vörster-Promenade - Durchlass Schnepfenthal	3,3
	31.03.	2.	Badewasser	Durchlass Schnepfenthal - Hörsel	3,9
	05.04.	2.	Wilde Leina	Sägemühle Leinagrund - Straßenbrücke Schönau	6,7
	07.04.	2.	Wilde Leina	Straßenbrücke Schönau - Leinatalbrücke A 4	5,6
	11.04.	2.	Schilfwasser	Pfadfinderheim Kühl. Tal - Brücke unterhalb Friedrichroda	4,9
	12.04.	2.	Schilfwasser	Brücke unterhalb Friedrichroda - Wilde Leina	4,1
	14.04.	2.	Sonne/Gehrengaben	Teiche oberhalb Gräfenhain - Mündung Apfelstädt	6,2
	14.09.	2.	Badewasser/WSG	Teich Tanzbuche - Durchlass Vörster-Promenade	1,9
2012					
	11.04.	2.	Asse	Mündung Hörsel - Panzerstr. Gotha	7,6
	12.04.	2.	Hopbach/Oberschillb.	Mündung Ohra - Auslauf Verrohrung Crawinkel	8,8
	16.04.	2.	Gliemen	Weingarten - Nesse	4
	16.04.	2.	Windebach	Arzbach - Weingarten	4
	16.04.	2.	Bieberbach	Weidenbach - Mündung Nesse	2,2
	17.04.	2.	Rabentalgraben	Durchlass - Metebach	1,1
	17.04.	2.	Metebach	Arzbach - OT Metebach	1,3
	17.04.	2.	Leimelbach	Neufrankenroda - Arzbach	3
	17.04.	2.	Arzbach	Leimelbach - Nesse	2,1
	19.04.	2.	Schmerlingsbach	Quelle - Kreisgr. GTH/WAK	3,6
	24.04.	2.	Wonne	Auslauf Verrohrung Nauendorf - Apfelstädt	1,5
	24.04.	2.	Tambach	Schmalkalder Str. - Oswaldwiese	3,3
	26.04.	2.	Spitter	Spitterteich - Mündung Apfelstädt	4,7
	03.05.	2.	Schmalwasser	Tosbecken TS - Mündung Apfelstädt	3,7
2013					
	03.04.	2.	Tonna	Ballstädt - Brücke Bodenweg Burgtonna	6
	04.04.	2.	Tonna	Burgtonna Brücke Bodenweg - Kreisgr. GTH/UH	4,6
	08.04.	2.	Nesse	Brücke Pfullendorf - Wilder Graben	7,7
	09.04.	2.	Laucha	Zufluss Strenge - Gemarkungsgrenze Tabarz/Langh.	3,7
	11.04.	2.	Laucha	Grenze Tabarz/Langenhain - Hörsel	7,2
	16.04.	2.	Rettbach	Kreisgr. EF/GTH - Mündung Roth	6,1

Jahr	Datum	Ordnung	Gewässer	Gewässerabschnitt	Länge in Kilometer
	18.04.	2.	Emse	Mündung Ländersgraben - Kreisgr. GTH/WAK	6,8
	23.04.	2.	Flößgraben	Teilerwehr Georgenthal - Kl. Leinakanal	8,6
	25.04.	2.	Leinakanal	Flößgraben/Kl. Leinakanal - Brücke A4 Süd	5,9
	30.04.	2.	Kl. Leina/Wilde Leina	Leinaborn-Brücke B 88 bei Engelsbach	6,1
	06.05.	2.	Nesse	Kreisgr. EF/GTH - Brücke K 4 Friemar	7,6
	07.05.	2.	Nesse	Brücke K 4 Friemar - Brücke Pfullendorf	8,1

Landkreis Greiz:

Inhalt der Schauen ist die Beurteilung der Gewässer hinsichtlich des Unterhaltungs- sowie des ökologischen Zustandes sowie die Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben.

Liste der Gewässerschauen ab 2008*:

2008

Auma von Auma bis Rohna

2009

Haselbach in Haselbach

Pöltzschbach in Seelingstädt

Triebes in Zeulenroda-Triebes

Tremnitzbach und Triebitzbach im ehemaligen Vogtländer Oberland

Gessenbach in Ronneburg

Großensteiner Sprotte in Großenstein und Baldenhain

Roter Bach in Brahmenau

2010

Görlitz von Münchenbernsdorf bis Schöna

Gottesgrüner Bach in Mohlsdorf

Reudnitzer Auebauch in Mohlsdorf

Marxlochgraben in Mohlsdorf

Triebes im ehem. Vogtl. Oberland

Bernsgrüner Bach & Triebitzbach im ehem. Vogtl. Oberland

Finkenbach in Friedmannsdorf

Pöltzschbach in Seelingstädt

2011

Fuchsbach in Letzendorf und Endschütz

Erlbach von Kraftsdorf bis Töppeln

2012

Sprotte von Frankenau bis Reichstädt

Große Schnauder und Weiße Schnauder in Pölzig

Leuba in Langenwetzendorf

Saarbach in Saara

Mühlbach in Ronneburg

Stübnitzbach und Rüdersdorfer Bach von Rüdersdorf bis Hartmannsdorf

2013

Pöltzschbach von Untergeißendorf bis zur Mündung

Langenwolschendorfer Bach, Langenwolschendorf

Auma von Krölpa bis zur Eisenschmidtmühle
Triebes von der Waldschenke bis zur Mündung

*Vor 2008 wurden die Gewässerschauen durch das Staatliche Umweltamt durchgeführt.

Landkreis Ilm-Kreis:

2004 bis 2008 keine Gewässerschau

ab 2008 Gewässerschau nur an Gewässern zweiter Ordnung (entsprechend § 88 ThürWG ist für die Bildung von Schaukommissionen am Gewässer erster Ordnung die TLUG zuständig)

"Richtlinie über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Schaukommissionen zur Gewässerschau" wurde zurückgezogen

durchgeführte Schauen:

2011 Gabelbach

2011 Schobse einschließlich Schobsewerkgraben

2011 Wohlrose

2012 Wipfra Teil 1

2012 Wipfra Teil 2

2013 Wipfra Teil 3

2013 Wipfra Teil 4

Inhalt der Schauen:

- Einhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss
- Einhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Gewässers
- Durchführung notwendiger Unterhaltungsarbeiten
- Uferbereiche
- Kontrolle wasserwirtschaftlicher Anlagen und baulicher Anlagen am Gewässer

Landkreis Kyffhäuserkreis:

Gewässerschauen wurden und werden regelmäßig durchgeführt,

Durchschnittlich werden jährlich 4 bis 5 Gewässer begangen,

Landkreis Nordhausen:

Die untere Wasserbehörde hat Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung durchgeführt.

Die Bewertung aller Gewässer ist personell nicht möglich. Bei den Gewässerschauen werden Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt.

Landkreis Saale-Holzland:

Im Saale-Holzland-Kreis wurden keine Gewässerschauen gemäß § 88 ThürWG durchgeführt.

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL wurden an den Schwerpunktgewässern mit den Unterhaltungspflichtigen mehrfach Begehungen der Gewässer durchgeführt. Bei allen anderen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren gemäß § 79 ThürWG und §§ 78 und 8 WHG wurden ebenfalls die betreffenden Gewässerabschnitte geschaut. Alle Gewässer zweiter Ordnung (ca. 500 km) können aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben der unteren Wasserbehörde nicht begangen werden. Es kann jedoch eingeschätzt werden, dass in den letzten zehn Jahren jedes Gewässer mindestens einmal begangen wurde. Eine Aufzählung aller Gewässer im Saale-Holzland-Kreis ist hierbei nicht zielführend. Defizite sind bei der Pflege und Unterhaltung der Ufer und der Ufergehölze festzustellen.

Landkreis Saale-Orla:

11/2006 Tötzsche

03/2007 Orla (Pößneck bis Neustadt)

04/2007 Floßbach, Noßbach, Orla (Neustadt bis Triptis)

05/2007 Rötzbach, Orla (Neunhofen), Moderwitzerbach, Bөрthener Bach, Mühlbach

06/2008 Orla (Oppurg bis Dreitzsch), Dürrbach, Alsmansdorfer Bach

05/2009 Orla (Kleindembach bis Dreitzsch), Kotschau Pößneck, Kospodaer Gamse, Siechenbach

06/2009 Krebsbach, Gräfendorfer Bach, Fischbach (Krölpa), Wisenta (Schleiz bis Möschlitz), Lemnitz, Sormitz

07/2009 Ehrlichbach (Gefell bis Hirschberg), Kösele, Rödersbach

- 07/2010 Kotschau (Pößneck), Schlettweiner Bach, Krebsbach, Orla (Triptis/Döblitz, Dreitzsch, Mühlengrund Lausnitz, Langenorla), Fischbach (Krölpa)
- 08/2010 Schlangenbach (Dittersdorf bis Schleiz), Grüntafelbach, Pechbach, Lohbach,
- 04/2011 Siechenbach, Kospodaer Gamse, Gräfendorfer Bach, Fischbach Ranis, Höflesbach
- 05/2012 Orla (Triptis, Kolba, Rehmen, Schweinitz, Pößneck), Bodelwitzer Graben, Kotschau (Pößneck, Rockendorf), Schlettweiner Bach, Gülde, Oßlabach
- 06/2013 Gräfendorfer Bach, Fischbach (Krölpa) Kaulsbach, Orla (Quelle bis Mündung), Reißbach, Gamse, Sichenbach, Weltwitzer Bach, Roda, Schlangenbach, Lemnitz, Sormitz, Wisenta, Ehrlichbach, Wettera, Dreba, Plothenbach

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

HW-Schutzgebiete an der Rinne: Ortslage Königsee, Bad Blankenburg und Watzdorf

Schaalbach: Rudolstadt-Schaala und Stadt Rudolstadt

Remdaer Rinne: Rudolstadt und Pflanzwirthbach

Laut Beschluss des Rates des Kreises Rudolstadt vom 03.12.1981.

Auf beiden Seiten der Gewässer nur je zehn Meter. Teils Altbebauung vorhanden, keine Neubebauung. Hochwasserschutzanlagen: RHB Watzdorf, Beulwitz und Unterwellenborn. Die Anlagen sind in einem baulich guten Zustand, unterliegen einer ständigen Überwachung und Unterhaltung durch die TFW Erfurt bzw. der Stadt Saalfeld und der Gemeinde Unterwellenborn.

Umfang der Gewässerschauen:

- Einhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss;
- Einhaltung der ökologischen Funktion des Gewässers und des natürlichen Erscheinungsbildes;
- Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten;
- Einhaltung der Vorschriften für die Uferbereiche gemäß § 78 Abs. 2 Satz 4 und § 78 Abs. 3 Thür-WG;
- Einhaltung der Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung und den allgemein gesetzlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete;
- ordnungsgemäße Unterhaltung wasserwirtschaftlicher und sonstiger baulicher Anlagen wie Wehre, Stauanlagen, in, unter oder über oberirdischen Gewässern;
- augenscheinlich feststellbare unerlaubte Gewässerbenutzung, wie Abwassereinleitungen, Abfallablagerungen und sonstige Ablagerungen im Uferbereich, die zu Gewässerverunreinigungen führen können oder den Gewässerabfluss gefährden können;
- Kontrolle auf Schädlingsbefall (Bisam, Nutria usw.);
- Zustand der Überschwemmungsgebiete, der Uferbereiche, der Überschwemmungsgebiete sowie wasserwirtschaftlicher und baulicher Anlagen und der Fassungszone und der engeren Zone der Wasserschutzgebiete;
- die Beschilderung und Einzäunung der Fassungszone, der ordnungsgemäße Zustand der Fassungszone und der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes;
- Ausführung der Anordnung der letzten Gewässerschau und Schau der Wasserschutzgebiete;
- den Schaukommissionen obliegen weiterhin die Kontrolle der wasserwirtschaftlichen und baulichen Anlagen im, am, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich

Gewässerschauprogramm 2008

Datum	Gewässer
16.10.2008	Königseer Rinne, 1. Abschnitt von Mündung in die Schwarza bis RBB-Watzdorf
20.10.2008	Königseer Rinne, 2. Abschnitt, von RBB Watzdorf bis Ortslage Rottenbach-Unterkö-ditz
21.10.2008	Rottenbach in Ortslage Rottenbach, 1. Abschnitt Rottenbach bis Milbitz, 2. Abschnitt
22.10.2008	Haselbach von Saale bis Oberhasel
23.10.2008	Tellbach, Leutnitz bis Sohlisdorf
05.11.2008	Sorbitz, Mündung Schwarza 1. Abschnitt
06.11.2008	Sorbitz, Rohrbach bis Döschnitz, einschließlich TWSZ
11.11.2008	Schremsche, von B 88 bis oberhalb Ortslage Schwarza Richtung Zeigerheim
12.11.2008	vom Rohreinlauf Bayreuther Platz bis Ortslage Mörla
24.11.2008	Hüttener Bach, Krebsbach

Gewässerschauprogramm Frühjahr 2009

Datum	Gewässer
30.04.2009	Wiedabach, von Mündung Saale bis Schmieden
06.05.2009	Uhlsche Bach, von Mündung Saale bis Partschefeld
06.05.2009	Etzelbach, von Saale bis oberhalb der Ortslage Etzelbach
07.05.2009	Remdaer Rinne, von Rudolstadt bis Teichröda, 1. Abschnitt
13.05.2009	Remdaer Rinne, von Teichröda bis Remda, 2. Abschnitt
14.05.2009	Schaalbach, von Mündung Saale bis Eichfeld
19.05.2009	Schadebach, von Kolkwitz, Gemarkungsgrenze bis Langenschade
20.05.2009	Schadebach, von Mündung bis Ortsausgang Gemarkungsgrenze Kolkwitz-Nauendorf
27.05.2009	Sormitz, von Hockeroda bis Leutenberg
28.05.2009	Wutschebach, von Saale bis Gemarkungsgrenze Kaulsdorf
03.06.2009	Weira, von Mündung bis Gemarkungsgrenze Stadt Saalfeld
08.06.2009	Weira, von Saale Mündung Siechenbach bis Waldsiedlung oberhalb Obstgut
10.06.2009	Lichtaer Bach, von Mündung bis Ortslage Lichta
11.06.2009	Königseer Rinne, von Unterköditz bis Garsitz

Gewässerschauprogramm Herbst 2009

Datum	Gewässer
27.10.2009	Lichtaer Bach, von Mündung bis Ortslage Unterschöbling
29.10.2009	Königseer Rinne, von Unterköditz bis Königsee, 1. Abschnitt
18.11.2009	Königseer Rinne, Königsee bis Garsitz, 2. Abschnitt
24.11.2009	Bach aus Dörnfeld bis Dörnfeld
01.12.2009	Horbaer Bach bis Horba
12.11.2009	Gölitz bis Pippelsdorf
19.11.2009	Schadebach, von Langenschade bis Reichenbach
23.11.2009	Weira, von Unterwellenborn bis Birkigt

Gewässerschauprogramm Sommer 2011

Datum	Gewässer
12.07.2011	Debragraben, 2. Flutgaben bis Saale
26.08.2011	Reichenbach, von Mündung Loquitz bis Schlaga
02.09.2011	Schlagebach, von Reichmannsdorf bis Meura Zufluß zur TS Leibis
16.09.2011	Rottenbach, von Ortsausgang Milbitz Sägemühle bis Gemarkungsgrenze Paulinzella
29.09.2011	Görnitz, von Stadt Teichel bis Teichröda Mündung in die Remdaer Rinne
27.07.2011	Schwarza, Bereich Katzhütte

Gewässerschauprogramm Frühjahr 2012

Datum	Gewässer
25.04.2012	Sormitz, Hockeroda bis Siedlung
26.04.2012	Buschbach, von Mündung in Schwarza bis oberhalb Ortslage
03.05.2012	Blambach, von Schwarza bis Oberhain
10.05.2012	Schwarze Sorbitz, von Rohrbach bis Wittgendorf
24.05.2012	Zechenbach, von Saale bis Gemarkungsgrenze Beulwitz
06.06.2012	Kleine Loquitz, von Lichtentanne bis Lehesten, Schweinbach Mündung
07.06.2012	Gamischbach, bis Gemarkungsgrenze
14.06.2012	Rinne, von Mündung bis Ottenbühl
04.09.2012	Milzbach

Gewässerschauprogramm 2013

Datum	Gewässer
11.03.2013	Milbitzer Bach bis Teichröda
08.08.2013	Lichtaer Bach, Königsee bis Lichta
11.09.2013	Zopte, von Mündung in Loquitz bis Gemarkungsende Zopoten
25.09.2013	Hüttener- und Krebsbach, von Saale bis Gemarkungsende
21.08.2013	Siechenbach, von Mündung bis Gemarkungsgrenze Stadt Saalfeld
13.06.2013	Altremdaer Bach, bis Gemarkungsgrenze Altremda, Kirchremdaer Bach in Remda
22.08.2013	Rinne, von Flecke Bad Blankenburg bis Ottenbühl
20.06.2013	Haselbach bis Neusitz

20.06.2013 Wiedabach
 19.07.2013 Wirbach
 11.11.2013 Wutschbach
 13. und
 18.06.2013 Kirchremdaer und Altremdaer Bach
 05.12.2013 Gormitz
 16.01.2013 Göltzbach

Landkreis Schmalkalden-Meiningen:

Gewässerschauen werden anlassbezogen bzw. auf Wunsch der Gemeindeverwaltungen ständig durchgeführt. Dabei wird regelmäßig der Zustand des jeweiligen Überschwemmungsgebietes mit betrachtet.

Anzahl ist aufgrund der Vielzahl nicht lieferbar. Betrachtung Gewässerzustand, ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, bauliche Anlagen an Gewässern, Feststellung von ungenehmigten Benutzungen, Auffüllungen und bauliche Anlagen.

Landkreis Sömmerda:

Gewässer I. Ordnung		
Unstrut – Lossa	Frühjahr 2004	km 3+200 Büchel (Kreisgrenze) bis km 7+700 Ausleitungswehr Griefstedt
Gera	Frühjahr 2003	km 0 + 000 Mündung in die Unstrut bis km 11 + 200 Gemarkungsgrenze Elxleben/ Kühnhausen
Unstrut	Frühjahr 2006	Gesamte Verlauf im Kreis Sömmerda
Wipper	Frühjahr 2005	Gesamte Verlauf im Kreis Sömmerda
Gewässer II. Ordnung		
A-Graben	2011	
Frauenbach/Wilder Graben	Frühjahr 2011	5,6 km vom Zusammenfluss Hirschbach und Schafau bis Mündung in die Lossa
Wirbelbach/Molchborngraben	Frühjahr 2011	Gesamter Verlauf
Schwarzburger Helbe	Frühjahr 2011	Kreisgrenze Gemarkung Herrnschwende/ Ottenhausen ca. km 8+500 Gemarkungsgrenze Nausiß/ Günstedt ca. km 5+000
Schwarzburger Helbe	Frühjahr 2012	Gemarkungsgrenze Nausiß/ Günstedt ca. km 5+000 bis Mündung in die Unstrut km 0+000
Gramme	Herbst 2011	Gramme - Gewässerschau in der Gemarkung Udestedt bis Eckstedt Stations-km 19+600 bis 17+700
Jordan	Frühjahr 2010	Kreisgrenze bis zur Mündung in die Mahlgera in Ringleben
Krautmassegraben/Dorfbach Gemarkung Schillingstedt	Sommer 2011	

Linderbach Dorfgraben in Kleinmölsen	Herbst 2004	Linderbach v. km 0+000 Kleinmölsen bis km 1+100 Gemeindegrenze Dorfgraben v. km 0+000 Mündung in Linderbach - km 1+200 Abschlag
Lossa	Frühjahr 2009	1. Hardisleben ca. km 27+850, Gemarkungsgrenze nach Rastenberg bis Guthmannshausen ca. km 21+500 Schulungszentrum/Kirche 2. Gemarkungsgrenze Ellersleben ca. km 15+850 bis Guthmannshausen ca. km 21+500 Schulungszentrum/Kirche
Lossa	Frühjahr 2012	Unterhalb Hardisleben bis Mannstedt
Lossa	Begehung 12/2007 nach Hochwasser November 2007	Einzelne Ortslagen begangen, Aufnahme der Schäden
Mahlgera	Frühjahr 2003	3 Teilabschnitte
Mahlgera	Frühjahr 2007 16.05.2007	von der Mühle Haselbauer Andisleben (km 5 + 680) bis Mündung in die Gera (km 0 + 000)
Mittelgraben Schloßvippach	Februar 2008	
Öde Ortslage	2012	
Öde unterhalb Ortslage Mittelgraben, Großer Schambach	Frühjahr 2012	nur Bereiche im Kreis Sommerda
Pröse	Herbst 2004	2 Teilabschnitte
Pröse Milchecksgraben Ortslage Gangloffsömmern	2010	
Schafau	Frühjahr 2005	
Schafau	Frühjahr 2010	Ortslage Ostramondra
Scherkonde	Frühjahr 2012 Orlishausen bis Mündung	
Schmale Gera	Frühjahr 2004	3 Teilabschnitte
Schmale Unstrut	Herbst 2003	
Seegraben Haßleben	2011	
Seelache Hauptgraben	Herbst 2003	Gesamter Verlauf
Sächsische Helbe	2004	
Vippach	2011	Teilabschnitt unterhalb Schlossvippach bis Kreisgrenze
Vippach	2012	Schlossvippach bis Markvippach/Kreisgrenze
Vippach	2013	Teilabschnitt von Mündung bis unterhalb Schlossvippach

Die Kontrolle im Rahmen der Gewässerschauen erstreckt sich insbesondere auf

- die Einhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
- die Einhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Gewässers,
- die Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten,

- die Einhaltung der Vorschriften für die Gewässerrandstreifen,
- die Einhaltung der Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnungen und der allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete,
- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wasserwirtschaftlicher und sonstiger baulicher Anlagen am, im, unter oder über oberirdischen Gewässern wie Wehre, Stauanlagen, Speicher im Nebenschluss, Sohlbauwerke, Ufermauern, Schöpfwerke und Siele, Kreuzungsbauwerke nach DIN 19 661, Flutmulden und Entnahme- und Einleitungsbauwerke,
- augenscheinlich feststellbare unerlaubte Gewässerbenutzungen, wie z. B. Abwassereinleitungen und Abfall oder andere Ablagerungen, die zu Gewässerverunreinigungen führen können oder den Wasserabfluss gefährden können,
- die Kontrolle auf Schädlingsbefall (z. B. Bisam, Maulwürfe, Mäuse, Nutria, Kaninchen) und die von ihnen verursachten Schäden (z. B. Gänge),
- die Beschilderung und Einzäunung der Fassungszone, der ordnungsgemäße Zustand der Fassungszone und der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes,
- die Ausführung der Anordnungen der letzten Gewässerschau und Schau der Wasserschutzgebiete.

Landkreis Sonneberg:

Itz: September 2010, Komplettbegehung

Effelder: Oktober 2011, Komplettbegehung

Grümpen: Mai 2008, Februar 2011, Teilbegehung

Tettau: Mai 2010, Gesamtschau in Ortslage, Teilbegehungen 2013

anlassbezogene Schauen kleinerer Gewässer regelmäßig

Landkreis Unstrut-Hainich:

Gewässerschauen wurden anlassbezogen und punktuell durchgeführt. Die Ergebnisse wurden unmittelbar in die wasserrechtliche Entscheidung zum Sachverhalt einbezogen. Eine zusammenfassende Darstellung existiert nicht und könnte nur mit großem Aufwand rekonstruiert werden.

Eine systematische und wiederkehrende Durchführung von Gewässerschauen konnte bisher aus personellen Gründen nicht geleistet werden.

Landkreis Wartburgkreis:

Jährlich werden im WAK rund 12 bis 15 Gewässerschauen durchgeführt (Frühjahr und Herbst, jeweils an mehreren Gewässern zweiter Ordnung), im Verlauf der letzten 10 Jahre wurde so ziemlich jedes Gewässer zweiter Ordnung ein- oder mehrmalig geschaut. Details zum Inhalt und den konkreten Terminen sind den Gewässerschauprotokollen zu entnehmen; diese können bei Bedarf in der UWB WAK eingesehen werden.

Landkreis Weimarer Land:

Die Wahrnehmung der Pflichten der Gewässeraufsicht im Hinblick auf die Kontrolle und Durchsetzung von wasserrechtlichen Bestimmungen ist durch die personelle Besetzung der unteren Wasserbehörde nur anlassbezogen (z. B.: Havarie, Abstimmung notwendiger Unterhaltungsarbeiten, Überwachung Baumaßnahmen etc.) und lokal eingeschränkt möglich. Eine gewässerumfassende Schau von Gewässern zweiter Ordnung durch die UWB fand daher nicht statt. Für Gewässer erster Ordnung liegt die Zuständigkeit für die Bildung von Schaukommissionen bei der TLUG.

Stadtverwaltung Eisenach:

Zeitpunkt	Gewässer	Inhalt/Feststellungen/Anordnungen (Auszüge aus Protokollen)
2003	Holzbach	Kontrolle Einleitstellen, HRB mit Damm und Durchlass, Abflussprofil, Uferbereich; Anordnungen: Beseitigung Abflusshindernisse, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt

Zeitpunkt	Gewässer	Inhalt/Feststellungen/Anordnungen (Auszüge aus Protokollen)
	Michelsbach	Kontrolle Bewässerungswehr (alt), Abflussprofil, Einleitstellen, Uferbereich; Anordnungen an Unterhaltungspflichtigen
	Mosbach	Kontrolle Einleitstellen, Abflussprofil, Uferbereich; Anordnungen: Gehölzpflege erforderlich, Beseitigung Abflusshindernisse (AO an Unterhaltungspflichtigen)
	Madel	Kontrolle TOK, Stauanlage, Abflussprofil, Uferbereich; Anordnungen: Pflegeholzungen erforderlich, Beseitigung Abflusshindernisse (AO)
	Marienbach	Naturnahen Charakter im betreffenden Bereich erhalten und Nutzung des Auenbereiches für HW-Schutz prüfen
2004	Michelsgraben	Kontrolle des offenen Bereiches bezüglich Einleitungen, Kaskaden, Böschung und Uferbereich; Anordnungen: Sanierung Kaskaden prüfen, Grundräumung erforderlich
	Grundbach	Kontrolle Uferbereich, Abflussprofil; Anordnungen: Gehölzumwandlung und Ufersicherung erforderlich (AO)
	"Alte Fischbach"	AO: Beseitigung Abflusshindernisse erforderlich
2009	Sauerbach	Am Sauerbach oberhalb der Siedlung Landstreit ist keine Ufervegetation mehr vorhanden, durch den Grundstückseigentümer wurden die Bäume abgeholzt, der Teich abgelassen und Pflanzen im und am Gewässer entfernt.
		Im Sauerbach unterhalb des Teiches befindet sich ein altes Wehr
		unterhalb des alten Wehres ist die linke Uferbefestigung teilweise unterspült
		Zaun und Pfosten, welche auf der Böschungsoberkante gestanden haben, sind umgestürzt und befinden sich im Sauerbach
		Anordnungen: Der bei der letzten Gewässerschau im Sauerbach vorhandene Stau ist zurückgebaut worden.
		Es ist zu klären, ob das Wehr noch gebraucht wird - sonst Rückbau durch den Unterhaltungspflichtigen
		Unterhaltung notwendig, um weitere Ausspülung zu verhindern
		Zaun und Pfosten sind vom Grundstückseigentümer aus dem Gewässer zu entfernen. Dazu erfolgt Schreiben der UWB.
	Michelsbach	Im Michelsbach oberhalb des kleinen Teiches befindet sich ein Stau sowie im Gewässerbett freiliegende Verrohrung
		Anlandungen von Treib- und Schwemmgut am Rechen des Zulaufes zum RRB vorhanden
		Michelsbach ist nicht ausgekoppelt
		Anordnungen: Durch den Unterhaltungspflichtigen ist der Stau zu beseitigen. Weiterhin sind die im Gewässerbett liegenden Rohre zu entfernen und die Böschung ist auf ca. 20 m wieder herzustellen. Vom Unterhaltungspflichtigen sind die Anlandungen zu entfernen. Vom Unterhaltungspflichtigen wird Information an den Tierhalter gegeben. Wenn keine Einigung zum Auskoppeln zustande kommt, ergeht Anordnung der UWB. Nachtrag vom 21.04.09: Herr *) hat am 21.04.09 bei der UWB vorgeprochen. Die Weide wird ausgekoppelt, bis auf den Bereich der Furt (Antrag auf Genehmigung wird gestellt).

Zeitpunkt	Gewässer	Inhalt/Feststellungen/Anordnungen (Auszüge aus Protokollen)
2010	Hopfenthalgraben	Unterhalb der Quelle/Wegekreuzung ist der Graben sehr verkrautet ebenso im Bereich des 1. Hauses oberhalb der Straßenkreuzung Im Bereich der Gartenanlage Mist- und Komposthaufen auf Böschung; ansonsten wird der Bereich von den Anliegern gepflegt/gemäht, ist jedoch zum Teil aufgelandet, so dass ein geregelter Abfluss nicht mehr gewährleistet ist. Anordnungen: Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, Beseitigung Mist- und Komposthaufen
	Spickersgraben	Oberhalb des Durchlasses ist die Grabensohle aufgelandet; der Durchlass selbst muss beräumt werden (Graben wechselt hier auf die andere Wegeseite); Abflusshindernisse vorhanden - "wilder" Stau, alter Eimer, Reisig. Einlauf Straßendurchlass mit Sandfang und Rechen ist frei; unterh. des Durchlasses ist das Profil auf einer Länge von ca. 50 m zugewachsen; rechtsseitig ist kein Gewässerrandstreifen vorhanden, umgeackert wurde fast bis zur Böschungsoberkante, gem. § 38 (3) WHG beträgt der Gewässerrandstreifen 5,00 m im Außenbereich Anordnungen: Beseitigung der Abflusshindernisse i.Z. von Unterhaltungsmaßnahmen; Beräumung des Profils und des Durchlasses; Beräumung des Abflussprofils erforderlich; Gem. § 38 (4) WHG ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten, Gewässerrandstreifen ist zu erhalten Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich Beseitigung Mist- und Komposthaufen
	Steingraben	Unterhalb Durchlass entlang der Straße zur KA Graben verkrautet und teilweise verlandet;
		Ab Zusammenfluss der beiden Gräben in Richtung Bahndamm ist der Graben aufgrund der KA-Einzäunung nicht mehr begehbar; Durchlass oberhalb ist verlandet
		Anordnung Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich
	Böber	Kontrolle Abwassereinleitungen, Abflussprofil TOK –SanAO unbedingt erforderlich
	Windtalgraben	Graben muss neu profiliert werden, Beseitigung Abflusshindernisse
	Werthgraben	Kontrolle Einleitstellen Firma *) (Rückstau erfolgt in den Kanal), Abflussprofil Anordnungen: Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich
	St. Annenbach	Kontrolle Einleitstellen, Abflussprofil
	Weihersbach	Kontrolle Durchlässe, Uferbereich
2011	Madel	Kontrolle Gewässer und Gewässerrandstreifen Kolk rechtsseitig rechts TOK: weißer Abwasserpilz und Abwasserfahne in der Madel, Madel wird komplett in den Dorfteich geleitet, es läuft kein Wasser über die Stauanlage unerlaubte Wasserentnahme aus der Madel zur Gartenbewässerung, rechtsseitig Anordnungen: Weiden schneiden und Abflusshindernisse entfernen Sanierungsanordnung an TAV Abfluss in Madel ist zu gewährleisten Kolk beobachten Eigentümer zum Rückbau auffordern oder Erlaubnis ist zu beantragen

Zeitpunkt	Gewässer	Inhalt/Feststellungen/Anordnungen (Auszüge aus Protokollen)
	Simmiggraben	Kontrolle Gewässer und Gewässerrandstreifen Anlandung von Schwemmgut und Einleitungen von unzureichend gereinigten Abwässern
	Mosebach	Kontrolle Gewässer und Gewässerrandstreifen in Stregda Durchlässe teilweise zugesetzt und Müll im Gewässer Anordnungen: Abwassereinleitung, Überprüfung der Erlaubnis Beräumung erforderlich
	Graben am Sportplatz	Kontrolle Gewässerbett und Uferbereich Gewässer verläuft parallel zum Weg; ökologische Durchgängigkeit ist nicht gegeben; Aufgrund des Hochwassers im Januar 2011 ist der Abfluss vor dem Durchlass nicht mehr gewährleistet; unterhalb des Durchlasses ist die Böschungsbefestigung durch das HW teilweise weggespült (Beginn des Gewässers zweiter Ordnung) In einzelnen Abschnitten entlang des Grabens stehen Gehölze sowie Sträucher auf der Gewässersohle bzw. engen das Abflussprofil ein keine Gewährleistung des geregelten Abflusses durch die nicht mehr funktionsfähige Wehranlage Abflusshindernisse wie verrottetes Gras und Müll behindern den Abfluss Anordnungen: Beräumung ist unbedingt erforderlich; Wiederherstellung der Böschungsbefestigung Gehölze sind zu entfernen oder so zu schneiden, dass der geregelte Abfluss gesichert ist Gehölzschnitt ist erforderlich Festlegung (Ortsbesichtigung am 09.05.2011): Straßendurchlass in Richtung Graben am Sportplatz wird durch TLUG unterhalten, damit der Hochwasserabfluss in Richtung Werra gewährleistet ist
	Kentelsgraben	Kontrolle Gewässerbett und Uferbereich; außerhalb der OL naturnah, tiefer Einschnitt; innerhalb der OL verrohrt oder z. T. nicht zugänglich; Einlauf in die Werra offen Abflusshindernisse (teilweise noch Treibgut vom Hochwasser); Gehölze stehen auf der Gewässersohle Unterhalb des Straßendurchlasses rechtsseitig sind Risse im Beton und Ausspülungen zu erkennen. Oberhalb des Straßendurchlasses mündet die Verrohrung in den Durchlass, die hier eingebrochen ist. Eine Sicherung ist nicht vorhanden; Einlaufbauwerk konnte nicht kontrolliert werden, da dieses auf Privatgrundstück liegt und nicht zugänglich war Anordnungen: Gehölzschnitt und Beseitigung der Abflusshindernisse sind erforderlich Sanierung des Durchlasses ist erforderlich Sicherung und Sanierung schnellstens erforderlich (Verkehrssicherungspflicht)
	Läusegraben	Kontrolle Gewässer und Gewässerrandstreifen einschließlich Teich am Läuseberg in Stregda; Ein Durchlass ist zugesetzt, Reparatur Teichablauf erforderlich; Waldholzung hat stattgefunden - "Astkleinkram" im Läusegraben, Abfluss ist aber möglich; verrohrter Ablauf ist eingebrochen und unterspült; Anordnungen: Verursacher ermitteln und Beräumung veranlassen; Reparatur des Ablaufrohres

Zeitpunkt	Gewässer	Inhalt/Feststellungen/Anordnungen (Auszüge aus Protokollen)
	Sengelsbach	Kontrolle Gewässer und Uferstrandstreifen, Abwassereinleitungen; SanAO für KA Tennisanlage erforderlich

Hinweis: Für das Gewässer "Madel" (Gewässer zweiter Ordnung) liegt ein Überschwemmungsgebiet nach Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 Abs. 3 WHG vor. In den Jahren 2012 und 2013 wurden keine Gewässerschauen durchgeführt.

Stadtverwaltung Erfurt:

04/ 2003

Gera (von Stadtgrenze Kühnhausen bis Papierwehr)

Gera (von Stadtgrenze Molsdorf bis Papierwehr)

10/2003

Marbach (Gemarkung Marbach)

04/2004

Schmale Gera (Altstadt bis Stadtgrenze Mittelhausen)

11/2004

Weißbach/Nebengewässer

(von Stadtgrenze Töttelstädt bis Kühnhausen)

04/2005

Auswertung und Kontrolle Ist-Stand der bis dahin durchgeführten Gewässerschauen

10/2005

Mühlgraben/Dorfgramme (Gemarkung Wallichen)

05/2007

Alter Graben (Gemarkung Stotternheim)

Neuer Graben (Gemarkung Stotternheim)

Lache (Gemarkung Stotternheim)

Vieselbach (Gemarkungen Hochstedt, Vieselbach, Wallichen)

04/2008

Nesse (Gemarkung Alach bis Stadtgrenze Gemarkung Ermstedt)

10/2008

Eselsgraben, Bettelseegraben und deren Vorfluter (ab Gemarkung Schmira bis Einlauf Eselsgraben in Verrohrung - Gemarkung Brühlervorstadt)

04/2009

Nottlebener Bach, Binderslebener Bach, Vorfluter 7 (Gemarkung Bindersleben)

04/2010

Wiesenbach und Vorfluter 1, 2, 3, 4 (Gemarkung Egstedt)

Wiesenbach und Vorfluter 1 (Gemarkung Waltersleben)

Wiesenbach (Gemarkung Waltersleben bis Mündung in die Gera Gemarkung Möbisburg)

Klinger, Vorfluter 1, 2, 3 (Gemarkung Möbisburg)

04/2011

Peterbach und Vorfluter 2 (Gemarkung Büßleben)

Pfingstbach (Gemarkungen Niedernissa und Urbich)

Urbach (Gemarkungen Urbich und Linderbach)

Seitengräben, Vorfluter und Teiche (Gemarkung Windischholzhausen)

Linderbach (Gemarkungen Linderbach bis Stadtgrenze Gemarkung Töttleben)

03/2012

Holzergraben (Gemarkungen Willrode, Melchendorf)

Fuchsgraben (Gemarkung Melchendorf)

Peterbach (ab Stadtgrenze Gemarkung Rohda bis Gemarkung Büßleben)

11/2013

Nesse und Vorfluter (ab Gemarkung Alach bis Stadtgrenze Gemarkung Ermstedt)

Inhalt:

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete insbesondere:

- Aufnahme der Mängel, Beeinträchtigungen oder Gefahren gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, der natürlichen Entwicklung u. ökologischen Funktionen
- Kontrolle der wasserwirtschaftlichen und baulichen Anlagen sowie anderweitiger Gewässerbenutzungen
- Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben

Stadtverwaltung Gera:

Gewässerschaufen

2003	keine Informationen vorliegend
2004	keine Informationen vorliegend
2005	25.04.2005 Brahme
2006	26.04.2006 Saarbach, Langengrobsdorfer Bach
2007	04.04.2007 Saarbach, Langengrobsdorfer Bach
2008	wegen Umzug SUA wurde keine Gewässerschau durchgeführt
2009	29.04.2009/13.05.2009 Bieblacher Bach, Brahme
2010	22.04.2010/29.04.2010 Erlbach/Saarbach, Negisbach
2011	13.04.2011/14.04.2011 Hainbach/Stockgraben, Reuterbach
2012	13.03.2012/14.03.2012 Schoßbach, Gessenbach
2013	08.04.2013/10.04.2013 Cretzschwitzbach + Nebengewässer, Agabach

Im Rahmen der Gewässerschaufen wurden die jeweiligen Gewässer zweiter Ordnung von den Mündungsbereichen bis zur Quellregion/zur Stadtgrenze begangen. Dabei wurde auf Ablagerungen im Bereich des Gewässerrandstreifens, ungenehmigte Wasserentnahmen/Einleitstellen und sonstige Missstände geachtet.

Stadtverwaltung Jena:

Jährlich vier Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Jenas. Dabei werden nur die wichtigsten Bäche begangen. Belange des Hochwasserschutzes bzw. Überschwemmungsgebiete spielen dabei keine Rolle.

Stadtverwaltung Suhl:

Nach der Auflösung des SUA Suhl und Aufgabenübertragung an die untere Wasserbehörde finden regelmäßig Gewässerbegehungen (monatlich) durch die UWB, UNB und evtl. beteiligte Anlieger oder OT-Bürgermeister und den 1. Suhler Anglerverein statt.

Gewässer: Goldene Lauter; Lange Lauter; Dürre Lauter; Lauter; Mühlwasser; Königswasser; Steinsfelder Wasser; Steina; Heldersbach; Schwarzes Wasser; Rimbach; Hasel; Löffelbach; Steinbach; Fallbach; Lautenbach; Dreisbach; Gabelbach; Bach im Zimmergrund; Albrechtser Wasser; Brunnenfluss.

Kontrolliert wird:

Zustand des Gewässerrandstreifens, Ufersicherung, genehmigte und ungenehmigte Einleitungen, Zustand der Vegetation (Gewässersohle, Bäume und Sträucher am Gewässerrandstreifen), Feststellung von Abflusshindernissen, Feststellung von Ablagerungen am oder im Gewässer, Sohlveränderungen, Fischbestand

Stadtverwaltung Weimar:

An der Ilm (Gewässer erster Ordnung) im Stadtgebiet Weimar erfolgte die letzte Gewässerschau im Jahr 2004 vom ehemaligen Staatlichen Umweltamt.

Überschwemmungsgebiete von Gewässern zweiter Ordnung sind im Stadtgebiet Weimar keine vorhanden.

Inhalt der Gewässerschaufen:

- Zustand der Ufergehölze
- Fließhindernisse im Gewässer
- Illegale Uferverbauungen und Einbauten

- Illegale Ablagerungen im Uferbereich
- Sohlanhebungen und Böschungsgestaltung

118. Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurden infolge der Gewässerschauen seit 2003 getroffen?

Gewässer erster Ordnung:

Er wird auf die Antwort zu den Fragen 116 und 117 verwiesen.

Gewässer zweiter Ordnung:

Die Rückmeldungen von den unteren Wasserbehörden werden nachfolgend einzeln aufgeführt:

Landkreis Altenburger Land:

- Hochwasserschutzkonzepte veranlasst
- Renaturierung bestimmter Gewässerbereiche
- gezielte Gewässerunterhaltung
- Beseitigung von Abflusshindernissen

Landkreis Eichsfeld:

Wegen festgestellter Gefahren wurden im Rahmen der Gewässeraufsicht 32 Verursacher im Rahmen einer Anhörung zur Beseitigung der Gefahr aufgefordert, in acht Fällen erging im Anschluss eine Anordnung.

Landkreis Gotha:

Im Ergebnis der Gewässerschauen an den Gewässern zweiter Ordnung im Landkreis Gotha gab es seit dem Jahre 2003 bis zum Jahre 2013 1.720 Beanstandungen. Bei den festgestellten Beanstandungen bestand keine Notwendigkeit für Gefahrenabwehrmaßnahmen. Zum Zweck der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes wurden aufgrund dieser Beanstandungen Gewässerunterhaltungspflichtige, Gewässerbenutzer sowie Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen durch die untere Wasserbehörde aufgefordert, Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, ihren Anlagen oder Grundstücken durchzuführen, Anträge zu stellen, Gewässerbenutzungen anzupassen oder einzustellen sowie Beräumungen vorzunehmen.

Landkreis Greiz:

Bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorgaben ergingen Aufforderungen an die jeweils Verantwortlichen. Diese umfassten zum Beispiel die Beräumung von Ablagerungen im Gewässerrandstreifen und Abflusshindernissen, die Instandsetzung wasserbaulicher Anlagen bzw. deren Rückbau oder die Aufforderung zur nachträglichen Antragstellung. Für die Unterhaltungspflichtigen enthält das Gewässerschauprotokoll darüber hinaus Vorschläge für die zukünftige Gewässerunterhaltung.

Landkreis Ilm-Kreis:

Beauftragung der Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Pflege der Ufergehölze
Nachforschungen nach alten Wasserrechten für bauliche Anlagen am Gewässer

Landkreis Kyffhäuserkreis:

Überarbeitung der Hochwasser-Dokumente

Landkreis Nordhausen:

Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Saale-Holzland:

Im Ergebnis der Begehungen wurden insbesondere Ablagerungen im Uferbereich und im Gewässerrandstreifen festgestellt und Bescheide zur Beseitigung erlassen. Das Gleiche gilt für die eigenständige Beseitigung von Uferabbrüchen und Auskolkungen durch die Grundstückseigentümer.

Landkreis Saale-Orla:

Im Rahmen der Gewässerschau, durch Anhörungen und Anordnungen getroffene Festlegungen zur

- Entfernung von Gehölzen,
- Wiederherstellung von Ufermauern,
- Beseitigung von Kolken in bebauten Gebieten,
- Beseitigungen von Anlandungen und Schwemmgut, insbesondere an WKA,
- Rückbau von Uferverbauen,
- Beseitigung von Ablagerungen im Gewässerrandstreifen

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:
Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Schmalkalden-Meinungen:
Beratung der Gemeinden zu Unterhaltungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit UNB; Anordnungen Rückbau, OWI - Verfahren, ggf. Nachgenehmigung
Informationsveranstaltungen für Bürger in den Gemeinden

Landkreis Sömmerda:

- Hardisleben Brückenbau - verbesserter Abfluss, minimierter Rückstau
- Antrag auf Verbesserung der Hochwasserabführung in Hardisleben zwischen den neu gebauten Brücken, Herstellung eines Doppeltrapezprofils
- Unterhaltungsmaßnahmen in Rastenbergl zur Sicherung der Hochwasserabführung
- Verbesserung des Hochwasserabflusses der Lossa in Olbersleben oberhalb der Brücke der B 85
- Sicherung von Auslaufbauwerken

Landkreis Sonneberg:
Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Unstrut-Hainich:
Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Wartburgkreis:
Wasserrechtliche Anordnungen, mündlich (im Rahmen der Schau) und schriftlich (im Nachgang); Handlungsempfehlungen/Weisungen an die Unterhaltungspflichtigen
Details zu konkreten Maßnahmen sind den Gewässerschauprotokollen zu entnehmen; diese können bei Bedarf in der UWB WAK eingesehen werden.

Landkreis Weimarer Land:

- Anordnungen zur Freihaltung des Abflussprofils im Rahmen der Unterhaltung
- Anordnungen zur Beräumung von Ablagerungen (Überschwemmungsgebiet, Gewässerrandstreifen)
- Aufforderungen zur Beantragung von Benutzungen nach § 9 WHG, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen (Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser etc.)

Stadtverwaltung Eisenach
Es wird auf Antwort zu Frage 117 verwiesen.

Stadtverwaltung Erfurt:

- Festlegung der Aufgaben für die Gewässerunterhaltung, insbesondere Beseitigung von Abflusshindernissen, Baumfäll- und -pflfegemaßnahmen, Uferbefestigungen und Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes
- Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder Gefahren und illegaler Gewässerbenutzungen

Stadtverwaltung Gera:
Infolge der Gewässerschaun wurden Gewässeranlieger und Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, abschwemmbar Ablagerungen zu sichern bzw. zu beseitigen. Sofern Hochwasserschutzanlagen vorhanden waren, wurden diese in Augenschein genommen. Eine Anordnung zur Gefahrenabwehr wurde 2013 der Bundesimmobilienverwaltung bezüglich des Betriebes eines Regenrückhaltebeckens (Anordnung zur Beräumung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit) ausgesprochen.

Stadtverwaltung Jena:

Ermittlung zu Verursachern von Müllablagerungen und daraus folgend schriftliche Aufforderung zur Beräumung

Stadtverwaltung Suhl:

Gewässerunterhaltungsarbeiten: Krauten der Gewässersohle, Mähen der Böschungen und Randstreifen, Räumen des Abflussprofils und der Sand- und Geröllfänge, Beseitigung von Schäden am Gewässerprofil, Beseitigung von Abflusshindernissen, Gehölzpflege, Betrieb und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Durchlässe, Rechenreinigung), Müllberäumung

Stadtverwaltung Weimar:

- Aufforderungen der Anlieger/Verursacher zur Beseitigung von illegalen Ablagerungen und Uferverbauungen
- Aufforderung des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Betriebshof der Stadt Weimar) zu o. g. Anstrichen

119. Welche Anordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 84 ThürWG haben die unteren und oberen Wasserbehörden seit 2003 getroffen?

Gewässer erster Ordnung:

Anordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 17.02.2009 zur Beseitigung von Feuchtsalz aus dem Überschwemmungsgebiet der Bode

Gewässer zweiter Ordnung:

Die Rückmeldungen von den unteren Wasserbehörden werden nachfolgend einzeln aufgeführt:

Landkreis Altenburger Land:

Es wurden sechs Anordnungen zur Gefahrenabwehr erlassen.

Landkreis Eichsfeld:

Gegenstand der acht Anordnungen war in allen Fällen die Beseitigung ungenehmigter baulicher Anlagen in Gewässern bzw. die Beseitigung von Erd- oder Abfallablagerungen.

Landkreis Gotha:

Im Zusammenhang mit den im Ergebnis der Gewässerschauen im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreis Gotha festgestellten Mängeln bestand bis zum 28. Februar 2010 keine Veranlassung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach § 84 ThürWG. Die Bestimmungen des § 84 ThürWG zur Gefahrenabwehr sind seit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) ab 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden. Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG wurden die bereits unter Nummer 118 aufgeführten Maßnahmen seitens der UWB des Landkreises Gotha veranlasst.

Landkreis Greiz:

Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erstreckten sich über den gesamten Bereich der Gewässeraufsicht. Dies beinhaltet unter anderem die Beseitigung von Abflusshindernissen, Stauspiegelabsenkungen an Stauanlagen, Untersagung von Abwassereinleitungen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw. In der Regel ergingen hier zuerst Aufforderungen von Seiten der UWB an die jeweils Verantwortlichen mit einer Fristsetzung zur Beseitigung der Gefahr. Erst wenn dies erfolglos blieb, folgten Anordnungen.

Eine detaillierte Auswertung wäre mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden und ist bei der vorhandenen Personalausstattung kurzfristig nicht realisierbar.

Landkreis Ilm-Kreis:

- Überwachung kleiner Stauanlagen einschließlich der Anordnungen zum ordnungsgemäßen Betrieb dieser Stauanlagen,
- Anordnung zur Einhaltung von Uferstreifen,
- Anordnungen zur Entfernung von Ablagerungen im Uferbereich,
- Anordnungen zur Freihaltung des Abflussprofils

Landkreis Kyffhäuserkreis:
Keine Angabe

Landkreis Nordhausen:
Keine Angabe

Landkreis Saale-Holzland:
Es werden jährlich etwa 20 schriftliche Anordnungen erlassen. In persönlichen Gesprächen können jährlich etwa 50 Einzelfälle geklärt werden.

Landkreis Saale-Orla:
- 2003 bis 2013 erfolgten 31 Anordnungen zur Gefahrenbeseitigung mit wassergefährdenden Stoffen.
- 2003 erfolgten vier Anordnungen zur Beseitigung von Gewässerverbau.
- 2004 erfolgten drei Anordnungen zur Beseitigung von Gewässerverbau.

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:
Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Schmalkalden-Meinungen:
Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht sind Tagesgeschäft der UWB, es erfolgt keine zahlenmäßige Erfassung.

Landkreis Sömmerda:
Sicherung der Bedienung der Schützenanlage der Dreyse-Mühle Sömmerda am Mühlgraben im Hochwasserfall während des Eigentümerwechsels

Landkreis Sonneberg:
Anordnungen:
- Beseitigung von Bauschuttablagerungen im Überschwemmungsgebiet der Steinach (Adressat BVVG, noch laufend),
- Beseitigung von Aushubmaterialien aus Straßenbau im Überschwemmungsgebiet der Steinach (abgeschlossen),
- Beseitigung von Pferdemitablagerungen im Überschwemmungsgebiet der Effelder (abgeschlossen)

Landkreis Unstrut-Hainich:
Siehe Antwort zu Frage 117

Landkreis Wartburgkreis:
Nach §§ 84 ThürWG, 100 WHG wurden seit 2003 82 Anordnungen erlassen (ohne Sanierungsanordnungen für Abwassereinleitungen). Eine weitaus höhere Zahl an Fällen wurde vor Erlass der Anordnung geklärt, da noch vor Bescheiderlass der Betroffene die geforderten Handlungen/Unterlassungen ausgeführt hat.
- 34 x Beräumung von Ablagerungen an/in Gewässern, Überschwemmungsgebieten,
- 27 x Baustopp/Rückbau baulicher Anlagen an/in Gewässern,
- 13 x Einstellung unerlaubter Gewässerbenutzungen,
- 3 x Untersagung Handlungen in Trinkwasserschutzgebieten,
- 5 x Sonstige

Landkreis Weimarer Land:
Die untere Wasserbehörde wurde und wird im Rahmen der ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Rechte und Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 84 ThürWG) im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes vorwiegend vorbeugend tätig. Das betrifft insbesondere die Durchsetzung der Bestimmungen der Wassergesetze, die die Überschwemmungsgebiete betreffen (Genehmigungspflicht für Bauvorhaben, Anordnungen zur Beräumung von Ablagerungen usw.).

Stadtverwaltung Eisenach
Siehe Antwort auf Frage 117

Stadtverwaltung Erfurt:

- zehn Anordnungen zum unerlaubten Bauen am Gewässer,
- zehn Anordnungen zur Erneuerung von Durchlässen (Wiederherstellung der erforderlichen hydraulischen Verhältnisse),
- vier Anordnungen zur Gefahrenabwehr (Ablagerung von Materialien, unerlaubte Gewässerbenutzung, eingestürzte Ufermauer)

Stadtverwaltung Gera:

Seitens der unteren Wasserbehörde wurden Anordnungen zur Sicherung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Gewässerverunreinigungen getroffen. Hierbei handelte es sich vorwiegend um die Sicherung der Anlagen für den Hochwasserfall HQ 100 sowie bei erfolgten Havarieeinsätzen (Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in ein Gewässer bzw. bei Fischsterben).

Stadtverwaltung Jena:

Keine Angaben

Stadtverwaltung Suhl:

- 1x Rückbau Abflusshindernis,
- 1x Rückbau Abflusshindernis (Zaun),
- In der Regel nach erfolgter Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vor Erlass einer Anordnung gemäß § 100 WHG erfolgte die Beräumung oder der Rückbau durch den Verursacher.

Stadtverwaltung Weimar:

Die UWB hat den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Betriebshof der Stadt Weimar) schriftlich zur Gefahrenbeseitigung (z. B. Schneiden oder Beseitigen von Ufergehölzen) aufgefordert.

120. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen thüringischen Behörden und den Behörden anderer Bundesländer, um Überflutungen im Einzugsgebiet der Flüsse durch Hochwasserereignisse zu mindern?

Zwischen den Hochwassernachrichtenzentralen von Thüringen und den angrenzenden Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Bayern, Hessen und Niedersachsen) werden regelmäßig und automatisch Pegelinformationen ausgetauscht, die dann in den Hochwassernachrichtenzentralen für die Erstellung von Hochwasserprognosen genutzt werden. Zusätzlich erhalten die Kollegen in Sachsen-Anhalt die Steueranweisungen der Saalekaskade und des Hochwasserrückhaltebeckens Straußfurt gleichzeitig mit den Betreibern.

In Zusammenarbeit der Bundesländer wurde ein zentraler Internetauftritt zur länderübergreifenden Veröffentlichung von Pegeldaten von derzeit 15 Bundesländern realisiert (Länderhochwasserportal: <http://www.hochwasserzentralen.de>).

121. Wurde die Bevölkerung in hochwassergefährdeten Gebieten über die latente Überflutungsgefahr informiert? Wenn ja, in welcher Form? Wie wird der Bekanntheitsgrad dieser Informationsmöglichkeiten eingeschätzt? Gibt es Bestrebungen, diese Informationen noch intensiver zu gestalten? Inwiefern besteht ein entsprechendes Informationsangebot im Internet? Plant die Landesregierung, ein solches einzurichten bzw. auszubauen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Seit Ende 2013 sind die Hochwassergefahren- und -risikokarten auf den Internetseiten der TLUG unter dem Link www.tlug-jena.de/hwrm für jedermann einsehbar hinterlegt. Diese wurden im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben und vom TMLFUN bzw. von der TLUG mit Medieninformationen begleitet. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Landesprogramms Hochwasserschutz eine intensive Information der Landkreise und Kommunen sowie der in diesem Bereich tätigen Interessenverbände. Die gebündelten Informationen sind über Internet unter www.aktion-fluss.de zusammengestellt abrufbar.

Darüber hinaus sind neben umfassenden Informationen zu den rechtlichen Aspekten der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des TLVwA folgende Listen veröffentlicht:

- Liste der Gewässer mit nicht nur geringem Schadenspotenzial nach § 80 Abs. 2 ThürWG,
- Liste der Risikogewässer nach § 73 Abs. 1 WHG,
- Liste der Rechtsverordnungen zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten,
- Liste der Beschlüsse zu Hochwassergebieten,
- Liste der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Bei den Rechtsverordnungen und den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind die Topographischen Karten für jedermann zur Einsichtnahme hinterlegt. Eine Verlinkung auf die Karten der Beschlüsse ist derzeit in Bearbeitung. Bestandteil der Rechtsverordnungsverfahren ist eine einmonatige Auslegung in den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgt ortsüblich. Während der Auslegung besteht für jeden die Möglichkeit der Einsichtnahme. Die Karten zu den Überschwemmungsgebieten sind bei den unteren Wasserbehörden niedergelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

122. Wie hat der Hochwassermeldedienst der TLUG während des Juni-Hochwassers 2013 funktioniert? Wie viele Anrufe sind eingegangen?

Der Hochwassermeldedienst hat sachgerecht und gut funktioniert. Probleme tauchten zwischenzeitlich mit den allgemein zugänglichen Informationen über das Internet auf (Überlastung der Server). Es sind zahlreiche Anrufe und sonstige Anfragen eingegangen. Anrufe, aus denen sich Handlungsbedarf ergab, wurden schriftlich aufgenommen und entsprechend bearbeitet. Die geschätzte Anzahl dieser Anrufe liegt bei ca. 300.

123. Wie viele Wasserwehrdienste nach § 90 ThürWG gibt es in Thüringen? Wer nimmt die Aufgaben der Wasserwehren im Hochwasserereignis wahr, wenn es keine Wasserwehren gibt? Hat sich das Instrument des Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG nach Ansicht der Landesregierung bewährt?

Hierzu liegt dem Thüringer Landtag die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 5/3765 vor.

124. Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit und Nutzbarkeit der zur Erfüllung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vorzulegenden Pläne und Karten ein?

Zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten wird auf die Antwort zu Frage 121 verwiesen. Die Hochwasserrisikomanagementpläne dokumentieren länderübergreifend alle Maßnahmen, die in einem Flusseinzugsgebiet wie z. B. der Elbe vorgesehen sind. Dies beinhaltet somit nicht nur die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (z. B. Deichbau), sondern umfasst alle Handlungsbereiche, wie z. B. auch die Informations-, Verhaltens-, Bau- und Flächenvorsorge. Mit der Aufstellung einher geht auch die Abstimmung zwischen Ober- und Unterlieger. Insofern wird dadurch der Hochwasserschutz nunmehr auch auf die überregionale Ebene der Flussgebiete gehoben (analog zur EU-WRRRL) und damit eine ganzheitliche Betrachtung besser gewährleistet. Hochwasserschutzmaßnahmen sind damit auch Bestandteil einer länderübergreifenden Diskussion. Gleiches trifft für die Hochwassergefahren- und risikoarten zu, die nun flächendeckend für alle Risikogebiete in Deutschland vorliegen. Der Öffentlichkeit wird dadurch zum einen die Möglichkeit gegeben, sich über die sie betreffenden Hochwassergefahren zu informieren und auf die geplanten Maßnahmen aktiv im Rahmen der Beteiligung zu den Plänen einzuwirken.

125. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 realisiert werden? Falls hierzu noch keine Aussage möglich ist: Wann wird die Landesregierung die Prioritäten für den Hochwasserschutz festlegen?

Derzeit wird in Thüringen das Landesprogramm Hochwasserschutz aufgestellt. Darin sind die Maßnahmen enthalten, die bis 2021 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplant sind. Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Auflistung erfolgen. Bereits jetzt sind - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - durch die TLUG als Maßnahmenträgerin an Gewässern erster Ordnung folgende Maßnahmen für die bauliche Realisierung von 2014 bis 2016 vorgesehen, die auch auf das Hochwasser 2013 zurückzuführen sind:

- Bauliche Umsetzung Hochwasserschutz Wünschendorf
- Erfurt; Gartenanlagen
- Erfurt; HWS Bischleben
- HWS Stedten
- Eisfeld, Hochwasserschutz BA 1.1, bauliche Realisierung
- Pleiße, Wilchwitz, Hochwasserschutz (Deichrückverlegung)
- Weiße Elster, Gera, Zwötzen, Uferneugestaltung im Zuge Radwegumverlegung
- Weiße Elster, Greiz, Hochwasser-Schaden 2013, Ufermauer Freiheitsbrücke
- Weiße Elster, Greiz, HWS, Greizer Park
- Themar/Werra - Sanierung Deichanlage
- Hochwasserschutzplanung für die Ortslage Sachsenbrunn
- Hörsel Wehr Rothenhof
- Schleuse OL Ratscher HWS
- Hochwasserschutz Gera - Bauraum 1 (Untermh. Br. bis Heinrichsbr.)
- Hochwasserschutz Gera - Bauraum 3 (Instandsetzung HWS-Anlage oh Wehr)
- Hochwasserschutz Gera - Bauraum 5 (Untermhaus re Cuba-br.bis Untermh. Br.)
- Neubau des HW-Schutzdeiches M11 der Pleiße in Treben
- Weiße Elster, Deiche, Instandsetzung von Rückstaeinrichtungen

An Gewässern zweiter Ordnung sind auf Basis des derzeitigen Fördermittelprogramms u. a. folgende Maßnahmen in 2014 geplant:

- Hochwasserschutz Wiesenbach in Erfurt-Möbisburg
- Hochwasserschutz Aubach in Greiz
- Reaktivierung des Mühlgrabens am Heutalsweg in Gotha zur Verbesserung des Hochwasserschutzes
- Hochwasserschutz Moderwitzer Bach in Neustadt/Orla, OL Arnshaugk
- Verbesserung Hochwasserschutz am Kirchgrund in Gerhardtsgereuth
- Hochwasserschutz Schnauder Meuselwitz, OT Zipsendorf

Für die Jahre 2015 und 2016 kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da derzeit die Gemeinden ihre Förderanfragen bei der TAB einreichen.

126. Wie viele Gebiete sind in Thüringen aktuell als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (bitte angeben, welche Größe der Überschwemmungsgebiete in Hektar per Verordnung oder Gesetz festgesetzt wurden)?

lfd. Nr.	Gewässer	Kurzbezeichnung RVO	Abschnitt	Fläche in Hektar
1	Bere	Bere I	von Ilfeld bis zur Mündung in die Zorge	25,41
2	Bieblacher Bach	Bieblacher Bach I	vom Auslass Bahnbrücke bis Mündung in die Weiße Elster	31,03
3	Bode	Bode I	von Kleinbodungen bis zur Mündung in die Wipper	97,45
4	Brahme	Brahme I	von der Türkenmühle oberhalb Dorna bis zur Einmündung in die Weiße Elster	91,77
5	Erlbach	Erlbach I	von Töppeln bis zur Mündung in die Weiße Elster	136,91
6	Felda	Felda I	von der Einmündung der Lotte bis zur Mündung in die Werra	332,38
7	Gellershäuser Kreck	Gellershäuser Kreck	vom Abfluss der Talsperre Westhausen bis zur Mündung in die Gompertshäuser Kreck	7,28
8	Gera	Gera I	von Plaue bis zur Einmündung der Wipfra	186,49
9	Gera	Gera III	von der Einmündung der Wipfra bis zur Einmündung der Apfelstädt	44,77
10	Gera	Gera IIa	vom Wehr Nettelbeckufer bis zur Mündung in die Unstrut	766,82

lfd. Nr.	Gewässer	Kurzbezeichnung RVO	Abschnitt	Fläche in Hektar
11	Gompertshäuser Kreck	Gompertshäuser Kreck/Kreck	von Gompertshausen bis zur Landesgrenze	252,73
12	Gramme	Gramme I	von Niederrimmern bis zur Einmündung in die Unstrut	1.090,38
13	Hörsel	Hörsel III	von Altenwasser bis zur Kreisgrenze GTH/WAK	147,77
14	Hörsel	Hörsel II	von der Kreisgrenze GTH/WAK bis Wutha-Farnroda	148,72
15	Hörsel	Hörsel I	in Wutha-Farnroda	31,26
16	Hasel	Hasel I	von Suhl bis Diezhausen	91,79
17	Helbe	Helbe I	von der Kreisgrenze KYF/SÖM bis zur Mündung in die Unstrut	662,65
18	Helling	Helling	von oberhalb Hellingen bis zur Landesgrenze	72,16
19	Helme	Helme III	von Stöckey bis zur Flarichsmühle	199,00
20	Helme	Helme I	von Kleinwechungen bis Görsbach	1.650,96
21	Helme und Kleine Helme	Helme II	im Kyffhäuser-Kreis	1.250,66
22	Ilm	Ilm I	von Langewiesen bis Dienststedt-Hettstedt	661,36
23	Ilm	Ilm II	von der Kreisgrenze IK/AP bis Kromsdorf	851,87
24	Ilm	Ilm III	von Tiefurt bis Bad Sulza	691,49
25	Leine und Line	Leine II	von der Einmündung der Line bis Rengelrode	173,11
26	Leine	Leine I	von Rengelrode bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen	221,79
27	Lichtenau	Lichtenau I	in der Gemeinde Benshausen	67,29
28	Loquitz	Loquitz I	von der Landesgrenze bis zur Mündung in die Saale	104,73
29	Nesse	Nesse I	von Haina bis zur Mündung in die Hörsel	203,65
30	Ohne	Ohne	von Kallmerode bis zur Mündung in die Wipper	68,09
31	Pleiße	Pleiße I	von der Landesgrenze bei Ponitz bis zur Bahnbrücke unterhalb Gößnitz	101,72
32	Roda	Roda I	von der Einmündung des Tautendorfer Baches bis zur Mündung in die Saale	231,46
33	Rodach	Rodach II	von Stressenhausen bis zur Landesgrenze bei Adelhausen	119,68
34	Rodach	Rodach I	von der Landesgrenze bei Bad Colberg bis zur Landesgrenze bei Ummerstadt	115,99
35	Saale	Saale IV	von Eichicht bis Zeutsch	1.024,80
36	Saale	Saale IIa	von Zeutsch bis Wenigenjena	1.056,03
37	Saale	Saale IIb	von Wenigenjena bis Stöben	887,60
38	Saale	Saale III	von Stöben bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	100,85
39	Saarbach	Saarbach I	von oberhalb Windischenbernsdorf bis zur Mündung in den Erlbach	65,94
40	Schmale Unstrut	Schmale Unstrut I	von Tunzenhausen bis zur Mündung in die Unstrut	277,89
41	Schmalkalde	Schmalkalde	von Hohleborn bis Mündung in die Werra	218,82
42	Schossbach	Schossbach I	von der Wegebrücke Stublach bis zur Mündung in die Weiße Elster	17,69
43	Schwarza	Schwarza	von der Einmündung der Werre bis zur Mündung in die Saale	63,56

lfd. Nr.	Gewässer	Kurzbezeichnung RVO	Abschnitt	Fläche in Hektar
44	Stille	Stille	von Springstille bis zur Mündung in die Schmalkalde	28,14
45	Streufdorfer Kreck	Streufdorfer Kreck	von Streufdorf bis zur Mündung in die Kreck	104,97
46	Ulster	Ulster I	in Thüringen	427,83
47	Unstrut	Unstrut IV	von Kefferhausen bis Reiser	35,28
48	Unstrut	Unstrut II	von Nägelstedt bis zum RHB Straußfurt	644,06
49	Unstrut	Unstrut I	von der Kreisgrenze KYF/SÖM bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	5.139,01
50	Weißer Elster	Weißer Elster IIa	von Greiz-Dörlau bis Meilitz	476,24
51	Weißer Elster	Weißer Elster I	von Meilitz bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	1.056,29
52	Werra	Werra V	von Belrieth bis zur Gemeindegrenze Meiningen/Walldorf	605,62
53	Werra	Werra VI	von der Gemeindegrenze Meiningen/Walldorf bis zur Kreisgrenze SM/WAK	1.208,13
54	Werra	Werra VII	von der Landkreisgrenze SM/WAK bis zur Landesgrenze bei Vacha	1.698,65
55	Werra	Werra I	von der Landesgrenze bei Dankmarshausen bis zur Einmündung der Hörssel	1.686,23
56	Westhäuser Kreck	Westhäuser Kreck	von Westhausen bis zum Zusammenfluss mit der Gompertshäuser Kreck	34,24
57	Wieda	Wieda I	von der Landesgrenze bis zur Mündung in die Zorge	84,29
58	Wipper	Wipper III	von der Kreisgrenze EIC/NDH bis zur Einmündung der Bode	224,66
59	Wipper	Wipper II	von der Einmündung der Bode bis zur Gemarkungsgrenze Kleinfurra/Großfurra	490,30
60	Wipper	Wipper IVa	von Günserode bis Kindelbrück	148,12
61	Wipper	Wipper IVb	von Kindelbrück bis zur Mündung in die Unstrut	612,86
62	Wipser	Wipser I	von der Stadtgrenze Gera bis zur Mündung in die Weißer Elster	29,10
63	Zorge	Zorge II	von Ellrich bis Krimderode	111,92
64	Zorge	Zorge I	von Krimderode bis Görsbach	1.040,34

127. Wie viele Überschwemmungsgebiete wurden vorläufig gesichert? Wie groß war die Fläche, die bei dem Hochwasser 2013 außerhalb dieser Gebiete überschwemmt wurde?

Die Größe der Fläche, die bei dem Hochwasser 2013 außerhalb von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten überschwemmt war, kann nicht angegeben werden, dazu liegen keine Daten vor. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Flächenangaben stellen die Fläche der vorläufig gesicherten Gebiete dar.

lfd. Nr.	Gewässer	Fläche in Hektar
1	Apfelstädt	237,61
2	Auma	13,22
3	Bere	30,14
4	Bode	80,60
5	Elte	307,06
6	Erle	45,71
7	Frieda	55,23

lfd. Nr.	Gewässer	Fläche in Hektar
8	Geislede	16,02
9	Gera	214,86
10	Geroder Eller	35,82
11	Gerstenbach	303,89
12	Göltzsch	12,88
13	Hasel	297,05
14	Helbe	84,62
15	Helderbach	682,60
16	Hörsel	441,39
17	Ichte	141,89
18	Ilm	157,87
19	Ilmsenbach	6,09
20	Itz	55,24
21	Jüchsen/Bibra	277,96
22	Kotschau	117,32
23	Krebsbach	104,20
24	Lauter	72,80
25	Leina	38,49
26	Linderbach	153,31
27	Lossa	1.192,66
28	Luhne	42,83
29	Madel	52,36
30	Milz	391,36
31	Monna	166,01
32	Nahe	52,73
33	Nesse	153,45
34	Notter	60,55
35	Ölze	7,81
36	Orla	499,98
37	Pleiße	734,28
38	Reichenbach	3,93
39	Rhäden	63,93
40	Rosoppe	14,76
41	Saale	142,39
42	Schildbach	21,24
43	Schleuse	320,25
44	Schnauder	283,27
45	Schopse	12,73
46	Schwarza/Saale	183,74
47	Schweina	52,21
48	Seelache	255,84
49	Spring	126,26
50	Sprotte	279,60
51	Steinach	345,76

lfd. Nr.	Gewässer	Fläche in Hektar
52	Suhl	16,86
53	Truse	15,93
54	TS Seebach	132,11
55	Ufte	12,85
56	Unstrut	4.359,32
57	Weida	205,89
58	Weilröder Eller	53,17
59	Weißbach	107,96
60	Weißer Elster	30,82
61	Werra III	2.756,13
62	Wilde Gera	108,37
63	Wipfra	325,39
64	Wipper	1.040,03
65	Wisenta	129,77
66	Wohlrose	109,46
67	Zahme Gera	133,04

128. Welche Gebiete sollen zur Hochwasserentlastung und zur Rückhaltung nach § 76 WHG ausgewiesen werden (bitte angeben, welche Größe der Überschwemmungsgebiete in Hektar per Verordnung oder Gesetz festgesetzt wurden)?

Für die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Talsperren wurden durch Rechtsverordnung bereits Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG ausgewiesen.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms Hochwasserschutz für alle Hochwasserrisikogebiete sowie für die Stauanlagen mit signifikanter Hochwasserschutzfunktion Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Dies bedeutet, dass für alle Stauanlagen mit signifikanter Hochwasserschutzfunktion die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG (Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen) ausgewiesen werden sollen.

Gewässer	Fläche in Hektar
Talsperre Zeulenroda	282,28
Talsperre Bleiloch	938,61
Talsperre Hohenwarte	747,46

129. Wurden in Thüringen nach 1990 Bebauungspläne mit neuen Baugebieten aufgestellt, die vollständig oder teilweise in Überschwemmungsgebieten nach § 36 Wassergesetz der Deutschen Demokratischen Republik oder in verordneten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 WHG lagen? Wenn ja, um wie viele Bebauungspläne handelt es sich (bitte Bezeichnung des Plans mit Nummer, Kennwort und Gemeinde sowie Jahr des Inkrafttretens des Bebauungsplans angeben)?

Es wird davon ausgegangen, dass es um die Ermittlung der Konfliktlage geht, ob bzw. inwieweit nach den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne noch nicht vollzogenes Baurecht innerhalb von Überschwemmungsgebieten vorliegt. Ausgehend von dieser Annahme liegen der Beantwortung der Frage folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Es werden nur die rechtskräftigen Bebauungspläne aufgeführt, zu denen dem TLVwA eine Bekanntmachung vorliegt.
2. Relevant ist nicht, ob die entsprechenden Bebauungspläne zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in einem Überschwemmungsgebiet lagen, sondern ob nach derzeitiger Rechtslage ein Konflikt besteht. Dabei wird zwischen der Lage in nach Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG), in übergeleiteten Überschwemmungsgebieten (§ 80 Abs. 4 Thür WG) sowie nach vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 3 WHG) differenziert. (In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung von Bebauungsplänen nach 1990 der Kenntnisstand über die Lage des Plangebietes in Überschwemmungsgebieten/in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oftmals ein anderer war, als zum heutigen Zeitpunkt.)
3. Es werden alle Bebauungspläne aufgeführt, die ein Baugebiet innerhalb eines Überschwemmungsgebietes festsetzen. Soweit das Baugebiet nur teilweise von dem Überschwemmungsgebiet betroffen ist, erfolgt eine Angabe. Bebauungspläne, deren Geltungsbereiche zwar (teilweise) in einem Überschwemmungsgebiet liegen, die aber im Überschwemmungsgebiet keine Bauflächen, sondern z. B. eine Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft oder Wald bzw. eine Ausgleichsfläche festsetzen, werden nicht mit aufgeführt.
4. Es wird zwischen den Bebauungsplänen, die ein neues Baugebiet ausweisen und den Bebauungsplänen, die ein bestehendes Baugebiet überplanen, differenziert. Soweit ein Bebauungsplan sowohl eine Überplanung als auch eine Neuausweisung eines Baugebietes betrifft, erfolgt eine Angabe.
5. Es wird davon ausgegangen, dass ein 'neues Baugebiet' dann vorliegt, wenn das Baugebiet auf Flächen festgesetzt wird, die zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung noch unbebaut waren.
6. Es erfolgt daher zusätzlich eine Angabe, inwieweit die im Überschwemmungsgebieten befindlichen 'neuen Baugebiete' vollzogen wurden. Es wird davon ausgegangen, dass dann kein Konflikt bezüglich der Bebauungsplan-Ausweisung besteht, wenn das festgesetzte Baugebiet im Wesentlichen realisiert wurde; im Fall der Bebauungsplan-Aufhebung würde in diesem Fall nämlich eine Baurechtssituation nach § 34 BauGB eintreten.

Die Bebauungspläne, die eine Festsetzung von nicht bzw. nur teilweise vollzogenen neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten enthalten, werden gesondert gekennzeichnet (Fettdruck). Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollständigkeit der Angaben nicht gewährleistet werden kann, da Bebauungspläne teilweise nicht bekanntgemacht wurden, die Bekanntmachungen dem TLVwA nicht vorliegen oder das TLVwA wegen nicht gegebener Zuständigkeit (s. ThürZustBauVO vom 22. April 2008) keine Kenntnis über weitere bestehende Bebauungspläne hat.

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Eisenach	Eisenach	GI -" Auf dem Werth" (Opel)	21.11.2012	VS	Neues Baugebiet, noch nicht vollzogen
Eisenach	Eisenach	GE/GI - "Auf dem Gries"	18.07.2006	VS	Baugebiet ist vollzogen
Eisenach	Eisenach	GE - "In der goldenen Aue"	29.09.1994	VS	kaum neue Bauflächen (Altstandort)

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Erfurt	Erfurt	WR/WA - BRV 495	27.02.2009	VS	Neues Baugebiet, Baugebiet ist vollzogen; VS später, nach Aussage der TLUG wird die VS mit dem Umbau des Wehrs am Dreienbrunnenbad künftig wieder entfallen.
Erfurt	Erfurt	WA/SO/LW - BRV 547	10.03.2006	VS BK	Planung zum Kressenpark (Gastronomie, Pavillions Blumenhaus, Wohnnutzung) Teilweise Bestandteil des ÜSG/VS, nach Aussage der TLUG wird die VS mit dem Umbau des Wehrs am Dreienbrunnenbad künftig wieder entfallen.
Gera	Gera	SO - "Möbelhaus Rieger"	19.06.1999	RVO	1. Geltungsbereich: Bereich der Zufahrt zum Möbelhaus vom ÜSG betroffen.
Gera	Gera	34/95 MK - "Arcaden"	25.09.1999	RVO	Bestehendes Baugebiet
Gera	Gera	B/80/97 WA/MI - "Wohngebiet Tschairowskistr."	23.07.2004	RVO	Bestehendes Baugebiet
Gera	Gera	B/09.1/91 GE - "Leibnizstraße"	25.05.2006	RVO	Teilweise neues Baugebiet, das im Wesentlichen vollzogen ist. (siehe auch unter VB/59/01 SB Möbel Boss)
Gera	Gera	59/01 SO – "SB Möbel Boss"	14.11.2008	RVO	Vorhaben SB Möbel Boss wurde realisiert.
Gera	Gera	26/95 WR - "Wohnpark Elsterauen"	05.04.1997	RVO	Neues Baugebiet; nur zum Teil realisiert, Bebauungsplan befindet sich derzeit im Aufhebungsverfahren.
Gera	Gera	B/41/95 GE – "Industriestraße"	07.05.2010	RVO	Bestehendes BG
Gera	Gera	MI/GE/GI "Tinzer Straße", 1.Ä	21.11.2003	RVO	Nur Bereich Zufahrt zum Gewerbegebiet vom ÜSG betroffen.
Gera	Gera	WR - "Der Baumgarten", 1.Ä	09.08.1997	RVO	Neues Baugebiet, realisiert
Gera	Gera	WA "Roschützer Str."	04.06.1994	RVO	Neues Baugebiet, nicht realisiert
Gera	Gera	WR "Wohnen in Rubitz	27.06.1998	RVO	Neues Baugebiet, realisiert

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Gera	Gera	MK - "Quartier Teppichfabrik"	04.04.1998	RVO	Bestehendes BG
Gera	Gera	WB/MI - "Alt Untermaus"	11.03.1995	RVO	Bestehendes BG
Gera	Gera	GE/VK "Süd-Ost Tangente", 3.Ä	20.05.2004	RVO	Neuausweisung einer Straßenverkehrsfläche, realisiert
Gera	Gera	WR/WA - "Salzstraße"	27.07.1996	RVO	Neues Baugebiet, realisiert
Jena	Jena	GE/SO - "Zwätzen Ost"	09.04.1998	RVO	Neues Baugebiet, nur teilweise vollzogen
Jena	Jena	SO "Fachmarktzentrum"	28.11.1991	RVO	Nur Randbereich, Baugebiet nicht betroffen
Altenburger Land	Schmölln	MI "Südliche Gartenstraße", 1.Ä	08.02.2001 (Bekanntmachung Ursprungsplan) 14.05.2004 (Bekanntm. 1. Änd.)	VS	Überplanung bestehendes BG Altenpflegeheim realisiert.
Altenburger Land	Meuselwitz/ Wintersdorf	Nr. 51/03 SO "Am Haselbacher See"	15.04.2006	BK	Im Wesentlichen Grünfläche; Neuausweisung eines kleinen SO-Gebietes "Wassersport"
Altenburger Land	Nobitz	GE "WTT"- OT Wilchwitz	06.02.2002	VS	Gegenwärtig nur von VS berührt; nach Auswertung Hochwasser Juni 2013 ergibt sich, dass Plan im ÜSG liegt. Baurechtschaffung dient der Erweiterung eines vorhandenen Betriebes; Betriebserweiterung ist realisiert.
Eichsfeld	Geismar	WA - "An der Feehten"	15.07.2009	VS	Nur teilweise neues Baugebiet
Eichsfeld	Geismar	GE - "Geismar"	16.03.2005	VS	Nur Teile des Geltungsbereiches betroffen, teilweise realisiert
Eichsfeld	Gernrode	MI - "Autohaus Funke"	25.09.2009	VS	realisiert
Eichsfeld	Kirchgandern	GE "Zur Furthmühle"	30.05.2012	RVO	Keine neues Baugebiet/realisiert
Eichsfeld	Leinefelde-Worbis	MI "Kindergarten Beuren"	14.05.2004	RVO	Kein neues Baugebiet
Eichsfeld	Leinefelde-Worbis	MI "Büschlebs Mühle"	02.05.2013	VS	Kein neues Baugebiet
Eichsfeld	Marth	GE - "Erw. Mivepa"	04.01.2008	RVO	Erweiterung eines vorhandenen Betriebes, realisiert

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Eichsfeld	Uder	SO "Supermarkt an der B 80"	14.03.2008	RVO	Im betroffenen Bereich kein neues Baugebiet (Parkplatz)
Gotha	Hohenkirchen	Nr. 1 GE "Hanfgarten"	15.11.1993	VS	Neues Baugebiet, ca. 1/4 im ÜSG - bereits vollzogen
Greiz	Caaschwitz	WA - "Schafwiesen", 1.Ä	04.02.1992 (Bekanntm. Ursprungsplan) 13.04.2000 (Bekanntm. 1.Ä.)	RVO	Neues Baugebiet (realisiert)
Greiz	Bad Köstritz	GE - "Elsteraue - 1.BA"	13.12.1991	RVO	Neues Baugebiet (realisiert)
Greiz	Bad Köstritz	MI - "An der Elsteraue"	22.07.1996	RVO	Neues Baugebiet (realisiert)
Greiz	Kraftsdorf, OT Töppeln	MI - "An der Mühlstraße"	13.01.2006	RVO	Geringfügige Erweiterung eines bestehenden Baugebiets, vollzogen
Greiz	Kraftsdorf, OT Töppeln	WR "Töppeln Süd"	09.12.1994	RVO	Neues Baugebiet (realisiert)
Greiz	Wünschendorf/Elster	WA/MI - "Auf dem Gebind", 2.Ä	30.06.1997 31.01.2000	RVO (Weiße Elster)/VS (Weida)	50 Prozent Neues Baugebiet, 50 Prozent bestehendes Baugebiet (weitgehend realisiert)
Greiz	Weida	MI "Ökologisches Wohnen und Bauen", 2.Ä	29.06.1994 23.01.1996	VS	Neues Baugebiet (nicht vollzogen)
Greiz	Weida	WA/MI "Weidabogen"	29.01.2000	VS	Bestehendes Baugebiet
Greiz	Berga/Elster	GE - "In der Winterleite"	17.07.1992	RVO	Neues Baugebiet (vollzogen)
Greiz	Greiz	WA - "Neustadt-Elsteraue, TG 1"	05.01.2001	RVO	Bestehendes Baugebiet (nur geringfügig bebaut)
Greiz	Greiz	MK - "Brückenstr. - Elstersteig"	09.12.1998	RVO	Bestehendes Baugebiet
Greiz	Greiz	SO Parken "Salzweg/Zentastr."	06.04.2001	RVO	Bestehendes Baugebiet
Greiz	Greiz	SO "Hellweg-Baumarkt"	07.04.2000	RVO	Bestehendes Baugebiet
Hildburghausen	Schleusegrund	GE - "Fuchs-Gewürze"	04.05.1992	BK	Plan ist vollzogen
Hildburghausen	Nahetal-Waldau	MI/GE - "Im Horn"	07.04.1995	BK	Neues Baugebiet, teilweise vollzogen
Hildburghausen	Lengfeld	MI - "Produktionshalle"	27.05.2004	BK	Plan ist vollzogen

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Hildburghausen	Hildburghausen	GE - "Ehemaliges Schraubenwerk"	08.05.2003	VS	Neues Baugebiet, teilweise vollzogen
Ilmkreis	Gräfenroda	SO "Altenpflegeheim"	24.03.2000	VS	Neues Baugebiet vollzogen; Teile kein Baugebiet (Grünfläche)
Ilmkreis	Geraberg	WA - "Unter der Brauerei"	27.06.2007	VS	Neues Baugebiet; ca 1.400 qm im VS-ÜSG; Baugebiet ist bereits vollzogen
Ilmkreis	Ilmenau	Nr. 39 "Parkhaus - Karl-Liebknecht-Straße"	01.09.1998	VS	Bestehendes Baugebiet (Lage im Stadtkern am Mühlgraben); Festsetzung eines Parkhauses
Ilmkreis	Ilmenau	Nr. 1a MI/MK - "Alte Glashütte Nord"	23.10.1998	VS	Bestehendes Baugebiet (Lage im Stadtkern am Mühlgraben - Kaufland)
Ilmkreis	Ilmenau	Nr. 10 a GE "Krebswiese Ost"	29.10.1999	VS	Bestehendes Baugebiet, Plangebiet ist von ÜSG nur in Randbereichen betroffen; Keine freien Baugrundstücke im VS-ÜSG
Ilmkreis	Ilmenau	Nr. 43 SO "Meyersgrund" - OT Manebach	04.03.2005	VS	Überplanung bestehendes Baugebiet (SO-Gebiet Wochenendhäuser, Campingplatz) SO-Gebiet liegt nur teilweise im VS-ÜSG.
Ilmkreis	Kirchheim	GE/GF "Sport- und Freizeitzentrum"	01.09.2001	VS	Neues Baugebiet; 2,1 ha im VS-ÜSG; davon 1,24 ha kein Baugebiet; Ca. 70 Prozent bereits vollzogen
Ilmkreis	Langewiesen	GE "Oberweg"	21.08.2009	VS	Neues Baugebiet/bestehendes Baugebiet 3,5 Hektar im VS-ÜSG; 50 Prozent vollzogen
Ilmkreis	Stadtilm	GE "Lohmühlengeweg"	22.12.2000	RVO	Bestehendes Baugebiet; ca. 3,5 Hektar im ÜSG; davon 1,8 Hektar kein BG (Grünfläche)
Ilmkreis	Langewiesen	WA - "Goldener Rand"	19.12.2008	VS	Neues Baugebiet, das allerdings vom VS-ÜSG nicht betroffen ist
Ilmkreis	Langewiesen	MI - "In den Folgen II"	26.09.1997	VS	Neues Baugebiet/bestehendes Baugebiet ca. 3.300 qm im VS-ÜSG; das neue Baugebiet ist zu ca. 50 Prozent vollzogen

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Ilmkreis	Möhrenbach	SO - "Junge Gemeinde"	22.09.2000	VS	Kein Baugebiet; ca. 4.000 qm im VS-ÜSG (als GF und öffentl. Straßenverkehrsfläche festgesetzt)
Ilmkreis	Wolfsberg	WA - "Wiesenberg"- OT Gräfinau-Angstedt	19.12.2003	RVO	Neues Baugebiet; ca. 0,2 Hektar im ÜSG; Baugebiet ist noch nicht vollzogen
Ilmkreis	Kirchheim	"Fa. Wagner"	(genehmigt am 16.10.1992) Kein Bekanntmachungsnachweis	VS	Neues Baurecht für eine Gewerbehalle; ca. 700 qm im VS-ÜSG; vollzogen
Kyffhäuserkreis	Kyffhäuserland/ OT Seega	WA - "Obere Mühlbrache"	14.02.1997	VS	Baulicher Bestand, nur teilweise neues Baugebiet, noch nicht vollzogen
Kyffhäuserkreis	Heldringen	GE - "Thüringer Pforte"	06.03.1992	VS	Nur Teilbereiche betroffen, überwiegend vollzogen
Kyffhäuserkreis	Heldringen	WA - "Gorslebener Weg"	11.04.2008	VS	Zwei Wohnbaugrundstücke, vollzogen
Kyffhäuserkreis	Heldringen	MI/SO - "Lidl-Markt"	26.05.2006	VS	Planung im bereits bebauten Bereich der Ortslage
Kyffhäuserkreis	Sondershausen	GE "ELSO"	20.07.2006	VS	Überplanung bestehendes Baugebiet
Kyffhäuserkreis	Sondershausen	MI/GE/GI "Glückauf"	20.07.2006	VS	keine neuen Baugebiet in betroffenen Bereichen
Nordhausen	Görsbach	WA - "Hinter dem Kirchhofe"	12.01.1994	RVO	Nur Randbereich betroffen, überwiegend vollzogen
Nordhausen	Harzungen	WA/LW - "Am Schenkenfleck"	03.01.2011	VS	Neues Baugebiet, ca. die Hälfte des Plangebietes betroffen, noch nicht vollzogen
Nordhausen	Harztor/OT Niedersachsenwerfen	WA "Schillerstraße"	22.11.1997	VS	Kein neues Baugebiet, bestehendes Baugebiet
Nordhausen	Harztor/OT Niedersachsenwerfen	GE - "Auf der alten Harz"	19.07.1993/ 01.09.2012	VS	Überwiegend vollzogen
Nordhausen	Nordhausen/ OT Bielen	WA - "Im Krug"	06.02.1996	RVO	Ca. die Hälfte des Plangebietes betroffen, baulicher Bestand/nur teilweise vollzogen
Nordhausen	Nordhausen/ OT Hesserode	WA/GE - "Brühl"	20.06.1991	RVO	Nur kleinerer Randbereich betroffen, Gewerbegebiet überwiegend noch nicht vollzogen
Nordhausen	Nordhausen	GE/SO "Hellweg-Baumarkt"	28.07.2012	RVO	vollzogen

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Nordhausen	Nordhausen	GE - "Autohaus Reisner"	17.11.1991	RVO	vollzogen
Nordhausen	Nordhausen	WA/GE/GI "Kohnstein"	26.07.2000	RVO	Kein neue Baugebiete im betroffenen Bereich
Nordhausen	Wipperdorf	GE - "Im Karn"	25.02.1993	RVO	Neues Baugebiet, teilweise betroffen, noch nicht vollzogen
Nordhausen	Wipperdorf	WA/MI "Vor dem Böge"	08.04.1997	RVO	Neues Baugebiet, Bereich jedoch nicht betroffen
Saale-Holzland-Kreis	Großpürschütz	MD - "Untere Bornränder"	05.10.1993	RVO	Neues Baugebiet (nur 2 Flst. betroffen 21/+21/13) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Laasdorf	Nr. 01/94 MI - "Am Gartenbaustandort"	20.09.1995	RVO	Neues Baugebiet (nur geringer Streifen betroffen) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Lippersdorf-Erdmannsdorf	WA/MD/MI - "Erdmannsdorf"	26.01.2009	RVO	Bestehendes Baugebiet (geringer Teil südl. OL Flst.12 teilweise betroffen)
Saale-Holzland-Kreis	Zöllnitz	2.98.1 MI - "Untermühle 1.Ä"	26.02.2007	RVO	Bestehendes Baugebiet (ca. 1/3 betroffen)
Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda	MI/SO - "Marktquartier"	15.06.2012	RVO	Neues Baugebiet (nur südl. Teil = Straße betroffen) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Silbitz	GI - "Heizkraftwerk"	08.10.1999	RVO	Bestehendes Baugebiet
Saale-Holzland-Kreis	Crossen	GE "Lange Wiesen/Rautenanger"	03.03.2000	RVO	Neues Baugebiet realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Großeutersdorf	SO "Im Anger/Dorfgemeinschaftszentrum"	04.10.2001	RVO	Bestehendes Baugebiet (Dorfgemeinschaftshaus ist noch nicht realisiert)
Saale-Holzland-Kreis	Zöllnitz	(SO) "Lerchenfeld West"	27.09.1994	RVO	Neues Baugebiet (nur geringer Teil im ÜSG) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda/Hainbücht	(SO) "Einkaufsmarkt"	14.04.2000	RVO	Neues Baugebiet (nur geringer Teil/ keine überbaub. Fläche im ÜSG) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda	(SO) "Hammermühle"	März 1995	RVO	Bestehendes Baugebiet (nur geringer Teil im ÜSG)
Saale-Holzland-Kreis	Tröbnitz	(GE)" Lehmberg/Tal"	?	RVO	Neues Baugebiet (nur geringer Teil im ÜSG) Baugebiet realisiert, im ÜSG noch nicht realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Waltersdorf	(WA) "Am Sommerberg II.BA"	21.10.1998	RVO	Neues Baugebiet (nur geringer Teil im ÜSG; keine Bebauung im ÜSG festgesetzt) realisiert
Saale-Holzland-Kreis	Golmsdorf	(WA) "Am Rößner"	Sept./Okt. 1993	RVO	Neues Baugebiet (Vom ÜSG tw. Flst. 1147 betroffen)BG realisiert

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Saale-Holzland-Kreis	Dorndorf/Steudnitz	Drehrohrofenanlage"	19.06.1998	RVO	Bestehendes Baugebiet (Erweiterung bestehendes Gewerbe)
Saale-Orla-Kreis	Langenorla	MI/GE - "Die Schopfe"	20.02.2002	VS	Neues Baugebiet, ca. die Hälfte des Plangebietes betroffen, noch nicht vollzogen
Saale-Orla-Kreis	Neustadt an der Orla	MI - "Orlapark - Rodaer Str."	25.08.2006	VS	Kein neues Baugebiet
Saale-Orla-Kreis	Neustadt an der Orla	MI/SO "Q 23-Orlaue"	24.02.2012	RVO/VS	Kein neues Baugebiet
Saale-Orla-Kreis	Neustadt an der Orla	GE "Molbitzer Weg"	14.07.2006	RVO/VS	Kein neues Baugebiet/vollzogen
Saale-Orla-Kreis	Pößneck	WB/MI/MK/GE - "Viehmarkt" (einschließlich mehrerer Änderungen)	12.12.1997, Änderungen bis einschließlich 2009	RVO/VS	Teilbereiche betroffen, kein neues Baugebiet bzw. vollzogen
Saale-Orla-Kreis	Pößneck	MI/SO Rotasym	20.05.2011	VS	Kein neues Baugebiet, Bestandsüberplanung
Saale-Orla-Kreis	Krölpa	GE - "Kotschgrund"	02.08.1993	VS	Nur sehr kleiner Teilbereich betroffen, noch nicht vollzogen
Saale-Orla-Kreis	Schleiz	SO - "Geraer Straße"	21.07.2001	VS	Teilbereich betroffen, vollzogen
Schmalkalden-Meiningen	Ritschenhausen	GE/GI - "An der Salzbrücke"	23.06.2006	BK/RVO	Weitestgehend vollzogen
Schmalkalden-Meiningen	Ritschenhausen	WA - "Weißer Weg"	02.01.1995	BK/RVO	Kleinere Überschneidungen im südlichen Planteil, weitgehend vollzogen
Schmalkalden-Meiningen	Neubrunn	GE - "Himmelfleck"	10.08.1994	BK/RVO	Kleinere Überschneidungen im südlichen Planteil, Plan ist vollzogen
Schmalkalden-Meiningen	Schmalkalden	GE/GI - "West/Auehütte"	24.11.1994	RVO	Im wesentlichen vollzogen
Schmalkalden-Meiningen	Breitungen	SO - "Tourismuszentrum"	09.03.2006	BK	Kein klassisches Baugebiet (Naherholung Kieseßen)
Schmalkalden-Meiningen	Viernau	GE/GI - "Koppelsee"	22.11.1996	BK	Teilweise Bestandsüberplanung
Schmalkalden-Meiningen	Einhausen	GE/GI "Gewerbepark Einhausen"	14.07.2006	BK	Minimale Überschneidung im südlichen Planteil
Sömmerda	Weißensee	GE/GI - "Weißensee" (einschl. 1. und 2. Erweiterung)	11.06.1992 05.11.1999 08.02.2002	VS	Teilbereiche betroffen, neues Baugebiet, überwiegend vollzogen
Sömmerda	Walsleben	MI "Internat Morgenberg"	19.08.2010	RVO	Betroffener Bereich baulicher Bestand
Sonneberg	Schalkau	GE/GI - "Schalkau/Bachfeld"	08.10.1999	BK	sehr geringfügige Überschneidung in südöstlicher Ecke

Kreis	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung Bebauungsplan/Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BP)	BP rechtswirksam seit	§ 36 WG DDR (BK)/Vorläufige Sicherung ÜSG (VS)/Rechtsverordnung (RVO)	Bemerkungen
Sonneberg	Schalkau	GE - "Grümpenwiesen"	11.01.1994	BK	Plan ist vollzogen
Unstrut-Hainich-Kreis	Bad Langensalza/OT Merxleben	GE - "Vorhaben Conrad"	02.05.2013	VS	Neues Baugebiet, nur kleiner Bereich betroffen, noch nicht vollzogen
Unstrut-Hainich-Kreis	Bad Langensalza/ OT Merxleben	WA/GE/SO – "Gewerbepark Merxleben 2.Ä"	03.05.2012	VS	Neues Baugebiet, Teile des Plangebietes betroffen, Bereich Wohngebiet noch nicht vollzogen
Unstrut-Hainich-Kreis	Bad Langensalza/ OT Thamsbrück	GE - "West"	29.04.1994	VS	Neues Baugebiet, noch nicht vollzogen
Unstrut-Hainich-Kreis	Unstruttal/OT Ammern	GE/SO - "Im Sande 2.Ä"	17.04.1998	VS	Nur kleinerer Randbereich betroffen, überwiegend vollzogen
Wartburgkreis	Bad Salzungen	SO - "Flößrasen"	18.07.2012	RVO	SO Erholung, begrenzte Zulässigkeit von Ferieneinrichtungen
Wartburgkreis	Berka/Werra	GE/GI - "Auf der Dornhecke"	30.06.2000 (g e n . 03.09.1992)	RVO	Plan ist vollzogen
Wartburgkreis	Berka/Werra	WA/MI/GE - "Am Forstweg"	26.02.1999	RVO	Teilweise vollzogen
Wartburgkreis	Berka/Werra	WA - "Hinter der Schule"	25.04.2003	VS	Vollzogen
Wartburgkreis	Gerstungen	GI - "Rote Mühle"	05.07.1996	VS	Kein neues Baugebiet, Temporäre Nutzung beim Autobahnbau A4
Wartburgkreis	Gerstungen	GE - "Auf der Höhe"	03.07.1992	VS	Plan ist vollzogen, geringe Überschneidungen
Wartburgkreis	Mihla	GE - "Buchenau" (2.Änderung/Erweiterung)	11.02.2011	VS	Erweiterung zu 50 Prozent im vorliegenden gesicherten ÜSG
Wartburgkreis	Urnshausen	MI - "Avia Tankstelle"	28.07.1992	BK	Plan ist vollzogen
Wartburgkreis	Urnshausen	MD/GE - "Im Wiesenthal"	22.05.1995	BK	Überschneidungen nur im westlichen Teil, teilweise vollzogen

Abkürzungen:

1.Ä / 2.Ä / 3.Ä ... Angabe der aktuellen Änderungsfassung des Bebauungsplanes/vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

WS/WR/WA/WB/MD/MI/MK/GE/GI/SO: vgl. Planzeichenverordnung Anlage, Nr. 1

ÜSG: Überschwemmungsgebiet

BK: Übergelitetes Überschwemmungsgebiet/Beschlusskarte der DDR

RVO: Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiet

VS: vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

130. Hält die Landesregierung eine Überprüfung bestehender Bauleitpläne infolge des Hochwassers 2013 für erforderlich? Wenn ja, wie soll diese Überprüfung erfolgen? Wenn nein, warum nicht? Welche als Bauflächen dargestellten bzw. festgelegten Gebiete wurden durch das Hochwasser 2013 betroffen (bitte auflisten)?

Aus der Aufstellung des Landesverwaltungsamts zu Frage 129 geht hervor, dass die in Überschwemmungsgebieten liegenden Bebauungsplangebiete weitgehend vollzogen sind. In jedem Fall genießt die vorhandene Bebauung Bestandsschutz. Für bereits bebaute Teilbereiche der Baugebiete würden sich daher für den Hochwasserschutz wenige bzw. keine Verbesserungen ergeben. Ein Entzug von Baurechten wäre nicht erforderlich, da nach § 78 WHG die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen ohnehin grundsätzlich unzulässig ist und nur unter besonderen Voraussetzungen eine wasserrechtliche Genehmigung möglich ist.

Sofern Teilbereiche der Bebauungsgebiete in Überschwemmungsgebieten oder vorläufig gesicherten Gebieten noch nicht vollumfänglich vollzogen sind, ergibt sich gemäß der "Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben" der Bauministerkonferenz folgende grundsätzliche Vorgehensweise:

"Stellt sich nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans heraus, dass die von ihm festgesetzten überbaubaren Flächen einer Überschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, ist die Gemeinde gehalten, ihre planerischen Festsetzungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es bereits zu einer Überflutung des Baugebiets gekommen ist. Im Einzelfall kann sich als Ergebnis der Prüfung für Gemeinden die Verpflichtung ergeben, Bebauungspläne zu ändern oder aufzuheben. Eine solche Verpflichtung kann sich auch aus der nachträglichen Aufstellung von Raumordnungszielen sowie aus dem Erlass wasserrechtlicher Vorschriften ergeben."

Wird ein Bebauungsplangebiet im Ergebnis der Prüfung vollständig aufgehoben, entstünde in den meisten Fällen ein nach § 34 BauGB bebaubarer unbeplanter Innenbereich. Damit würde auch die auch aus städtebaulichen Gründen erwünschte Steuerungswirkung entfallen, die auch für den vorbeugenden Hochwasserschutz Vorteile bieten kann.

131. Besteht aus Sicht der Landesregierung der Bedarf, den Hochwasserabfluss (HQ) neu zu bewerten?

Es besteht Bedarf - aber nicht unmittelbar. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, da sich die Zeitreihen als Grundlagen für die Hochwasserstatistik auch ohne Hochwasser immer weiter verlängern. Die längere hochwasserarme Periode vor 2013 hätte zur Abschwächung der HQ(T) geführt. Dieser Effekt wird durch das Hochwasser 2013 aufgefangen, so dass die Bemessungswerte nach Reihenverlängerung in etwa gleich bleiben bzw. sich in besonders betroffenem Gebiet Ost bis zu ca. zehn Prozent erhöhen dürften.

132. Sind neue Wohn- oder Industriegebiete, die nach 2002 ausgewiesen und entwickelt wurden, vom Hochwasser 2013 betroffen? Wo befinden sie sich und welche Schäden sind entstanden? Sind die Betroffenen auf die Risiken eines Hochwassers hingewiesen worden?

Diese Frage kann seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden. Die Daten liegen nicht vor.

133. Welcher Verwaltungsaufwand entsteht für die Kommunen infolge der Umsetzung des Hochwassermanagements? Wie und in welchem Rahmen werden die Thüringer Kommunen hinsichtlich der Umsetzung der übergeordneten Aufgabe des Hochwasserschutzes finanziell unterstützt?

Es ist unklar, was mit "Verwaltungsaufwand ... infolge Umsetzung Hochwassermanagement" gemeint ist. Die nachstehenden Antworten gehen auf die Bereiche Gefahrenabwehrplanung, Bauleitplanung, Hochwasserschutzmaßnahmen und Wasserwehren ein.

Gefahrenabwehrplanung

Neue Erkenntnisse, die im Rahmen der Gefahren- und Risikobetrachtungen bei der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie gewonnen und bekanntgemacht werden, sind durch die

Kommunen als Beurteilungsgrundlage in den ständigen Prozess der aktuellen Fortschreibung und Abstimmung der Gefahrenabwehrplanungen einzubeziehen. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand über die ohnehin bestehende gesetzliche Aufgabenwahrnehmung hinaus entsteht aus hiesiger Sicht nicht.

Mittelbar unterstützt das Land über die Förderung des Brandschutzes auch kommunale Gefahrenabwehrstrukturen und Einrichtungen, die im Rahmen der Hochwasserabwehr unterstützend mit zum Einsatz kommen. Für die Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.

Bauleitplanung

Ob und in wie weit eine bestehende Bauleitplanung angepasst werden soll, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht verallgemeinert werden. Im Falle der Notwendigkeit der Änderung eines Bebauungsplans können weder der Verwaltungsaufwand noch die mit der Vergabe der Planungsarbeiten an externe Büros verbundenen Kosten allgemein beziffert werden. Die Kosten hängen u. a. von der Größe des Plangebiets, dem Umfang und der Schwierigkeit der berührten öffentlichen und privaten Belange, dem Realisierungsgrad des Bebauungsplans oder der Erforderlichkeit des Schadensersatzes beim Entzug von Baurechten ab.

Eine Förderung der Planungs- oder sonstigen Kosten durch das TMBLV ist nicht möglich.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen gibt es nicht. Die Kommunen handeln hier im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Von der TLUG wurden die Kommunen intensiv bei Maßnahmenplanung beteiligt und haben Maßnahmen zur Aufnahme in das Landesprogramm Hochwasserschutz gemeldet, die sie beabsichtigen, bis 2021 umzusetzen.

Das TMLFUN unterstützt über die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung die Kommunen bei der Verbesserung ihres Hochwasserschutzes. Dies erfolgt über Anteilsfinanzierung. Der aktuelle Fördersatz beträgt 70 Prozent.

Mit der Reform des ThürFAG ab 2013 wurde zur Festlegung der Finanzausgleichsmasse der ungedeckte Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Basis der Daten der Rechnungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik 2010 ermittelt und auf das Jahr 2013 fortgeschrieben. Da hierbei sämtliche kommunalen Aufgabenbereiche einbezogen worden sind, wurde auch ein etwaiger Zuschussbedarf zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Wasserwehren

Hinsichtlich Wasserwehren wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 5/3765 verwiesen.

134. Wie bewertet die Landesregierung die Zersplitterung der Zuständigkeiten der übergeordneten Aufgabe des Hochwasserschutzes auf verschiedene staatliche und kommunale Behörden (obere Wasserbehörde, TLUG, untere Wasserbehörden, Katastrophenschutz und Wasserwehren) in Thüringen?

Obere und Untere Wasserbehörden sind die Genehmigungsbehörden für Maßnahmen (u. a. Hochwasserschutzmaßnahmen) am Gewässer. Die TLUG ist zum einen Bauherr für Neubaumaßnahmen am Gewässer erster Ordnung, zum anderen auch Unterhaltungspflichtiger der Gewässer und vorhandenen Anlagen. Letzteres ist analog bei den Kommunen am Gewässer zweiter Ordnung. Beide Institutionen agieren hier im Bereich der Hochwasservorsorge. Der Katastrophenschutz hat seine Ausrichtung in der Hochwasserabwehr, die auf die Aufbauorganisation der Gefahrenabwehr zurückgreifen muss. Insofern liegt aus Sicht der Landesregierung keine Zersplitterung, sondern eine klar nach den Befugnissen getrennte Organisationsstruktur vor.

135. Wurde der Leitfaden zur Ableitung kommunaler Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 bis 2021 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt?

Bei der Erstellung des Leitfadens wurden die Anregungen der kommunalen Seite berücksichtigt. Darüber hinaus wurde der Leitfaden zur Ableitung kommunaler Maßnahmen in der 22. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirats am 19. Dezember 2012 sowie auf den Regionalveranstaltungen zum Auftakt der Maßnahmenplanung zum Landesprogramm Hochwasserschutz Anfang Mai 2013 vorgestellt. Geladene Teilnehmer waren auch die kommunalen Spitzenverbände.

136. Mit welcher zukünftigen Entwicklung rechnet die Landesregierung bei Hochwasserereignissen und welche Gründe sieht sie dafür als maßgeblich? Welche Konsequenzen leitet sie daraus ab? Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus den Hochwasserereignissen hinsichtlich der Berücksichtigung des Klimawandels?

Die Thüringer Landesregierung hat 2013 das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT - <https://www.thueringen.de/th8/klimaagentur/impakt/>) erstellt. Darin werden die für Thüringen vorliegenden Klimadaten wissenschaftlich ausgewertet. Anhand des ausgewählten Klimamodells werden verschiedene Zeitszenarien der regionalen Klimaentwicklung in Thüringen dargestellt. Aus den erkennbaren Trends wurden in Zusammenarbeit mit den Fachministerien auch für das Handlungsfeld Wasserwirtschaft mögliche Folgen und Anpassungsbedarf abgeleitet.

Im Kapitel 4.2.1 Oberflächengewässer sind die Auswirkungen des Klimawandels durch Hochwasser behandelt. Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Hochwasserrisiken werden beispielhaft anhand der Entwicklung von Starkregenereignissen > 50 mm/Tag (Abb. 21) dargestellt. Grundsätzlich lassen sich folgende Aussagen treffen: Starkregenereignisse treten definitionsgemäß selten auf. Die durchschnittliche Auftretshäufigkeit liegt in ganz Thüringen im Referenzzeitraum (1961 - 1990) bei einem derartigen Ereignis innerhalb von 10 Jahren. Im kurz- (2011 - 40) und mittelfristigen (2041 - 70) Szenario verändert sich die durchschnittliche Auftretshäufigkeit von Starkregenereignissen zunächst nicht und es kommt zu keiner signifikanten räumlichen Umverteilung. Im langfristigen Szenario (2017 - 2100) ist jedoch mit einer deutlich erhöhten Auftretshäufigkeit von Starkregenereignissen zu rechnen: Die durchschnittliche Auftretshäufigkeit wird auf ein derartiges Ereignis innerhalb von fünf Jahren steigen.

Neben der Häufigkeit von Starkregenereignissen ist auch deren Intensität von Relevanz. Grundsätzlich deuten die Ergebnisse der Mittel- und Extremwertanalyse der verwendeten Klimamodell-daten darauf hin, dass das durch Starkregenereignisse verursachte Hochwasserrisiko in Thüringen bis zur Mitte des Jahrhunderts annähernd konstant bleiben könnte und es erst zum Ende des Jahrhunderts zu einer deutlich erhöhten Gefahr von Starkregenereignissen und damit möglicherweise zu häufigeren und intensiveren Hochwasserereignissen kommen würde.

Die fortschreitenden Erkenntnisse zu den Folgen der Klimaveränderung werden bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz und dessen Fortschreibung berücksichtigt.

III. Abwasserbehandlung

137. Wie schätzt die Landesregierung den Anschlussgrad nach Stand der Technik in Thüringen im Vergleich zu den anderen Bundesländern ein (bitte unterscheiden nach Anschluss an zentrale Kläranlagen und vollbiologische Kleinkläranlagen)?

In Thüringen wurde Ende 2012 für ca. 75 Prozent der Bürger das Abwasser in kommunalen Kläranlagen behandelt, die den gesetzlich geforderten Stand der Technik gewährleisten können. Der Stand der Technik wird für etwa 1,5 Prozent der Bevölkerung durch eine Behandlung in vollbiologischen Kleinkläranlagen vorgenommen.

Nachstehender Tabelle können hinsichtlich des Anschlussgrades vergleichbare Zuwächse gegenüber dem Jahr 1990 in den neuen Bundesländern entnommen werden. Weiterhin wird deutlich, dass Thüringen einen erheblichen Nachholbedarf hat.

Hinsichtlich des Standes der Technik bei Kleinkläranlagen liegen für die anderen Bundesländer keine gesicherten Zahlen vor. Bekannt ist jedoch, dass die Sanierung von Kleinkläranlagen (Herstellung Stand der Technik) in allen anderen Bundesländern weiter fortgeschritten bzw. weitestgehend abgeschlossen ist.

Bundesland	Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen in Prozent	
	2012	1990
Bremen	100	99
Berlin	99	*
Hamburg	99	*
Hessen	99	94
Baden-Württemberg	99	*
Rheinland-Pfalz	99	88
Nordrhein-Westfalen	98	92
Bayern	96	*
Niedersachsen	94	*
Schleswig-Holstein	95	88
Saarland	98	60
Meckl.-Vorpommern	88	64
Sachsen-Anhalt	94	56
Sachsen	87	56
Brandenburg	88	52
Thüringen	75	43

*keine Angaben vorliegend

138. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Abwassergebühren im Ländervergleich?

Zur Höhe der Abwassergebühren im Ländervergleich wird auf die Ergebnisse der umweltstatistischen Erhebungen im Bereich der Wasserwirtschaft zu den Entgelten für die Entsorgung von Abwasser aus privaten Haushalten 2008 bis 2010 des Statistischen Bundesamtes verwiesen (siehe www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/UmweltstatistischeErhebungen.html).

Diese Erhebungen geben jedoch nur beschränkt Auskunft über die maßgeblichen jährlichen Kosten, die ein Grundstückseigentümer für die Abwasserentsorgung durchschnittlich in Thüringen zu zahlen hat. Hierzu ist es notwendig, den jährlichen Trinkwasserverbrauch in den Bundesländern zu berücksichtigen. Der Trinkwasserverbrauch ist in Thüringen mit im Mittel 89 Liter je Einwohner und Tag (l/E•d) gering. Der Bundesdurchschnitt beträgt 121 l/E•d (siehe http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb10_jahr_tabu2.asp).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gebühren und des Trinkwasserverbrauchs im jeweiligen Bundesland entstehen beispielsweise für einen 4 Personenhaushalt und bei einer versiegelten Fläche von 100 m² die niedrigsten jährlichen Kosten im bundesweiten Vergleich in Thüringen (siehe auch Abb. 3 der Studie zu den "Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Abwasserentsorgung" unter <http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/umwelt/wasser/abwasser/studien/>).

139. Wie viele Haushalte in Thüringen leiten nach Ansicht der Landesregierung ihre Abwässer nach unzureichender Behandlung in Gewässer ein? Wie viele davon sollten aus Sicht der Landesregierung in welchem Zeitraum welche Abwasserbehandlungsmaßnahmen treffen?

Aus der Antwort zu Frage 137 ergibt sich, dass Ende 2012 bei 2.170.460 Einwohnern in Thüringen ca. 23,5 Prozent und somit ca. 510.000 Einwohner noch über eine unzureichende, nicht den gesetzlichen Anforderungen genügende Behandlung ihrer Abwässer verfügten. Zuständig für die frist-

gerechte Umsetzung geltenden Rechts sind im Bereich der Abwasserentsorgung die Abwassereinleiter selbst, die direkt in ein Gewässer einleiten. In § 57 Abs. 5 des WHG des Bundes ist formuliert: "Entsprechen vorhandene Einleitungen ... nicht den ... Anforderungen der Abwasserverordnung ..., so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen." Sofern der Abwassereinleiter nicht selbst den o. g. gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, haben die Wasserbehörden unter Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen. Nach Auffassung der Landesregierung ist aufgrund des noch erforderlichen Anpassungsaufwandes ein prioritäres Vorgehen erforderlich, das die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben sowie Fragen der Kosteneffizienz technischer Lösungen und der demografischen Entwicklung berücksichtigt. Besondere Bedeutung hat hierbei die Umsetzung geltenden EU- und Bundesrechts (EU-WRRL, EU-Kommunalabwasserrichtlinie, Abwasserverordnung u. a.). Im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung sollen vorrangig die Kleinkläranlagen auf den Grundstücken saniert werden, für die kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlung vorgesehen ist. Zu welchem Zeitpunkt eine Sanierung unzureichender Abwassereinleitungen vorgesehen ist, haben die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung in den Abwasserbeseitigungskonzepten darzustellen. Ggf. leiten sich hieraus nach Prüfung wasserrechtliche Entscheidungen der regional zuständigen Wasserbehörden ab.

140. Wie hoch veranschlagt die Landesregierung die noch notwendigen Investitionskosten für Abwasserbehandlungsanlagen bis zur Erreichung des Zielzustandes? In welchem Zeitraum sollen diese Investitionen getätigt werden? In welchem Maße stehen für diese Vorhaben in welchem Zeitraum welche Fördermittel in welchen Programmen bereit?

Die ab dem Jahr 2014 insgesamt beabsichtigten Investitionen belaufen sich laut den Abwasserbeseitigungskonzepten der kommunalen Aufgabenträger aus dem Jahr 2010 auf ca. 3,2 Milliarden Euro. Die Zahl beinhaltet neben den Kosten der erstmaligen Herstellung zum Teil auch die Kosten für erforderliche Reinvestitionen. Ebenso sind die Möglichkeiten der Nutzung von Kleinkläranlagen als Anschlussalternative häufig noch nicht hinreichend berücksichtigt. Diese Zahlen umfassen den gesamten zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte bekannten Bedarf, der aus allen vorgenannten Anforderungen resultiert. Der Mittelbedarf für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, die für die Erreichung des guten Zustands gemäß EU-WRRL erforderlich sind, liegt deutlich unterhalb dieser Summe und wurde zu Beginn der Aufstellungsphase des 2. Maßnahmenprogramms (2015 bis 2021) überschlägig mit der Summe 250 Millionen Euro für den Zeitraum 2015 bis 2021 abgeschätzt. Erst nach Vorliegen der Entwürfe der Maßnahmenprogramme kann der Mittelbedarf endgültig beziffert werden. Bezüglich der Frage nach dem Zeitraum, in dem diese Investitionen getätigt werden sollen, wird auf die Antwort zu Frage 139 verwiesen.

Über die Bereitstellung von Fördermitteln für diese Investitionen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber auch vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von Mitteln europäischer Strukturfonds.

141. Inwieweit ergeben sich für die Landesregierung Abweichungen von den derzeit in den Zielplanungen und Beseitigungskonzepten der Abwasserverbände vorgesehenen Maßnahmen für das Erreichen der flächendeckenden guten Gewässerqualität in Thüringen? Welche Spielräume ergeben sich gegebenenfalls aus den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben für möglichst kostengünstige Lösungen der Abwasserbehandlung?

In Umsetzung europäischen Rechts (hier der EU-WRRL) haben sich die Abwasserbeseitigungskonzepte gemäß § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der Gewässer auszurichten, dürfen der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und müssen den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen. Sollten die Abwasserbeseitigungskonzepte fristgerecht umgesetzt werden, gibt es keine Abweichungen vom Ziel, da die Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands in den Abwasserbeseitigungskonzepten berücksichtigt sein müssen. Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind gemäß § 58a Abs. 3 ThürWG den zeitlichen Vorgaben der EU-WRRL folgend mindestens alle 6 Jahre fortzuschreiben. Dabei sind ausgehend vom bereits erreichten Gewässerzustand auch die erforderlichen Abwassermaßnahmen für die Erreichung des guten Zustands zu überprüfen und ggf. neu festzulegen. Sowohl für die Umsetzung europarechtlicher als auch bundesrechtlicher Vorgaben an die Abwasserbeseitigung können die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung eigenverantwortlich entscheiden, mit welchen technischen Lösungen die Vorgaben realisiert werden sollen und damit welche Kosten entstehen.

142. Strebt die Landesregierung bei der Abwasserbehandlung höhere Standards an als von der entsprechenden EU-Richtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vorgeschrieben? Wenn ja, wie begründet sie dies? Wie steht sie zu dem vorgebrachten Verdacht, dass im Verwaltungsvollzug Auflagen erteilt würden, die rechtlich nicht zwingend seien?

Nein, die Thüringer Landesregierung strebt bei der Abwasserbehandlung und auch Abwasserableitung keine höheren Standards an als sie von den entsprechenden EU-Richtlinien und dem WHG des Bundes vorgegeben sind.

Der Thüringer Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass im Verwaltungsvollzug Auflagen erteilt werden, die rechtlich nicht zwingend seien.

143. Wie steht die Landesregierung zur Forderung nach der Senkung der Standards für die Abwasserbehandlung, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Gewässerqualität zu erwarten ist?

Die Standards in der Abwasserentsorgung werden durch europa- und bundesrechtliche Regelungen vorgegeben. Diese Standards sind auch in Thüringen einzuhalten und in anderen Bundesländern bereits weitestgehend umgesetzt (siehe Antwort zu Frage 137). Eine Senkung dieser Standards ist u. a. aus diesem Grund nicht zu erwarten. Die Landesregierung setzt sich bei der Überprüfung und Festlegung von Standards dafür ein, dass Standards in der Abwasserentsorgung kein Selbstzweck sind, sondern sich strikt an den Anforderungen der Ortshygiene und der Gewässerqualität orientieren sowie kosteneffizient sind.

144. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Forderung nach einem Aussetzen des Anschlusszwangs in den Orten, in denen trotz fehlender Anschlüsse schon die gute Gewässerqualität gewährleistet ist? Kann sie sich vorstellen, in diesem Fall eine Einzelprüfung von Grundstücken zu veranlassen, um gegebenenfalls für oder gegen einen Anschluss zu entscheiden?

Der bundesrechtliche Standard (hier das WHG) gibt vor, dass selbst bei einer vorhandenen guten Gewässerqualität ein Mindeststandard der Abwasserbehandlung einzuhalten ist. Im Falle häuslicher Abwässer ist dies eine mindestens vollbiologische Abwasserbehandlung und zwar unabhängig von der Frage, ob ein zentraler Anschluss an eine kommunale Kläranlage erfolgt oder eine entsprechende Abwasserbehandlung auf den einzelnen Grundstücken realisiert wird. Eine Einzelfallprüfung aufgrund einer bereits vorhandenen guten Gewässerqualität ist daher nicht notwendig.

Darüber hinaus ist ein Kostenvorteil für den Grundstückseigentümer bei einem Aussetzen des Anschlusses an die kommunale Anlage in der Regel nicht erkennbar.

145. Wie erfolgt die unabhängige fachliche Beratung von Hauseigentümerinnen und -eigentümern sowie Kommunen zu den Möglichkeiten der Abwasserbehandlung? Inwieweit werden freiberufliche Ingenieurinnen und Ingenieure der Wasserwirtschaft bei der Ingenieurkammer Thüringen dabei einbezogen?

Die Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommunen bzw. der von ihnen für die Aufgabenwahrnehmung gebildeten Zusammenschlüsse. Die kommunalen Aufgabenträger haben selbst für die Aufgabenerfüllung geeignetes Personal zu beschäftigen bzw. können sich hierfür Dritter bedienen. Dies schließt hinreichende Kenntnisse über die Möglichkeiten der Abwasserbehandlung ein. Die kommunalen Aufgabenträger können dabei eigenverantwortlich Angebote freiberuflicher Wasserwirtschaftler nutzen. Für die Bürger besteht die Möglichkeit neben den Beratungs- und Informationsangeboten von kommunalen Aufgabenträgern sich ebenso durch freiberufliche Wasserwirtschaftler informieren zu lassen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Broschüren) und in vielen persönlichen Gesprächen informieren auch die Landes- und Kommunalverwaltungen unabhängig zu Fragen der Abwasserbehandlung.

146. Bestätigt die Landesregierung die Auffassung, wonach die entsprechende EU-Richtlinie, die die Behandlung der kommunalen Abwässer vor der Einleitung in Gewässer vorschreibt, die Art und Weise der Abwasserbehandlung offenlässt und dabei mehrere Optionen offeriert? Wenn ja, wie unterstützt sie die Entscheidungsfindung in den Kommunen, vor allem in den Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern?

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) gibt je nach Größe des zu entsorgenden gemeindlichen Gebietes die Art und Weise der Abwasserbehandlung vor. Danach gelten für gemeindliche Gebiete:

- ≥ 10.000 Einwohnerwerte (EW): biologische Behandlung mit weitergehenden Reinigung (Stickstoff und Phosphor)
- ≥ 2.000 EW bis < 10.000 EW: biologische Behandlung
- < 2.000 EW: geeignete Behandlung

Nach Artikel 2 Abs. 9 bedeutet 'geeignete Behandlung' "Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren und/oder Entsorgungssystem, welches sicherstellt, dass die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser und jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen". Eine geeignete Behandlung kann in diesem Sinne auch die biologische Behandlung der Abwässer mit einer weitergehenden Reinigung (Elimination Phosphor) sein, wenn dies z. B. zur Umsetzung der EU-WRRL erforderlich ist.

Auf die Notwendigkeit zur Umsetzung des WHG als Mindeststandard der Abwasserbehandlung auch in gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnern eine biologische Behandlung häuslicher Abwasser sicherzustellen wird ergänzend hingewiesen (siehe Antwort zu Frage 144). Über den Ort der mindestens biologischen Behandlung der Abwässer (Überleitung zu zentraler Kläranlage, Behandlung in Ortskläranlage/-n oder grundstücksbezogene Kleinkläranlagen) entscheidet der kommunale Aufgabenträger.

147. Aus welchen Gründen gibt es in Thüringen - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - keine Frist für die Sanierung von Abwasseranlagen, die die rechtlichen Vorgaben für die Einleitung von Abwässern nicht erfüllen? Hat die Landesregierung dennoch zeitliche Vorstellungen zur Mängelbeseitigung? Wenn ja, welche?

Es gibt in Thüringen Fristen für die Sanierung von unzureichenden, nicht den gesetzlichen Vorgaben genügenden Abwassereinleitungen. Diese Fristen werden u. a. aufgrund von handlungsleitenden Vorgaben (Erlasse zur Umsetzung der EU-WRRL, KKA-Erlass) nach Prüfung im Einzelfall für die jeweilige Abwassereinleitung durch die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs und nach Anhörung des Abwassereinleiters festgelegt. Diese Fristsetzungen sind immer dann erforderlich, wenn der Abwassereinleiter nicht selbst seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt (siehe Antwort zu Frage 139).

Eine abschließende und umfassende Frist, wie in anderen Bundesländern auf ein Jahr bezogen festgelegt (z. B. 2009 Sachsen-Anhalt, 2013 in Mecklenburg-Vorpommern, 2015 Sachsen), ist aufgrund des wesentlich größeren Nachholebedarfs in der Abwasserentsorgung Thüringens aktuell nicht sachgerecht.

Die Landesregierung unterstützt durch die Priorisierung (siehe auch Antwort zu Frage 139) im Rahmen landesrechtlicher und handlungsleitender Regelungen die sukzessive, angemessene und vermittelbare Umsetzung noch erforderlichen Investitionen in die Abwasserentsorgung.

148. Sieht die Landesregierung einen Reformbedarf bei der Struktur und der Anzahl der Abwasserzweckverbände? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

Unter Verweis auf die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung wird seitens der Landesregierung ein staatlicher Reformbedarf hinsichtlich der Struktur und der Anzahl der Abwasserzweckverbände gemessen an der Zahl der eigenentsorgenden Gemeinden nicht gesehen.

IV. Wasserentnahmeentgelt

149. Wie rechtfertigt die Landesregierung den Rückzug der Gesetzesinitiative für die Einführung eines neuen Wasserentnahmeentgeltes (Wassercent) im September 2012 vor dem Hintergrund der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 9 EU-WRRL ergeben? Fallen diese Rechtfertigungsgründe unter Artikel 9 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 EU-WRRL?

Grundsätzlich kann eine Abgabe auf die Wasserentnahme sinnvoll sein, um den Wasserverbrauch ökologisch steuern zu können. Der konkrete Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Wasser-

entnahmeabgabe wurde 2012 nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände allerdings nicht weiter verfolgt. Die Landesregierung entschloss sich damals zu diesem Schritt, da es im konkreten Fall darum ging, soziale Verwerfungen und Wettbewerbsnachteile der Thüringer Wirtschaft zu vermeiden. Die Landesregierung steht auf dem Standpunkt, dass ein Wasserentnahmeentgelt oder eine Wasserentnahmeabgabe zwar geeignet sein kann, auch den Zielen des Artikel 9 der EU-WRRL zu entsprechen, allerdings ergibt sich aus Artikel 9 nicht zwingend die Einführung einer solchen Abgabe. Artikel 9 der EU-WRRL ist im Kontext mit den Zielen der EU-WRRL, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der zu erreichenden Gewässerbeschaffenheit und der Ressourcenschonung zu sehen. Wenn es um die Kosten der sogenannten "Wasserdienstleistungen" geht, sind auch die schon ordnungsrechtlich dem Gewässerbenutzer aufgegebenen Verbindlichkeiten mit in die Betrachtung einzubeziehen. An dieser Stelle sei auch auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-525/12 - Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland - verwiesen, dessen Ausgang abgewartet werden soll.

150. Beabsichtigt die Landesregierung die Vorlage eines modifizierten, mit Wasserversorgern, Industrie, Landwirtschaft und Endverbrauchern abgestimmten Gesetzentwurfes? Wenn ja, wann?

Die Landesregierung beabsichtigt keine Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes.

151. Wie ist der Stand der Diskussion in der Umweltministerkonferenz über die bundeseinheitliche Regelung eines Wasserentnahmeentgeltes?

In der Umweltministerkonferenz werden dazu gegenwärtig keine Diskussionen geführt.

152. Sollen die Einnahmen aus einer Wasserentnahmeabgabe zweckgebunden ausgegeben werden und wenn ja, wofür? Auf Grundlage welcher Wassermenge sollte die Abgabe berechnet werden? Wie hoch sollte diese sein?

Da eine Wasserentnahmeabgabe gegenwärtig nicht geplant ist, können dazu keine Aussagen getroffen werden.

153. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung die wirtschaftliche Situation der Abwasserzweckverbände in Thüringen dar? Inwieweit könnten diese für Aufgaben herangezogen werden, die ursprünglich aus dem geplanten Wasserentnahmeentgelt finanziert werden sollten?

Der Landesregierung liegen keine aufbereiteten Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Abwasserzweckverbände in Thüringen vor. Ungeachtet dessen hängt die wirtschaftliche Situation der einzelnen Zweckverbände von einer Reihe von Faktoren ab, die in der Regel - auch mit Blick auf die Frage nach einer möglichen weiteren Aufgabenübernahme - von Ort zu Ort unterschiedlich sind. Auch wenn eine Aufgabenübertragung grundsätzlich nach den Bestimmungen des ThürKGG zulässig sein dürfte, kann nur im Einzelfall und vor Ort vom Verband und seinen Mitgliedsgemeinden selbst (kommunale Selbstverwaltung) eine Entscheidung getroffen werden, inwieweit der Abwasserzweckverband tatsächlich in der Lage ist, beispielsweise die Gewässerunterhaltung als weitere Aufgabe zu übernehmen.

V. Brauchwasserspeicher

154. Wie viele Brauchwasserspeicher und Rückhaltebecken wurden 2013 im Verantwortungsbereich der TLUG betrieben?

Von den in Anlage 5 des ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 aufgeführten 56 Speichern bestehen drei aus zwei separaten Speichern. Von diesen somit insgesamt 59 Talsperren sind 2 (Hochwasserrückhaltebecken Hirschbach, Talsperre Möckern) in die Unterhaltungslast der zuständigen Gemeinde übergegangen bzw. zurückgebaut worden. Somit betreibt die TLUG derzeit 57 Brauchwasserspeicher.

155. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

drei der 57 Speicher dienen dem Hochwasserschutz.

156. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Acht der 57 Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen.

157. Wie viele dieser Speicher werden fischereiwirtschaftlich genutzt?

42 der 57 Speicher werden fischereiwirtschaftlich genutzt.

158. Wie viele dieser Speicher haben sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

In der Stauwurzel der TS Böhlitz befindet sich ein Naturschutzgebiet. Die TS Grimmelbach befindet sich im Biosphärenreservat Rhön. 51 der 60 Speicher weisen nach den Daten der landesweiten Offenlandbiotopkartierung (gewonnen 1996 bis 2012) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG auf.

159. Welche Pläne gibt es für die Speicher im Verantwortungsbereich der TLUG?

Die TLUG führt für alle Speicher eine Bestandserfassung mit Grundlagenermittlung (z. B.: Baugrundgutachten) und Vorplanung für die Varianten der Instandsetzung bzw. der Beseitigung durch. Sofern sich die Gemeinde als künftiger Unterhaltungspflichtiger verbindlich zum Erhalt des Speichers und zur Übernahme der ggf. gegenüber dem Rückbau anfallenden Mehrkosten bekundet, wird die TLUG die von der Gemeinde beschlossene Variante umsetzen. Dies schließt alle Planungsleistungen sowie die Beantragung des Genehmigungsverfahrens ein.

Wenn die Gemeinde kein Interesse an der Übernahme eines Speichers zeigt und auch kein Dritter die Unterhaltungslast übernimmt, wird der Speicher von der TLUG zurückgebaut. Dies schließt alle Planungsleistungen sowie die Beantragung des Genehmigungsverfahrens ein.

Die Reihenfolge der Bearbeitung erfolgt im Wesentlichen gemäß Gefährdungslage bzw. Gefährdungspotenzial.

160. Wie viele Speicher im Verantwortungsbereich der TLUG wurden in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen stillgelegt?

Der Begriff "Stilllegung" eines Speichers bzw. einer Talsperre ist nicht definiert. Für die Beantwortung dieser Anfrage wird unter "Stilllegung" die dauerhafte vollständige Entleerung verstanden.

In den vergangenen fünf Jahren wurden sechs Speicher aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage entleert. Bis zur Behebung der Gefahrenursachen (Durchlässigkeiten, Unterläufigkeiten, vorgeschädigten Schussrinnen und zu klein dimensionierten Hochwasserentlastungsanlage) bleiben diese Talsperren entleert.

161. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

Kein Speicher diene dem Hochwasserschutz.

162. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Fünf Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen.

163. Wie viele dieser Speicher wurden fischereiwirtschaftlich genutzt?

Ein Speicher wurde fischereiwirtschaftlich genutzt.

164. Wie viele dieser Speicher hatten sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

Vier der sechs Speicher weisen nach den Daten der landesweiten Offenlandbiotopkartierung (gewonnen 1996 bis 2012) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG auf.

165. Wie viele Brauchwasserspeicher und Rückhaltebecken wurden 2013 im Verantwortungsbereich der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) betrieben?

Die TFW betreibt 22 Brauchwassertalsperren, 15 Speicher sowie 20 Hochwasserrückhaltebecken.

166. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

19 Brauchwassertalsperren, neun Speicher sowie alle 20 Hochwasserrückhaltebecken dienen dem Hochwasserschutz. Allerdings ist bei einem der neun Speicher wegen einer aus Sicherheitsgründen angeordneten Stauzielabsenkung bis zur Behebung der Sicherheitsprobleme aktuell keine Hochwasserschutzfunktion gegeben.

167. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Drei Anlagen dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen.

168. Wie viele dieser Speicher werden fischereiwirtschaftlich genutzt?

Grundsätzlich werden 15 Speicher fischereiwirtschaftlich genutzt, wobei wegen Entleerung einer dauerhaft und ein weiterer zeitweilig nicht genutzt werden können.

Weiterhin werden derzeit alle 22 Brauchwassertalsperren sowie drei Hochwasserrückhaltebecken fischereiwirtschaftlich genutzt.

169. Wie viele dieser Speicher haben sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

Nach den Daten der landesweiten Offenlandbiotopkartierung (gewonnen 1996 bis 2012) weisen 13 der 15 Brauchwasserspeicher, 22 der 22 Brauchwassertalsperren und zwölf der 20 Hochwasserrückhaltebecken gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG auf.

170. Welche Pläne gibt es für die Speicher im Verantwortungsbereich der TFW?

Gemäß dem Bericht der TFW ist der Rückbau eines dieser Speicher sowie einer Brauchwassertalsperre vorgesehen. Für zwei weitere Speicher ist trotz der Sanierungsbedürftigkeit der Erhalt vorgesehen; hier laufen die entsprechenden planerischen Vorarbeiten zur Sanierung. Für zwei weitere Brauchwassertalsperren erfolgt derzeit die Prüfung zum Erhalt oder Rückbau der Anlagen. Für alle übrigen Speicher, Hochwasserrückhaltebecken und Brauchwassertalsperren stehen keine planerischen Grundsatzentscheidungen an.

171. Wie viele Speicher im Verantwortungsbereich der TFW wurden in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen stillgelegt?

Zwei der Speicher mussten wegen Sicherheitsmängeln stillgelegt (entleert) werden.

172. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

Keine der Anlagen diene dem Hochwasserschutz.

173. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Keine der Anlagen dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen.

174. Wie viele dieser Speicher wurden fischereiwirtschaftlich genutzt?

Beide Anlagen wurden fischereiwirtschaftlich genutzt.

175. Wie viele dieser Speicher hatten sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

Beide Anlagen weisen nach den Daten der landesweiten Offenlandbiotopkartierung (gewonnen 1996 bis 2012) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG auf.

176. Wie viele Brauchwasserspeicher und Rückhaltebecken wurden 2013 außerhalb des Verantwortungsbereiches der TLUG und der TFW von wem betrieben?

Außerhalb des Verantwortungsbereiches der TLUG oder der TFW existieren 62 Stauanlagen, die der Stauanlagenaufsicht unterfallen. Betrieben werden diese Anlagen von Privatpersonen, Energieversorgungsunternehmen, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Stiftungen, der Bundeswehrverwaltung, der Forstverwaltung, der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, dem Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Thüringen.

177. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

17 Anlagen dienen dem Hochwasserschutz.

178. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Hierzu liegen keine Erhebungsdaten vor.

179. Wie viele dieser Speicher werden fischereiwirtschaftlich genutzt?

Hierzu liegen keine Erhebungsdaten vor.

180. Wie viele dieser Speicher haben sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

38 dieser Stauanlagen haben sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt.

181. Welche Pläne gibt es für die Speicher außerhalb des Verantwortungsbereiches der TLUG und der TFW?

Die Pläne der unterschiedlichen Stauanlagenbetreiber sind der Landesregierung nicht bekannt und werden auch von keiner Behörde bzw. Stelle erhoben.

182. Wie viele Speicher außerhalb des Verantwortungsbereiches der TLUG und der TFW wurden in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen stillgelegt?

Es wurden im genannten Zeitraum keine dieser Stauanlagen stillgelegt.

183. Wie viele dieser Speicher dienen dem Hochwasserschutz?

Keine (siehe Antwort zu Frage 182)

184. Wie viele dieser Speicher dienen der Wasserversorgung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen?

Keine (siehe Antwort zu Frage 182)

185. Wie viele dieser Speicher wurden fischereiwirtschaftlich genutzt?

Keine (siehe Antwort zu Frage 182)

186. Wie viele dieser Speicher hatten sich ganz oder teilweise zu gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG entwickelt?

Keine (siehe Antwort zu Frage 182)

187. Welche Bedeutung haben aus Sicht der Landesregierung angesichts des Klimawandels die sich noch in Betrieb befindlichen Speicher für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen?

Grundsätzlich besteht mit dem sich vollziehenden Klimawandel ein steigender Bewässerungsbedarf. Ob dieser aus den bislang ungenutzten Speichern gedeckt werden kann bzw. die Speicher in der Zukunft tatsächlich hierfür genutzt werden, hängt von zahlreichen Faktoren, entscheidend aber von den Kosten, ab. Aus dem bisher ausgesprochenen geringen Interesse zur Entnahme von Bewässerungswasser aus den Speichern der TFW und der TLUG lässt sich schlussfolgern, dass zumindest ohne eine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen den Speichern auch in Zukunft - von Einzelfällen abgesehen - kaum eine diesbezügliche Bedeutung zukommen wird.

188. Wie schätzt die Landesregierung die allgemeine Bereitschaft seitens der Landwirtschaft bzw. des Gemüsebaus ein, Speicher für die Bewässerung zu übernehmen bzw. sich finanziell an deren Erhalt zu beteiligen? Gibt es diesbezüglich Gespräche mit Verbänden und Betrieben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In Thüringen bemisst sich die Beregnungsfläche auf etwa 2.500 Hektar im Wesentlichen zur Erzeugung von Gemüse, Obst, Heil- und Gewürzpflanzen, Sonderkulturen sowie von Mais und Kartoffeln. Das Wasser wird zu etwa 60 Prozent aus Speichern, Kiesgruben und Teichen, 30 Prozent aus Fließgewässern und zehn Prozent aus Brunnen bereitgestellt. Ein weiterer Bedarf aus dieser Betriebsgruppe besteht derzeit nicht. Interessensbekundungen zur Entnahme von Bewässerungswasser aus Speichern von weiteren Landwirtschaftsunternehmen in relevanter Größenordnung sind allenfalls im Einzelfall bekannt geworden. Die Bereitschaft landwirtschaftlicher Unternehmen zur Übernahme von Speichern für die Bewässerung wird als sehr verhalten eingeschätzt.

189. Mit welchem finanziellen Aufwand in welchen Zeiträumen rechnet die Landesregierung für die Instandsetzung und Unterhaltung der aus ihrer Sicht erhaltungswürdigen Speicher?

Gemäß den Antworten auf die vorherigen Fragen ist noch überhaupt nicht abschließend klar, welche Speicher sich tatsächlich als "erhaltungswürdig" erweisen werden. Als Anhaltspunkt für den finanziellen Umfang und den notwendigen Zeitraum sei auf die Abarbeitung der Aufgaben nach § 67 Abs. 5 ThürWG durch die TLUG hingewiesen. So wurde im August 2010 eingeschätzt, dass für die Instandsetzung bzw. den Rückbau der Speicher einschließlich aller Nebenleistungen, Kosten in der Gesamthöhe von 35 Millionen Euro für den Freistaat Thüringen anfallen werden. Aus den bisher instandgesetzten bzw. rückgebauten vier Anlagen lassen sich als grober Durchschnittswert Kosten in Höhe von 625.000 Euro je Speicher ableiten, was die o. g. Kalkulation bestätigt. Gleichfalls lässt sich aus den bisherigen Projekten ableiten, dass seitens der TLUG ungefähr 1,5 Talsperren pro Jahr instandgesetzt bzw. rückgebaut werden können, so dass der Vollzug des § 67 Abs. 5 ThürWG deutlich über das Jahr 2040 hinausgehen wird. Die jährlichen Unterhaltungskosten aller TLUG-Anlagen betragen derzeit knapp einer Million Euro pro Jahr, wobei sich die Kosten mit den durch Sanierung bzw. Rückbau abgehenden Anlagen in den kommenden Jahren jeweils anteilig reduzieren werden.

190. Wie ist der Stand der Erarbeitung der einheitlichen Regelungen für die Beteiligung des Freistaats an den Kosten der Unterhaltung von Speichern, bei denen zwischen Kommunen und der TLUG Vereinbarungen zur Übernahme bestehen?

Soweit die Frage auf den Übergang der Unterhaltungslast nach § 67 Abs. 5 ThürWG abzielt, so sind hierzu Regelungen für ein einheitliches Vorgehen durch Erlass des TMLFUN an die TLUG vom 27. August 2012 mit den Ergänzungen vom 5. März 2013 sowie 21. Oktober 2013 ergangen.

VI. Wassergesetz

191. Welchen aktuellen Stand hat die Vorbereitung der Gesetzesnovelle zur Anpassung des Thüringer Wassergesetzes an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes? Erfolgt noch in der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs? Wenn ja, welchen

Zeitplan verfolgt die Landesregierung? Wenn nein, warum erfolgt keine Anpassung des Landesrechts in dieser Wahlperiode?

Das innerhalb der Landesregierung federführende Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz erarbeitet gegenwärtig einen Gesetzentwurf. In der 5. Wahlperiode erfolgt keine Einbringung in den Landtag. Die Landesregierung hat mit dem Thüringer Vorschaltgesetz zur Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz und Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften im März 2012 einen Gesetzentwurf für eine erste Anpassung des Wasserrechtes an das Wasserhaushaltsgesetz in den Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf wurde zur Beratung in den Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz überwiesen. Nach Kenntnis der Landesregierung wurde über diesen Gesetzentwurf noch keine Entscheidung getroffen.

192. Wie wirken sich derzeit widersprechende Regelungen im wasserrechtlichen Vollzug aus?

Es gibt keine sich widersprechenden Regelungen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber mit dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das Wasserrecht als Bundesrecht neu geregelt. Im Verhältnis zum bestehenden Landesrecht verdrängen Bundesregelungen bestehende Landesregelungen. Nur soweit der Bund keine Regelung getroffen hat, kann bestehendes Landesrecht nach Artikel 72 Abs. 1 GG fortbestehen. Vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG bedarf einer Neuregelung.

193. Welche Auswirkungen hat die fehlende Anpassung des Thüringer Wassergesetzes an die im Wasserhaushaltsgesetz aufgeführten Regelungen zum Hochwasserschutz auf die Umsetzung des Hochwassermanagements in Thüringen?

Keine, da das WHG unmittelbar für alle Behörden gilt. Die Thüringer Behörden erarbeiten die nach dem WHG geforderten Karten und Pläne für das Hochwassermanagement auf der Grundlage der §§ 72 ff. WHG.

194. Plant die Landesregierung den im Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Thüringer Landtag ins Stocken geratenen Gesetzentwurf zum "Thüringer Vorschaltgesetz zur Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz und Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften" zurückzuziehen, da dieser laut Entwurf nur bis zum 31. Dezember 2013 befristet sein sollte? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf dem Landtag zugeleitet. Über den weiteren Gang der Gesetzgebung entscheidet der Landtag.

195. Welche Berührungspunkte zum Gewässerschutz bestehen im Rahmen der Novellierung des Thüringer Naturschutzgesetzes und inwiefern werden diese im Thüringer Wassergesetz berücksichtigt?

Aufgrund der Tatsache, dass das Naturschutzrecht seit 2010 weitestgehend unmittelbar durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist und die geplante Novelle des Thüringer Naturschutzgesetzes insbesondere Organisations-, Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen trifft, bestehen kaum materiell-rechtliche Berührungspunkte. Das Bundesnaturschutzgesetz trifft Regelungen z. B. im Rahmen der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6) oder der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2). Zudem erstreckt sich der Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes auch auf Gewässer, so dass z. B. die Vorgaben der Eingriffsregelung und die Vorschriften zu Schutzgebieten einschließlich Natura 2000 zum Gewässerschutz beitragen.

Naturschutzrecht und Wasserrecht stehen gleichberechtigt nebeneinander. Beide Gesetze sind im verwaltungsrechtlichen Vollzug zwingend anzuwenden.

Reinholz
Minister

*) Hinweis:

Die personenbezogenen Daten wurden entsprechend der Mitteilung der Landesregierung aus Gründen des Datenschutzes nicht abgedruckt. Die Fraktionen haben jeweils ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit den vollständigen Angaben erhalten.